



Bebauungsplan VIII/55 "Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage". Hier: 1. Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB. 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs.1 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII/55 "Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage" im Stadtteil Wehrden beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Revitalisierung einer brachliegenden Fläche zwischen der Bundesautobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden der BAB 620 im Westen, der Bahntrasse im Südosten sowie der Kurt-Nagel-Straße im Nordosten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Es besteht ein konkretes Ansiedlungsinteresse des benachbarten Amazon-Verteilzentrums hier eine Stellplatzanlage für Elektro-Lieferfahrzeuge (E-Vans) zu errichten.

In gleicher Sitzung des Stadtrates wurde dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung zugestimmt. Diesem Entwurf lagen bereits eine entsprechende Verkehrsuntersuchung, eine fachliche Stellungnahme zur Entwässerung, eine schalltechnische Untersuchung und ein grünordnerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung zugrunde.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren kann u.a. von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den genannten Gutachten hat nun in der Zeit vom 20.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022 zur formellen Beteiligung der Bürgerinnen

und Bürger in Anwendung von § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 01.04.2022 bis zum 06.05.2022 statt. Von den angeschriebenen 64 Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben 24 Stellen geantwortet. In 11 Antwortschreiben wurden dabei relevante Anregungen, zusätzliche Informationen oder Hinweise gegeben, die je nach Bedeutung für den Bebauungsplan in die Begründung, als nachrichtliche Übernahme oder als Hinweise im Anhang zu den Textfestsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden (s. Abwägungs- und Beschlussvorlage). Von den der Auslegung beigefügten Gutachten wurde nur der Bericht zur schalltechnischen Untersuchung geringfügig ergänzt, die sonstigen Gutachten entsprechen der Version, wie sie zum Bebauungsplanaufstellungsbeschluss vorgelegt worden waren. Aus der Einstellung der eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung ergibt sich kein Erfordernis einer relevanten Änderung des Bebauungsplanentwurfs, so dass dieser als Satzung beschlossen werden kann.

Satzungsbeschluss

Die Verwaltung empfiehlt nach Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen der gehörten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie in der Anlage (Abwägungs- und Beschlussvorlage) aufgeführt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen und dem Bebauungsplan in seiner vorliegenden Form (s. Anlage) zuzustimmen. Somit kann der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt werden. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans als Satzung tritt dieser in Kraft.

Anlage/n

- BPlan-ehem-Schlackenbrechanlage-Abwägung_31-05-2022 (öffentlich)
- BPlan-ehem-Schlackenbrechanlage-PlanZ_31-05-2022 (öffentlich)
- BPlan-ehem-Schlackenbrechanlage-Begr_31-05-2022 (öffentlich)
- BPlan-ehem-Schlackenbrechanlage-Verkehrsuntersuchung (öffentlich)
- BPlan-ehem-Schlackenbrechanlage-Grünordnung (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

MITTELSTADT VÖLKLINGEN, STADTTEIL WEHRDEN

Bebauungsplan VIII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 01.04.2022 bis 06.05.2022 statt. Im Anschreiben vom 01.04.2022 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 20.04.2022 bis 23.05.2022 statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 31.05.2022

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT-
UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 09.05.2022
AZ: 6101-0044#0005

„zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans im Stadtteil Wehrden der Mittelstadt Völklingen nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Natur- und Artenschutz

Die Fläche stellt sich aktuell als weitgehend vegetationsfreie verdichtete Schotterfläche dar, die lediglich in den Randbereichen mit Ruderalvegetation bzw. Gehölzbestand bewachsen ist.

Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Entlang der benachbarten Bahnlinie ist eine Population der Mauereidechse vorhanden. Laut Gutachter ist die strukturelle, stark bodenverdichtete Kernfläche des Plangebietes weder als Fortpflanzungsstätte noch als Winterquartier geeignet, aber ein Eindringen von Jung- und Alttieren in das Gebiet während der Aktivitätsphase ist nicht auszuschließen. Daher sind bei Arbeiten auf der Fläche entsprechende Untersuchungen durchzuführen und im Bedarfsfall Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Übrigen werden die Verbotstatbestände der §§ 19 und 44 BNatSchG nicht berührt.

Die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Grünordnung (Pflanzmaßnahmen) sind zu beachten.

Rodungsarbeiten sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der zulässigen Zeit durchzuführen.

Nachsorgender Bodenschutz

Der vom Planvorhaben betroffene Bereich liegt innerhalb der altlastverdächtigen Fläche (VK_6666) einer ehemaligen Steinfabrik, die Ende der 60-er Jahre stillgelegt wurde und in den nachfolgenden Jahren mit Fremdmassen überschüttet wurde.

Die Belange des nachsorgenden Bodenschut-

Stellungnahme der Mittelstadt

Natur- und Artenschutz

Im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes waren bereits adäquate Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechse festgesetzt. Darüber hinaus wurde bereits eine erweiterte Rodungsfrist, welche ebenfalls die Krautsäume umfasst, festgesetzt.

Nachsorgender Bodenschutz

zes werden in der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Da sich das Plangebiet innerhalb einer altlastverdächtigen Fläche befindet, wird im Falle einer Versickerung von Niederschlägen der gutachterliche Nachweis der Unschädlichkeit insbesondere für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser gefordert.

Aufgrund des bestehenden Altlastverdachtes wird die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens an eine aufschiebende Bedingung gemäß § 9 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) geknüpft (s. S. 19 der Begründung zum Bebauungsplan).

Die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen soll demnach solange eingeschränkt sein, bis durch eine Bodensanierungsmaßnahme oder Überwachungsmaßnahmen eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen werden kann.

Eine uns vorliegende Baugrund- und orientierende Altlastenuntersuchung von Mull & Partner vom März 2022 belegt, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch das Vorhaben und die damit verbundene Versiegelung des Geländes ausgeschlossen werden kann. Eine abschließende Beurteilung hinsichtlich möglicher Grundwassergefährdungen konnte aufgrund der in der Untersuchung festgestellten Belastungen des Schichtwassers durch Schwermetalle, PAK und BTEX noch nicht erfolgen. Zur abschließenden Gefährdungsbeurteilung für das Grundwasser sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Daher ist die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens an die aufschiebende Bedingung zu knüpfen, dass mögliche Gefährdungen für das Grundwasser durch gutachterlichen Nachweis ausgeschlossen werden, oder mit geeigneten boden- und wasserschutzrechtlichen Maßnahmen unterbunden werden. Die Begründung zum Bebauungsplan ist entsprechend zu ändern.

Gewässerschutz

Die vorgesehenen Flächen waren bislang noch nicht bebaut. Daher ist der § 49 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) hier anzuwenden.

Es ist geplant, zumindest im Gewerbegebiet selbst ein Trennsystem zu errichten. Das Regenwasser wird, ebenso wie das eventuell anfallende Schmutzwasser, dem bestehenden Regenwasserkanal in der Kurt-Nagel-Straße zugeführt. Dieser Regenwasserkanal leitet im weiteren Verlauf in einen Mischwasserkanal ein, der zur Kläranlage Völklingen führt. Da die

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Die noch vorzunehmenden Untersuchungen betreffen nicht mehr das Bebauungsplanverfahren, sondern gehören zur Vorbereitung des Baugenehmigungsverfahrens.

Die in der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan getroffene Formulierung zur bedingten Zulässigkeit im Bereich der Altlastverdachtsfläche gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird redaktionell um das Schutzgut Grundwasser ergänzt. Ebenfalls wird die im Textteil des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung zur bedingten Zulässigkeit im Bereich der Altlastverdachtsfläche gem. § 9 Abs. 2 BauGB ergänzt.

Gewässerschutz

Flächen zunächst nur als Stellplatzanlage für das benachbarte Amazon-Verteilzentrum dienen, fällt eigentlich kein Schmutzwasser an.

Gemäß § 49a SWG soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der kommunalen Abwassersatzung oder eines Bebauungsplans vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und nicht auf Grund der kommunalen Abwassersatzung der Gemeinde vorbehalten ist.

Da das Niederschlagswasser im weiteren Verlauf in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden soll, ist der § 49a Abs. 1 SWG grundsätzlich als nicht erfüllt anzusehen. Es wurde allerdings nachgewiesen, dass eine getrennte Ableitung des Niederschlagswassers unwirtschaftlich wäre. Somit ist der Ausnahmetatbestand des § 49a Abs. 4 SWG gegeben.

Bezüglich der von der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune geforderten Drosselung des in die Kanalisation einzuleitenden Niederschlagswasser auf 159 l/s und der daraus resultierenden Rückhaltung, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA). Bei einer reinen Rückhaltung ohne Versickerung in den Untergrund besteht bei Einleitung in einen Regenwasser- oder Mischwasserkanal (im Gegensatz zu einer Einleitung in ein Gewässer) kein wasserrechtlicher Tatbestand.

Wird das Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet, ist dies gemäß § 35 SWG erlaubnisfrei, wenn es auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen und sonstigen befestigten Grundstücksflächen in Wohngebieten und gewerblich oder industriell genutzten Gebieten, die von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit Wohngebieten vergleichbar sind, anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll, soweit dies flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgt.

Handelt es sich um eine unterirdische Versickerung unter Umgehung der belebten Bodenzone (Rigolen-Versickerung), bedarf dies in jedem Fall einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallbetrachtung; eine grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit kann

Die wasserschutzrechtlichen Hinweise werden in die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 4 BauGB aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die im Textteil des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung zur bedingten Zulässigkeit im Bereich der Altlastverdachtsfläche gem. § 9 Abs. 2 BauGB, wie folgt zu ergänzen:

„Aufgrund der nachgewiesenen Belastung des Schichtwassers durch Schwermetalle, PAK und BTEX sind mögliche Gefährdungen für das Grundwasser durch einen gutachterlichen Nachweis auszuschließen oder mit geeigneten boden- und wasserschutzrechtlichen Maßnahmen zu unterbinden. Ein entsprechender

vorab nicht in Aussicht gestellt werden.

Lärmschutz

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung aus der Sicht des Lärmschutzes wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die Peutz Consult GmbH Düsseldorf –Bericht- Nr. FB 8713-1 vom 26.11.2021 - erstellt, in der die Gesamtfläche in zwei Teilflächen kontingentiert wurde. Die jeweiligen Flächenkontingente wurden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 8. des Bauungsplanes – „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übernommen. Bei Beachtung v. g. Festsetzungen und des Nachweises der Einhaltung der zulässigen Immissionskontingente im nachfolgenden jeweiligen bau-, immissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren durch eine betriebsbezogene Immissionsprognose bestehen aus lärmschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.“

Nachweis ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen bzw. sind geeignete boden- und wasserschutzrechtlichen Maßnahmen abzustimmen. Das LUA erteilt die Freigabe.“

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die in der Begründung zum Bebauungsplan getroffene Formulierung zur bedingten Zulässigkeit im Bereich der Altlastverdachtsfläche gem. § 9 Abs. 2 BauGB, wie folgt zu ergänzen:

„Aufgrund einer bestehenden Altlastverdachtsfläche besteht das Erfordernis einer zeitlichen Staffelung. Um eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit und des Grundwassers zu vermeiden, wird die Zulässigkeit der geplanten Vorhaben und Nutzungen an eine „aufschiebende Bedingung“ gem. § 9 Abs. 2 BauGB geknüpft. Die Zulässigkeit ist so lange eingeschränkt, bis durch die entsprechenden Nachweise, punktuellen Bodensanierungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie wasserschutzrechtlichen Maßnahmen eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen und des Grundwassers ausgeschlossen ist. Sind gesunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung und der Kunden gewährleistet eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen, sind alle Nutzungen zulässig. Diese Steuerungsoption wird auch von der Kommentarliteratur im Zusammenspiel mit Bodensanierungsmaßnahmen anerkannt (vgl. z.B. Beck'scher Online-Kommentar, Öffentliches Baurecht, BauGB, Spannowsky/Uechtritz, § 9 Rn. 131-140).

Hierbei handelt es sich nicht um eine „Bausperre“, da der Bedingungseintritt durch den Vorhabenträger herbeigeführt werden kann.“

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 4 BauGB, wie folgt zu ergänzen:

„Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser ist gemäß § 35 SWG erlaubnisfrei, wenn es auf Dach-, Hof- oder Wegflächen und sonstigen befestigten Grundstücksflächen in gewerblich genutzten Gebieten, die von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit Wohngebieten vergleichbar sind, anfällt und auf dem Grundstück versickert wird, soweit dies flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgt.

Eine unterirdische Versickerung unter Umgehung der belebten Bodenzone (Rigolen-Versickerung), bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallbetrachtung; eine grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit kann vorab nicht in Aussicht gestellt werden.“

2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT

**OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1
REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,
BAULEITPLANUNG**

Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 09.05.2022

„der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Bei der dem beschleunigten Verfahren immanenten Frage der Abgrenzung von Innen- und Außenentwicklung ist auf die tatsächliche Lage abzustellen. Die Innenentwicklung umfasst Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile, gewachsener städtebaulicher Strukturen, die Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen Flächen sowie Nachverdichtungen.

Gemäß Kommentarliteratur kommen hierfür insbesondere solche Gebiete in Betracht, die als im Zusammenhang bebaute Ortsteile i.S. von § 34 zu bewerten sind, "innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen sowie innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der in Folge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll".

Unter den Begriff der Innenentwicklung fallen auch Konversionsflächen (Gewerbe-, Industriebrachen, militärische Liegenschaften), die dem Siedlungsbereich zuzuordnen sind, nicht aber isoliert in den Außenbereich vorstoßende Flächen. Es ist bei der Beurteilung der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahren die Frage zu beantworten, ob die Konversionsfläche nach den vorhandenen versiegelten und bebauten Flächen den Siedlungsbereich vorprägt.

Inwieweit in Bezug auf die vorstehenden Aussagen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hier die rechtssichere Anwendung des beschleunigten Verfahrens möglich ist, erscheint zumindest fraglich; diese Problemstellung ist jedoch von der Mittelstadt Völklingen zu beurteilen und deren Handhabung letztlich auch zu verantworten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Passus in § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB unzutreffend beurteilt worden ist, mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weite-

Stellungnahme der Mittelstadt

Der Geltungsbereich diente bis 1969 als Standort einer Steinfabrik, welche in den 1980er Jahren abgerissen wurde. Seither wurde die Fläche bis 2020 als Lagerfläche (Erdmasseablagerungen) genutzt. Wie aus § 29 Abs. 1 BauGB hervorgeht, handelt es sich bei beiden Nutzungen um bauplanungsrechtlich relevante Vorhaben (zu Ablagerungen und Lagerstätten vgl. Krautzberger in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Rn. 61).

Zwar ruht die Nutzung als Lagerplatz infolge der Bauflächenräumung, dies dient jedoch der Folgenutzung. Da eine Bemühung um die Schaffung von Baurecht erfolgte, geht die prägende Wirkung des Vorhabens nicht verloren (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.09.1980, IV C 75.77, DÖV 1980, 922). Die Nutzung als Lagerfläche, wie sie nur in gewerblich-industriellen Gebieten in der BauNVO genannt werden, ist insbesondere in Randbereichen nach wie vor mit dem Auge wahrnehmbar und prägt in Verbindung mit den Lagerplätzen nördlich der Kurt-Nagel-Straße das Gebiet in seinem Charakter für die Fortentwicklung. Lagerplätzen kommt in diesem Falle aufgrund ihrer Größe und zugehörigen betrieblichen Abläufen als fiktiven baulichen Anlagen i.S.d. § 29 BauGB ein bedeutendes Gewicht zu, welche in Kombination den Eindruck der Geschlossenheit erwecken (vgl. Spannowsky, ZfBR 2014, 738-744).

Darüber hinaus besteht aufgrund der direkten Nähe zu einer Kläranlage, sowie zu einem Abfallwirtschaftsunternehmen ein Bebauungszusammenhang. Es besteht unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten keine trennende Wirkung durch die östlich verlaufende, stillgelegte Bahntrasse, da sich der Bebauungszusammenhang nördlich unmittelbar fortsetzt und die Autobahn im Westen und die Saar im Osten eine erheblich stärkere Zäsur bilden.

Daher handelt es sich um nicht qualifiziert geplanten Innenbereich gem. § 34 Abs. 1 BauGB, für den eine Innenentwicklungsmaßnahme nach § 13a Abs. 1 BauGB (Wiedernutzbarmachung und Nutzungsintensivie-

<p>ren Fortentwicklung des Städtebaurechts von 2013 ersatzlos gestrichen wurde.“</p>	<p>zung von Brachflächen) zulässig ist.</p> <p>Am gewählten Verfahren wird somit festgehalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>3 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 04.04.2022</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

**7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH
PLANAUSKUNFT**

Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

Schreiben vom 04.04.2022

„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)
- Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)
- Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)
- Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)
- Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“

Stellungnahme der Mittelstadt

Kein Beschluss erforderlich

**8 DEUTSCHE BAHN AG
DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST**

Gutschstr. 6
76137 Karlsruhe

Schreiben vom 05.05.2022

„Überherrn - Völklingen (Strecken Nr. 3290) km
69,000 - 69,200

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum O.g. Bebauungsplan. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass die Strecke 3290 Überherrn - Fürstenhausen/Völklingen und die Strecke 3232 Saarbrücken - Fürstenhausen - Großrosseln gemäß Verkehrsentwicklungsplan für den ÖPNV hinsichtlich einer Reaktivierung und Ausbau zur Saarbahn-Nutzung betrachtet werden. Baumaßnahmen dürfen einer späteren

Stellungnahme der Mittelstadt

Im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes waren bereits Hinweise der Deutschen Bahn AG enthalten. Diese werden gem. der vorliegenden Stellungnahme angepasst.

Zur Reaktivierung der Bahntrasse sei der Hinweis gestattet, dass die jetzt in Rede stehenden Flächen vollständig im Privateigentum stehen und die Baumaßnahme bis zu einer noch zu planenden Reaktivierung abgeschlossen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt die im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes

Reaktivierung und Elektrifizierung der Strecken nicht entgegenstehen. Zudem ist die Neuerrichtung mehrere Haltepunkte geplant.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Aus der Bebauung dürfen sich daher keine negativen Einflüsse für den Bahnbetrieb ergeben. Dies gilt sowohl temporär für die Bautätigkeit (beispielsweise durch Staubwirkung), als auch permanent für die Zeit nach der Bautätigkeit, in diesem Fall beispielsweise durch Beleuchtung. Eine Verwechslung mit Signalen oder eine Blendwirkung ist auszuschließen. Die eisenbahnbetrieblich zu fordernden Abständen sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen (Landesbauordnung) sind einzuhalten.

Signalkabel des Fachbereichs der Leit- und Sicherungstechnik der DB Netz AG

Neben der von der Baumaßnahme betroffenen Fläche befindet sich eine Kabeltrasse. Wenn sich die Bauarbeiten auf die angefragte Fläche beschränken, vermeldet der Fachbereich LST eine Fehlanzeige. Im Anhang liegt der entsprechende Auszug aus dem Kabellageplan zur Information bei. Der betroffene Bereich wurde gelb markiert. da

Im Falle der Reaktivierung der Strecke sind die nachfolgenden Hinweise und Auflagen zu beachten:

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Des Weiteren sind die Bauarbeiten so auszuführen, dass Fremdkörper nicht auf Bahngelände insbesondere im Gleisbereich hineingelangen können.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise und der Stützwand etc.) sind stets zu gewährleisten.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung

enthaltenden Hinweise der Deutschen Bahn AG, wie folgt anzupassen:

„Bahnanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Strecke 3290 Überherrn - Fürstenhausen/Völklingen und die Strecke 3232 Saarbrücken - Fürstenhausen - Großrosseln gemäß Verkehrsentwicklungsplan für den ÖPNV hinsichtlich einer Reaktivierung und Ausbau zur Saarbahn-Nutzung betrachtet wird. Baumaßnahmen dürfen einer späteren Reaktivierung und Elektrifizierung der Strecken nicht entgegenstehen. Zudem ist die Neuerrichtung mehrere Haltepunkte geplant.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Aus der Bebauung dürfen sich daher keine negativen Einflüsse für den Bahnbetrieb ergeben. Dies gilt sowohl temporär für die Bautätigkeit (beispielsweise durch Staubwirkung), als auch permanent für die Zeit nach der Bautätigkeit, in diesem Fall beispielsweise durch Beleuchtung. Eine Verwechslung mit Signalen oder eine Blendwirkung ist auszuschließen. Die eisenbahnbetrieblich zu fordernden Abstände sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen (Landesbauordnung) sind einzuhalten.

Neben der von der Baumaßnahme betroffenen Fläche befindet sich eine Kabeltrasse. Wenn sich die Bauarbeiten auf die angefragte Fläche beschränken, vermeldet der Fachbereich LST eine Fehlanzeige.

Im Falle der Reaktivierung der Strecke sind die nachfolgenden Hinweise und Auflagen zu beachten:

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Des Weiteren sind die Bauarbeiten so auszuführen, dass Fremdkörper nicht auf Bahngelände insbesondere im Gleisbereich hineingelangen können.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise und der Stützwand etc.) sind stets zu gewährleisten.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außer-

durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Sollten dafür Einfriedungen notwendig sein, sind diese durch den Bauherrn zu erstellen und dauerhaft instand zu halten.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Abstandsflächen gemäß LBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnan-

halb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Sollten dafür Einfriedungen notwendig sein, sind diese durch den Bauherrn zu erstellen und dauerhaft instand zu halten.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Abstandsflächen gemäß LBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher

lagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)".

Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns an den späteren konkreten Maßnahmen zu beteiligen. Je nach Art der Nutzung/Bebauung sind ggf. weitere Auflagen und Bedingungen zu beachten.“

Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)".

Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu ver-

	<p>anlassen. Es wird darum gebeten die Deutsch Bahn AG an den späteren konkreten Maßnahmen zu beteiligen. Je nach Art der Nutzung/Bebauung sind ggf. weitere Auflagen und Bedingungen zu beachten.“</p>
<p>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 01.04.2022</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 25.04.2022</u></p> <p>„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/55 "Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage" der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Wehrden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.“

11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST

Bahnhofplatz 1
56410 Montabaur

Schreiben vom 06.05.2022

„aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes sollte die verkehrliche Leistungsfähigkeit für die endgültige Nutzung nachgewiesen werden: Ob die prognostizierte Verkehrszunahme, sowohl bei Anlegung einer Parkfläche, als auch eines Gewerbegebiets, keine signifikante Auswirkung auf die Knotenpunkte KP1 „Kurt-Nagel-Straße – L387“ und KP2 „Rampe BAB 620 – L387“ hat, ist insofern kritisch zu betrachten, als dass ein Rückstau auf die Anschlussstelle Völklingen-Wehrden bzw. ein Rückstau auf die Autobahn (auch während Verkehrsspitzenzeiten) unbedingt zu vermeiden ist.

In Absprache mit dem Fernstraßenbundesamt ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes gebaut werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Stellplätze sind ebenerdig und ohne Überdachung anzulegen. Die beiden Zonen (Anbauverbots- u. Anbaubeschränkungszone) gelten auch an den Anschlussstellenästen der BAB 620 / Landesstraße 387 im Bereich der Anschlussstelle Völklingen-Wehrden. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans

Stellungnahme der Mittelstadt

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und an den Verkehrsgutachter weitergeleitet. Dieser nimmt hierzu, wie folgt, Stellung:

„Ihre kritische Betrachtung des Rückstaus kann unsererseits nicht nachvollzogen werden. Wir haben doch bereits eine Verkehrsuntersuchung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass eine neue Ansiedlung eines Gewerbegebietes keine signifikanten Änderungen an der Leistungsfähigkeit der beiden Knotenpunkte bewirkt.

Da wir unsere VU anhand von prognostizierten Verkehrszahlen der bereits bestehenden Amazon Ansiedlung durchgeführt haben (da eine Verkehrserhebung. Aufgrund von Corona nicht möglich war), haben wir zusätzlich eine Erhebung der Amazon Verkehre durchgeführt. Mit dem Ergebnis, dass der Standort deutlich weniger Verkehr produziert als prognostiziert (DTV Erhebung: 799 Kfz/d, DTV Prognose: 1.572 Kfz/d). Darüber hinaus wurden für die Nachweisführung nicht die „normalen“ Verkehre von Amazon angesetzt, sondern die jährlichen maximal Verkehre von 3.394 Kfz/d, die etwa 1-2 Wochen vor Weihnachten auftreten. Im Ergebnis wurden die Knotenpunkte mit der QSV = B (L387-Kurt Nagel Str.) und QSV = C (L387-Rampe BAB A620) nachgewiesen. Die auftretenden Rückstaulängen entsprechen den vorhandenen Aufstelllängen.“

Den Hinweisen zur Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in der Planzeichnung des Bebauungsplans wird gefolgt. Diese werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich wird

soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“

Schreiben vom 17.05.2022

„hinsichtlich der Anmerkung zum Rückstau wurde auf Seite 10 des Erläuterungsberichts Bezug genommen, dort ist angegeben, dass :

Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich der seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.“

Aus Sicht der Autobahn GmbH ist ein Rückstau auf den Autobahnabfahrten, welcher sich auf die Autobahn auswirkt zu vermeiden.

Unter Punkt 5.7 „Wechselwirkungen der Knotenpunkte 1 und 2“ wird zur Staubildung die nachfolgende Prognose gestellt: „Die Rückstaulängen in den Spitzenstunden überschreiten nicht die vorhandenen Aufstelllängen der Linksabbiegestreifen. Negative Wechselwirkungen zwischen den beiden benachbarten Knotenpunkten treten nicht auf. Negative Auswirkungen für die beiden Autobahnabfahrten treten ebenfalls nicht auf.“

Unter der Voraussetzung, dass die Rückstaulängen auch während der Spitzenstunden keine Auswirkung auf die Autobahnabfahrt entfalten, so dass mit keiner Beeinträchtigung oder Behinderung des fließenden Verkehrs auf der BAB 620 zu rechnen ist, bestehen von Seiten der Autobahn GmbH keine Einwände gegen den

der Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone und die Errichtung von Werbeanlagen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG nachrichtlich in die Planzeichnung, den Textteil und die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen.

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgenden Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen:

„Fernstraßen-Bundesamt

Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes gebaut werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Stellplätze sind ebenerdig und ohne Überdachung anzulegen. Die beiden Zonen (Anbauverbots- u. Anbaubeschränkungszone) gelten auch an den Anschlussstellenästen der BAB 620 / Landesstraße 387 im Bereich der Anschlussstelle Völklingen-Wehrden.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“

Bebauungsplan VIII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schanckenbrechanlage“ in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Wehrden.

Anbaurechtliche Regularien, bleiben davon unberührt.

Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes gebaut werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Stellplätze sind ebenerdig und ohne Überdachung anzulegen. Die beiden Zonen (Anbauverbots- u. Anbaubeschränkungszone) gelten auch an den Anschlussstellenästen der BAB 620 / Landesstraße 387 im Bereich der Anschlussstelle Völklingen-Wehrden. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“

**12 EISENBAHN-BUNDESAMT
AUßENSTELLE
FRANKFURT/SAARBRÜCKEN**
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt

Schreiben vom 06.04.2022

„Ihr Schreiben ist am 01.04.2022 beim Eisen-

Stellungnahme der Mittelstadt

Die Deutsche Bahn AG wurde im Rahmen der

<p>bahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Osten an die Eisenbahnstrecke 3232 Saarbrücken - Holsterbach (ca. in Höhe von Bahn-km 14,260 bis ca. Bahn-km 14,380). Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe).“</p>	<p>Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 05.04.2022</u> <u>Vorgangsnummer: V190728</u></p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen,</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Die Abwasseranlagen des EVS befinden sich angrenzend zum Plangebiet, im Bereich der Kurt-Nagel-Straße und nicht innerhalb des Plangebietes. Die Hinweise des EVS werden zur Kenntnis genommen und aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise des EVS aus Vorsorgegründen, wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen: „EVS Entsorgungsverband Saar Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für er-</p>

<p>wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung“</p>	<p>forderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.“</p>
<p>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p>

<p>19 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 11.04.2022</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. . Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Die Hinweise auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) und § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) waren bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125- KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.04.2022</u></p> <p>„leider liegen uns für den o.g. Planungsbereich keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren.</p> <p>Somit ist es uns nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so rechtzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch wei-</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes waren bereits Hinweise zu möglichen Kampfmitteln enthalten. Diese werden gem. der vorliegenden Stellungnahme angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt die im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthaltenden Hinweise zu möglichen Kampfmitteln, wie folgt anzupassen: „Kampfmittel Für den Planungsbereich liegen keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung dokumentieren. Es ist somit nicht möglich Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so sind</p>

<p>terhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundenener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p>die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“</p>
<p>21 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 29.04.2022</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 MINISTERIUM DER JUSTIZ Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.04.2022 - Bundeswehr</u></p> <p>„durch das o.a. Bauvorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ</p>	

Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 08.04.2022

„die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs werden nicht als Waldfläche im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz bewertet. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass die mit Waldbäumen und Sträuchern bewachsene, angrenzende Dammanlage der Autobahn, als Wald bewertet wird.

Dahingehend sollte der westliche Rand des Baufeldes sollte so verlagert werden, dass ein Waldabstand von 30m zum Baufeld und somit zu einer möglichen Bebauung einhalten wird. Ich bitte um Prüfung und Neufestsetzung des Baufeldes. Dieser "Sicherheitsbereich" könnte als offene Lagerfläche bzw. Stellplatzfläche genutzt werden.

Vorsorglich bitte ich die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als "nachrichtliche Übernahme" gern. § 9 Abs. 6 BauGB in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen und in der Planzeichnung darzustellen.“

Stellungnahme der Mittelstadt

Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG waren bereits als "nachrichtliche Übernahme" gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Textteil des Bebauungsplanes enthalten und zeichnerisch in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt.

Kein Beschluss erforderlich

**27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT,
ENERGIE UND VERKEHR
REFERAT E/1**

Postfach 10 24 63
66024 Saarbrücken

Schreiben vom 04.05.2022

„zu dem o.a. Planvorhaben äußern sich die Fachreferate des (bisherigen) Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr – vorab per E-Mail – wie folgt:

Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik

Es wird darauf hingewiesen, dass an die als Gewerbegebiet geplante auszuweisende Fläche die momentan stillgelegten Eisenbahnstrecken (Strecke 3232 Saarbrücken – Hostenach und Strecke 3290 Völklingen – Überherrn) angrenzen. Für diese Eisenbahnstrecken wird momentan eine Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung für den Personenverkehr durchgeführt.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage (direkt an der angrenzenden Autobahnanschlussstelle 7 Völklingen-Wehrden an der A620) wurde bereits im VEP ÖPNV empfohlen an dieser Stelle einen „Park and Ride“ - Parkplatz zur Verknüpfung des Kfz-Verkehrs mit dem ÖPNV einzurichten. In diesem Zuge soll auch ein Halte-

Stellungnahme der Mittelstadt

Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik

Es ist richtig, dass im Verkehrsentwicklungsplan erwähnt wird, dass es einen neuen Haltepunkt Wehrden P+R/Amazon für die Bisttalbahn geben soll. Die entsprechende Maßnahme ist dazu SB4. Dort wird nur allgemein von einer weiteren Verdichtung der Haltepunkte im Stadtteil Wehrden gesprochen.

Im Rahmen der Potentialanalyse des P+R-Ausbaus wurden nur bestehende Haltepunkte des SPNV untersucht. In der entsprechenden Maßnahme VM1 wurde jedoch darauf hingewiesen, dass mit der Reaktivierung Potentiale entstehen und an geeigneten Standorten entsprechende Fläche vorgehalten werden sollen.

punkt an den Eisenbahnstrecken errichtet werden.

Sollte nun an dieser Stelle ein Gewerbegebiet errichtet werden, so könnte dieser Verknüpfungspunkt zum ÖPNV nicht mehr umgesetzt werden.

Dies wäre aus klimapolitischer Sicht und aus Sicht des sparsamen Umgangs mit Ressourcen nicht zu befürworten. Daher sollte die Möglichkeit offengelassen werden, an dieser Stelle einen Verknüpfungspunkt zum ÖPNV zu errichten. Neben dem reinen Bahnhofpunkt mit entsprechender Zuwegung würde dazu auch die Schaffung ausreichender Parkmöglichkeiten für den MIV und den Radverkehr gehören.

Sollten an diesem Standort bauliche Anlagen errichtet werden, so wird darauf hingewiesen, dass auch zu stillgelegten Eisenbahnstrecken ein Mindestabstand einzuhalten ist. Um sich die Möglichkeit der Anlage eines Haltepunktes an der Eisenbahnstrecke nicht zu verbauen, sollten hierfür ebenfalls Flächen freigehalten werden.

Ob eine Reaktivierung der Eisenbahnstrecken verwirklicht werden kann, hängt von den Ergebnissen der sich aktuell in Bearbeitung befindlichen Machbarkeitsstudie ab. Ergebnisse dieser werden Mitte des Jahres 2023 erwartet.

Oberste Straßenbaubehörde

Das Vorhaben liegt innerhalb der Anbaubeschränkungszone der BAB A620 gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Bundesautobahnen in Deutschland ab dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt werden. Infolge dessen ändern sich auch die Zuständigkeiten und die Aufgabenwahrnehmung für die Bundesautobahnen im Saarland.

Die Bearbeitung der anbaurechtlichen Sachverhalte nach § 9 FStrG für Bundesautobahnen wird künftig gemeinsam durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) und nicht mehr durch den Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wahrgenommen.

Aus diesen Gründen ist im Rahmen dieses Verfahrens dringend geboten, sowohl das FBA als auch die AdB unter den folgenden Adressen zu kontaktieren:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung West

Bahnhofplatz 1

56410 Montabaur

Für digitale Anfragen steht Ihnen deren Funktionspostfach FU-WES-NL-MT-

Es soll ein landesweites P+R-Konzept entstehen (liegt noch nicht vor).

Bereits vor Ostern gab es eine Abstimmung mit dem Ministerium hinsichtlich der genauen Nutzung, da die Fläche als P+R-Angebot vorgesehen wird.

In dem Telefonat mit dem Ministerium wurde seitens der Mittelstadt dargelegt, dass es sich um private Grundstücksverhältnisse handelt, auf die die Mittelstadt nicht zugreifen kann, bzw. dass ein Erwerb durch die Mittelstadt finanziell nicht darstellbar ist.

Wenn das Ministerium weiterhin P+R Flächen anbieten möchte, ist die Mittelstadt gerne bereit bei der Suche nach Alternativen zu helfen oder sich an Gesprächen zwischen dem Käufer und dem Ministerium zu beteiligen. Eventuell kann eine Lösung gefunden werden, dass ein Teil der Fläche als P+R gepachtet werden kann oder mittels einer zusätzlichen Parkebene eine Fläche auch für P+R auf dem Gelände entstehen kann. Da es sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wären diese Lösungen denkbar.

Oberste Straßenbaubehörde

Sowohl die Autobahn GmbH des Bundes als auch der Landesbetrieb für Straßenbau wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Das Fernstraßen-Bundesamt beteiligt sich intern an der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes und muss im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht separat angeschrieben werden.

Die Verkehrsuntersuchung der Schweitzer In-

<p>Strassenverwaltung@autobahn.de zur Verfügung.</p> <p>Fernstraßen- Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig Sofern keine besonderen Formerfordernisse bestehen, wird seitens des FBA vorzugsweise um eine elektronische Übersendung Anträge und Beteiligungen an die E-Mailadresse anbau@fba.bund.de gebeten.</p> <p>Das Vorhaben hat zudem signifikante verkehrliche Auswirkungen auf die Landstraße II. Ordnung L 387 und deren Knotenpunkte mit der Kurt-Nagel-Straße und der AS Völklingen-Wehrden. Laut der vorliegenden Verkehrsuntersuchung der Schweitzer Ingenieure können diese verkehrlichen Auswirkungen auf die Knotenpunkte als verträglich eingestuft werden. Diese Untersuchung ist dem Landesbetrieb für Straßenbau als zuständige Straßenbaubehörde im Rahmen dessen Beteiligung vorzulegen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen diesseits keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.“</p>	<p>genieure war Teil der auszulegenden Planunterlagen und wurde zudem allen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgelegt.</p> <p>Das Oberbergamt wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 08.04.2022</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Der Hinweis des Oberbergamtes wird als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis des Oberbergamtes, wie folgt als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen: „Bergbau Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Es wird empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen.“</p>
<p>29 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN</p>	

<p>Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 01.04.2022</u></p> <p>„unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren / Vorhaben. Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes und es befinden sich dort somit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und es sind derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Schreiben vom 13.04.2022</u></p> <p>„nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten liegt. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 50 Jahre zurück, so dass Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zu dem o. a. Bebauungsplan bestehen daher weder Anregungen noch Einwände.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 04.04.2022</u></p> <p>„hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 01.04.2022</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbe-</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

sondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden.
Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.

Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH“

**34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH
NETZINFRASTRUKTUR**

Zurmaiener Straße 175
54292 Trier

Schreiben vom 03.05.2022

„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.04.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.“

Stellungnahme der Mittelstadt

Kein Beschluss erforderlich

<p>35 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.04.2022</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 ENTSORGUNGSZWECKVERBAND VÖLKLINGEN Postfach 10 17 40 66307 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 STADTWERKE VÖLKLINGEN NETZ GMBH Hohenzollernstraße 10 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>40 VÖLKLINGER VERKEHRSBETRIEBE GMBH Hohenzollernstraße 10 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>41 WASSERZWECKVERBAND WARNDT Am Bürgermeisteramt 1 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 04.04.2022</u></p> <p>„der Bereich liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2022</u></p> <p>„mit der E-Mail vom 01.04.2022 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine "Gewerbliche Baufläche" dar. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind demnach gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt das Plangebiet als „Gewerbefläche“ dar und trifft keine, der Planung entgegenstehenden Aussagen. Grundsätzlich begrüßen wir die Wiedernutzbarmachung brachgefallener Gewerbeflächen. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 BEAUFTRAGTE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN FRAU MICHAELA ZIEDER Pasteurstraße 7 66333 Völklingen</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE DER STADT VÖLKLINGEN FRAU ANNE HERZHAUSER Schaffhauserstraße 75 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46 SENIORENBEAUFTRAGTER DER STADT VÖLKLINGEN HERR FRANZ-JOSEF PETRY Warndtstraße 124 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 ORTSBEAUFTRAGTER FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE HERR ERIC DUVAL Spessartstraße 34 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>48 ORTSBEAUFTRAGTER FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE HERR FRIEDRICH DUCHENE Franz-Lehar-Weg 11 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2022</u></p> <p>„in dem vorliegenden "grünordnerischen Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung" von ARK Umweltplanung und -consulting vom 10.12.2021 und dem Entwurf "Bebauungsplan VIII/55 - Teilgebiet der ehem. Schlackenbrecheranlage" von KERNPLAN vom 28.03.2022 sind meines Erachtens alle relevanten Punkte angesprochen. Trotz Hinweis, dass Rodungsarbeiten in den zulässigen Zeiträumen durchgeführt werden müssen (bzw. außerhalb der Zeiträume nicht durchgeführt werden dürfen) kommt es immer wieder vor, dass diese Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchgeführt werden. Hier ist dringend darauf zu achten, dass diese Zeiträume</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich vorliegend um rechtsverbindliche Festsetzungen (Rodungsfrist, Reptilienschutzzaun und Umweltbaubegleitung), die zwingend einzuhalten bzw. umzusetzen sind und nicht um Hinweise oder Empfehlungen.</p>

<p>frühzeitig geplant und auch eingehalten werden. Weiterhin ist dringend darauf zu achten, dass die von den beiden o.g. Gutachten empfohlenen, bauzeitlich geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsbestandes (Mauereidechse, Haselmaus, span. Flagge und evtl. weitere, noch nicht festgestellte Arten) geplant, organisiert und umgesetzt werden.</p> <p>Zusätzlich zu den Empfehlung der o.g. Gutachten könnten in geeigneten Bereichen des neu angelegten "Grundstückes" Nist- bzw. Brutmöglichkeiten und Wildblumenwiesen angelegt/angeboten werden, um den noch verbliebenen Arten Ausweichbiotope anzubieten. Ggf. könnte hierzu das anfallende Regenwasser (Niederschlagwasser) in am Grundstückrand gelegene (noch zu schaffende) Kleinbiotope abseits der Autobahn (Folienteiche oder ähnliche) umgeleitet werden, um zusätzliche Lebensräume für Amphibien und Libellen bereitzustellen.</p> <p>In den vorliegenden Gutachten/Entwürfen habe ich in Verbindung mit der Schaffung von "Kapazitäten für das Abstellen von Lieferfahrzeugen nach Arbeitsende über Nacht vor Ort" (Seite 4/22 KERNPLAN) keine Hinweise auf vorgesehene/geplante Sanitäranlagen/Müllentsorgung für die Fahrzeugführer vorgefunden.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 ORTSBEAUFTRAGTER FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE HERR HORST HECK Im Waldwinkel 13 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>50 ORTSBEAUFTRAGTER FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE HERR KLAUS UDENHORST Schloßstraße 31 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>51 ORTSBEAUFTRAGTER FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE HERR LOTHAR HAYO Völklinger Straße 2d 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>52 ORTSBEAUFTRAGTER FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE HERR MANFRED LISSEL Zum Waldsee 84 66352 Großrosseln</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>53 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 3 BÜRGERDIENSTE, FACHDIENST 31 RECHTSABTEILUNG Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 3 BÜRGERDIENSTE, FACHDIENST 32 ÖFFENTL. ORDNUNG UND VERKEHR Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 3 BÜRGERDIENSTE, FACHDIENST 35 UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>56 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 5 TECHNISCHE DIENSTE, FACHDIENST 54 STRAßEN- BRÜCKEN- UND KANALBAU Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>57 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 5 TECHNISCHE DIENSTE, FACHDIENST 53 VERMESSUNG UND GEO- INFORMATION Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 2, WIRTSCHAFT, KULTUR UND SOZIALES, FD 25 WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 27.04.2022</u></p> <p>„die Aufstellung des Bebauungsplans „TEILGEBIET DER EHEMALIGEN SCHLACKENBRECHANLAGE“ wird begrüßt. Mit der Ausweisung der seit Jahrzehnten brachliegenden ehemaligen Industriefläche als Gewerbefläche wird die Voraussetzung für eine Folgenutzung sichergestellt. Als unmittelbare Nachfolgenutzung soll hier für das benachbarte Amazon-Verteilzentrum eine Standortanlage für Lieferfahrzeuge / EVans entstehen. Künftig wird dadurch zum einen vermieden, dass im öffentlichen Straßenraum Lieferfahrzeuge warten und den Verkehr behindern. Zum anderen soll durch die Errichtung von Ladestationen der Umstieg der Lieferflotte auf elektrisch betriebene Fahrzeuge ermöglicht werden. Beides ist ausdrücklich zu begrüßen. Perspektivisch ermöglicht die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO über das konkrete Vorhaben hinaus künftig im Plangebiet eine gewerbliche Folgenutzung - damit werden wichtige Ziele der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung realisiert.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>59 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 5 TECHNISCHE DIENSTE, FACHDIENST 51 BAUVERWALTUNG Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN HERRN OBERBÜRGERMEISTER Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken</p>	

<p><u>Schreiben vom 11.04.2022</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 STADT PÜTTLINGEN FRAU BÜRGERMEISTERIN Rathausplatz 1 66346 Püttlingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>62 GEMEINDE GROßROSSELN HERRN BÜRGERMEISTER Klosterplatz 2-3 66352 Großrosseln</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 GEMEINDE WADGASSEN HERRN BÜRGERMEISTER Lindenstraße 114 66787 Wadgassen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 GEMEINDE BOUS HERRN BÜRGERMEISTER Saarbrücker Straße 120 66359 Bous</p> <p><u>Schreiben vom 13.04.2022</u></p> <p>„Bezug nehmend auf das o.g., Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Bous das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“ in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Wehrden herstellt. Einwände werden nicht geltend gemacht. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Bauamt, Herr Dipl.-Ing. Stefan Wagner, gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>VORSCHLAG DER VERWALTUNG</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u></p>

Gliederung von Gewerbegebieten nach ihrem (Lärm-)Emissionsverhalten, Verweis auf unkontingente Flächen

Bei einer Gliederung von Gewerbegebieten nach ihrem (Lärm-) Emissionsverhalten muss entweder innerhalb des Plangebietes oder außerhalb des Plangebietes in anderen Gewerbe- oder Industriegebietsflächen ausweisenden Bebauungsplänen ein Gebiet vorgehalten werden, in dem sämtliche nach der Baunutzungsverordnung in Gewerbegebieten regelmäßig zulässigen Vorhaben realisiert werden können. Hierbei handelte es sich beispielsweise um die Flächen im Bebauungsplan VII/31, „In den Saarwiesen“.

Da das vorliegende Plangebiet aus Schallschutzgründen vollständig mit Kontingenten belegt ist, wird der entsprechende Zusatz redaktionell in Plan und Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Zusatz in die Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aufzunehmen:

„Die im Bebauungsplan festgesetzte Emissionskontingentierung sieht in allen Teilflächen Emissionsbeschränkungen vor. Um den Gebietscharakter zu wahren, erfolgt in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Urteil vom 07.12.2017 (BVerwG, - 4 CN 7/16 -, BVerwGE 161, 53-59) eine externe Gliederung nach § 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO.

Hierfür wird der Bebauungsplan „In den Saarwiesen“, in welchem keine Emissionsbeschränkungen festgesetzt sind, als mögliches Ergänzungsgebiet benannt.

Nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieben, die aufgrund der Emissionskontingentierung im Plangebiet nicht zulässig sind, steht dieses Ergänzungsgebiet zu Verfügung.“

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Begründung des Bebauungsplanes, um den folgenden Zusatz auf Seite 20 zu ergänzen:

„Bei einer Gliederung von Gewerbegebieten nach ihrem (Lärm-) Emissionsverhalten muss entweder innerhalb des Plangebietes oder außerhalb des Plangebietes in anderen Gewerbe- oder Industriegebietsflächen ausweisenden Bebauungsplänen ein Gebiet vorgehalten werden, in dem sämtliche nach der Baunutzungsverordnung in Gewerbegebieten regelmäßig zulässigen Vorhaben realisiert werden können. Hierbei handelte es sich um die Flächen im Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“.“

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Be-

	<p>gründung des Bebauungsplanes, um den folgenden Zusatz auf Seite 21 zu ergänzen: „Eine Gliederung nach dem Emissionsverhalten der Betriebe setzt voraus, dass entweder in einem anderen Teil des Gewerbegebiets selbst oder in mindestens einem anderen mittels Bebauungsplan rechtlich gesicherten Gewerbe- oder Industriegebiet der Stadt Gewerbebetriebe aller Art ihren Standort finden können. Im vorliegenden Fall wurde das komplette Gewerbegebiet aus Lärmschutzgründen mit Kontingenten belegt. Unkontingentierte Fläche befinden sich im Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“.“</p>
--	--

Bebauungsplan VIII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“

Begründung zum Bebauungsplan in der Mittelstadt Völklingen,
Stadtteil Wehrden

Stand der Planung: 31.05.2022
SATZUNG

Bebauungsplan VIII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“

Im Auftrag:

Goodman Gerbera Logistics (Lux) S.à r.l.
5, Rue de Strasbourg
L-2561 Luxemburg

Bebauungsplan in der Mittelstadt Völklingen:

Mittelstadt Völklingen
Rathausplatz
66333 Völklingen

Stand der Planung: 31.05.2022

SATZUNG

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte	18
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	21
Anlagen:	
Verkehrsuntersuchung	
Schalltechnische Untersuchung	
Entwässerungstechnische Stellungnahme	
Grünordnerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung	

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen plant die Mittelstadt Völklingen im Stadtteil Wehrden ein Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“ ist somit auch die Revitalisierung der brachliegenden Gewerbefläche verbunden, die sich zwischen der Autobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden der BAB 620 im Westen, der Bahntrasse im Südosten sowie der Kurt-Nagel-Straße im Nordosten erstreckt.

Das Plangebiet zeichnet sich insbesondere durch seine verkehrsgünstige Lage in kurzer Entfernung zur Autobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden der BAB 620 aus.

Die Erschließung des Plangebietes ist durch Zu- und Abfahrten über die Kurt-Nagel-Straße geplant.

Die verkehrsgünstige Lage ermöglicht den ansiedelnden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zum einen eine sehr gute Erreichbarkeit für Kunden- und Anlieferungsverkehr, zum anderen einen schnellen Zugang zum überörtlichen Verkehrsnetz und somit zum Kunden. Insbesondere für die Logistikbranche ist der Standort hervorragend geeignet. Von dieser Branche besteht auch konkretes Ansiedlungsinteresse.

Demnach soll hier für das benachbarte Amazon-Verteilzentrum eine alternative Standortanlage für Lieferfahrzeuge / E-Vans entstehen.

Durch die Standortanlage können weitere Kapazitäten für das Abstellen von Lieferfahrzeugen nach Arbeitsende über Nacht vor Ort geschaffen werden und zudem die Implementierung einer teilweisen Elektroflotte durch Installation von Elektrofahrzeug-Ladeinfrastruktur ermöglicht werden. Es entstehen keine zusätzlichen Verkehre.

Nach aktueller rechtlicher Grundlage ist die Nutzung als Gewerbegebiet nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Folgende Fachgutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Verkehrsuntersuchung; Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure, Am Staden 27, 66121 Saarbrücken (ergänzt auf Basis der Kontrollerhebungen im März 2022),
- Schalltechnische Untersuchung; Peutz Consult GmbH, Kolberger Straße 19, 40599 Düsseldorf,
- Entwässerungstechnische Stellungnahme, Bockermann Fritze Plan4buildING GmbH, Niederlassung Süd, Wilhelmine-Reichard-Str. 26, 80935 München,
- Grünordnerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung, ARK Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung einer Fläche). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 01. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m² weg. Dies trifft für den vorliegende Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 1,3 ha in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem

vorliegenden Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegende Bebauungsplan zu.

Der an § 50 BImSchG anknüpfende Ausschlussgrund in § 13a BauGB betrifft die von Störfallbereichen ausgehenden möglichen Auswirkungen bei einem schweren Unfall. Dieser ist hier nicht gegeben.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die übrigen Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Großteil des Plangebietes eine gewerbliche Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nördlich des Stadtteils Wehrden, im Bereich zwischen der Autobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden der BAB 620 im Westen, der Bahntrasse im Südosten sowie der Kurt-Nagel-Straße im Nordosten.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Nordosten durch die Kurt-Nagel-Straße,
- im Osten durch eine Bahntrasse,

- im Süden durch eine mit Gehölzstrukturen versehene Böschung zur Autobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden,
- im Westen durch eine mit Gehölzstrukturen versehene Böschung zur BAB 620.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet stellt sich aktuell als gewerbliche Brachfläche der ehemaligen

Schlackenstein-Fabrik dar. Ziel des Planvorhabens ist die nachhaltige Revitalisierung und Wiedernutzbarmachung der Fläche.

Die nördliche und östliche Umgebung des Plangebietes ist zum einen durch gewerbliche Betriebe (MWM, Kraftverkehr Nagel SE GmbH & Co. KG, Amazon Logistikzentrum) und der EVS-Kläranlage Völklingen sowie zum anderen durch die von Norden nach Süden verlaufende Bahntrasse geprägt. Südlich und westlich schließt die BAB 620 bzw. die Autobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden der BAB 620 an das Plangebiet an.

Die zu überplanende Fläche befindet vollständig im Eigentum von Dritten, die jedoch



Orthofoto mit Geltungsbereich; ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

bereit sind die Gesamtfläche zu veräußern. Somit ist von einer zügigen Realisierung des Planvorhabens auszugehen.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist gem. seiner vorangegangenen gewerblichen Nutzung weitestgehend eben. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in besonderer Weise auf die Festsetzungen (insbesondere Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und Höhe der baulichen Anlagen) auswirken wird, wobei im Bereich der Böschung wohl Abgrabungen / Geländemodellierungen erforderlich sein könnten.

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet verfügt derzeit noch über eine direkte Anbindung, die das Gebiet an das örtliche (Kurt-Nagel-Straße) und überörtliche Verkehrsnetz (BAB 620 Anschlussstelle Völklingen-Wehrden) anbindet. Das derzeit noch unbebaute Gebiet kann über einen direkten Anschluss von der Kurt-Nagel-Straße und von dort über die Autobahn erschlossen werden. Die Verteilung des Verkehrs kann dem Verkehrsgutachten entnommen werden.

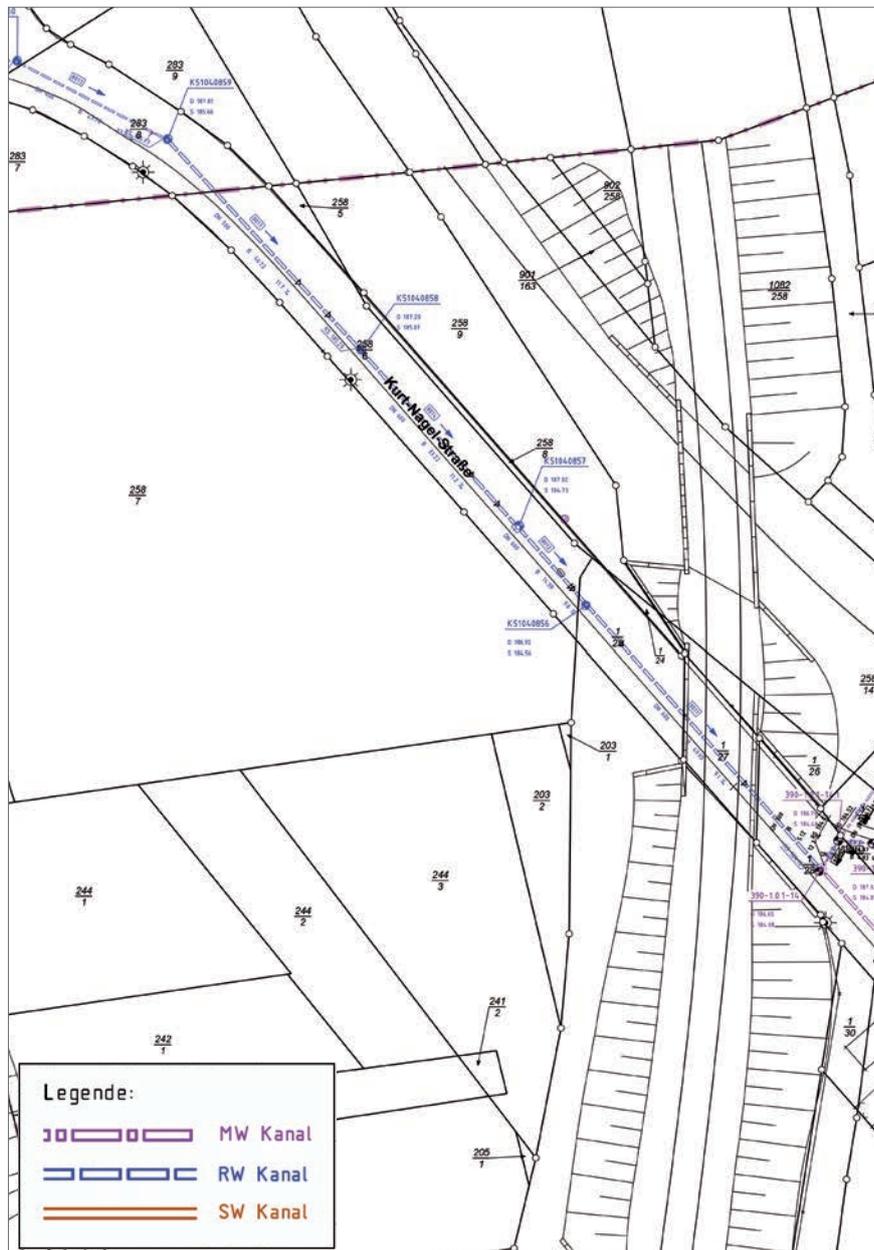
Weiterer öffentlicher Erschließungsanlagen bedarf es zur Realisierung der Planung nicht. Die übrige Erschließung ist intern zu organisieren.

Ver- und Entsorgung

Die für eine gewerbliche Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der angrenzenden Kurt-Nagel-Straße bereits grundsätzlich vorhanden.

„Das Planungsgebiet wird gemäß §49a Saarländisches Wassergesetz über eine Trennkanalisation (SW/RW) im Freispiegel entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird über den bestehenden Regenwasserkanal in der Kurt-Nagel-Straße der Kläranlage zugeführt. Der Regenwasserkanal endet im weiteren Verlauf in einem Mischwasserkanal. Aufgrund dessen kann auch das SW der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Das anfallende Regenwasser soll ebenso in den Regen- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Durch das geplante Trennsystem innerhalb des Baugebietes kann zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit an eine mögliche zukünftige öffentliche Trennkanalisation angeschlossen bzw. um geschlossen werden.



Ausschnitt aus dem Kanalkataster der Mittelstadt Völklingen; Stand: 23.08.2021

Die Geländeneigung des bestehenden Planungsgebietes verläuft relativ eben. Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird über angeordnete Rinnen den Regenwasserleitungen zugeführt. Die Einfassung der Verkehrsflächen mit Hochborden verhindert das Abfließen des Regenwassers auf die Nachbargrundstücke.

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und keinem Überschwemmungsgebiet.

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über den östlich gelegenen Regenwasserkanal welcher in einem Mischwasserkanal weitergeführt wird. Angesichts der geplanten Nutzung als Stellplatzanlage ist mit einem geringen Schmutzwasseranfall von 2-3 l/s während Abflussspitzen zu rechnen.

In Bezug auf einer anderweitigen gewerblichen Nutzung des Plangebietes ist nicht mit einem wesentlichen höheren Schmutzwasseranfall zu rechnen.

In der vorstehenden Abbildung ist in Blau die öffentliche Regenwasserkanalisation dargestellt und in Magenta die Mischwasserkanalisation. In der Abbildung ist zu sehen, dass keine Schmutzwasserleitung angrenzend zum Plangebiet besteht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Altlastenverdachtsfläche. Daher wird aktuell von einer Versickerung abgesehen. Eine Aussage über eine mögliche Versickerung kann nur mittels eines geologischen Bodengutachten festgelegt werden.

Es grenzt kein Vorfluter unmittelbar an das Planungsgebiet. Eine Nutzung der Saar als Vorfluter ist aufgrund einer Distanz von ca. 400-500 m nicht möglich. Des Weiteren müsste die Leitung im öffentlichen Bereich verlegt werden und zudem ist noch die Querung einer Bahntrasse erforderlich.

Gemäß § 49a Absatz 4 ist eine gemischte Abwasserableitung in die öffentliche Kanalisation zulässig wenn die technische Aufwendung bzw. Anforderungen zur getrennten Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser außerhalb dem Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Anhand der geschilderten Situation zur Ableitung von Niederschlagswasser ist mit einem erhöhten technischen Aufwand zu rechnen.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers soll über den Regenwasserkanal in der Kurt-Nagel-Straße erfolgen. In Abstimmung mit der Stadt Völklingen und zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung des RW-Kanals ist die einzuleitende Menge auf 159,0 l/s zu drosseln. Eine daraus resultierende Rückhaltung kann z. B. unterirdisch in Rigolen oder oberirdisch in Mulden realisiert werden. Die Rückhaltung ist beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland genehmigungspflichtig zu beantragen.

In Abhängigkeit der Nutzung der geplanten Außenanlagen kann eine stoffliche Belastung des anfallenden Niederschlagswassers auftreten. Eine eventuell erforderliche Behandlungsmaßnahme muss im weiteren Planungsverlauf mit der entsprechenden Behörde abgestimmt werden.

Aufgrund des technischen Aufwands ist eine gemischte Einleitung in der Kurt-Nagel-Straße notwendig und gemäß Saarländisches Wassergesetz zulässig. Dennoch wird das Grundstück für einen späteren Umschluss als Trennsystem geplant. Der gesamte Abfluss von Regen- und Schmutzwasser ist auf 159,0 l/s zu beschränken.

Im weiteren Planungsprozess sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens entsprechende Leistungen der Genehmigungsplanung (Berechnungen, Nachweise, etc.) zu erbringen.“

(Quelle: Entwässerungstechnische Stellungnahme, Bockermann Fritze Plan4buildING GmbH, Niederlassung Süd, Wilhelmine-Reichard-Str. 26, 80935 München, Stand. 09.12.2021)

Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser ist gemäß § 35 SWG erlaubnisfrei, wenn es auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen und sonstigen befestigten

Grundstücksflächen in gewerblich genutzten Gebieten, die von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit Wohngebieten vergleichbar sind, anfällt und auf dem Grundstück versickert wird, soweit dies flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgt.

Eine unterirdische Versickerung unter Umgehung der belebten Bodenzone (Rigolen-Versickerung), bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallbetrachtung; eine grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit kann vorab nicht in Aussicht gestellt werden.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Zentrales Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur nachhaltigen Wiedernutzbarmachung / Revitalisierung einer gewerblichen Brachfläche innerhalb des Plangebietes.

Folgende Argumente sprechen für die Umsetzung des Planvorhabens am gewählten Standort:

- Revitalisierung einer gewerblichen Branche, anderweitige Nachnutzungen kommen aufgrund der Lage zwischen der BAB 620 und Bahntrasse sowie den daran angrenzenden Gewerbebetrieben für diese Flächen nicht infrage,
- das Amazon-Verteilzentrum hat Bedarf nach einer alternativen Standortanlage für E-Vans, dem kann in direkter Nachbarschaft entsprochen werden (Reduzierung der Fahrbewegungen)
- das Plangebiet ist bereits gewerblich vorbelastet,
- langfristige Sicherung des Gewerbestandortes Kurt-Nagel-Straße
- die Umgebungsnutzung im Norden und Osten dient ebenfalls dem Gewerbe. Weder vom Plangebiet auf die Umgebungsnutzung (bei Beachtung entsprechender Schutzvorkehrungen) noch von der Umgebung auf das Plangebiet gehen nachteilige Auswirkungen aus,
- das Plangebiet verfügt über eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz durch die Autobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden (BAB 620),

- das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage (Bahntrasse, BAB 620) eine hohe Lärmvorbelastung und anthropogene Überprägung auf,
- die Eigentumsverhältnisse gewährleisten eine kurzfristige Verfügbarkeit der Flächen.

Insofern wurden keine Standortalternativen in Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft.

Fachgutachten

Es werden nachstehend nur einzelne Passagen der Fachgutachten zitiert. Die Gesamtgutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen sind als Anlagen der vorliegenden Begründung beigelegt.

Verkehrsuntersuchung (Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure, Am Staden 27, 66121 Saarbrücken)

Veranlassung und Aufgabenstellung

„Im Zuge der Verkehrsuntersuchung soll überprüft werden, ob das Vorhaben aus verkehrlicher Sicht realisiert werden kann.

Untersuchungsumfang und -methodik

Mit den Daten zum Gewerbegebiet wird die Verkehrserzeugung für die neue Stellplatzanlage und für ein „allgemeines“ Gewerbegebiet prognostiziert. Diese Verkehre werden dann auf das vorhandene Straßennetz verteilt.

Auf Grundlage der bestehenden Verkehrsbelastung auf der L 387 und den Ergebnissen der Verkehrserzeugung wird die Verkehrsbelastung für den Prognose-Planfall ermittelt.

Für den Prognose-Planfall wird das Jahr 2035 als Bezugshorizont festgelegt. Es wird eine allgemeine jährliche Verkehrserhöhung von 1,0 %, für den Schwerverkehr berücksichtigt. Abschließend wird die Leistungsfähigkeit der Einmündungen „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (KP1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (KP2) gemäß HBS 2015 überprüft.

Untersuchungsergebnisse

Verkehrserhebung

Eine Verkehrserhebung wurde am Dienstag 09.04.2019 im Zuge des Verkehrsgutachten „Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“; Schweitzer GmbH, 16.05.2019“ durchgeführt. Auf eine aktuelle Verkehrserhebung wurde verzichtet, da die Verkehrsentwicklung stagniert und lediglich von einer Verkehrszunahme im Schwerverkehr ausgegangen werden kann. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Corona Pandemie keine repräsentativen Erhebungen durchgeführt werden können. Es wurden die Knotenpunkte „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (Knotenpunkt 1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (Knotenpunkt 2) erhoben.

Bei der Verkehrszählung wurden folgende Zeiträume erfasst:

- 06:00 bis 10:00 Uhr
- 15:00 bis 19:00 Uhr

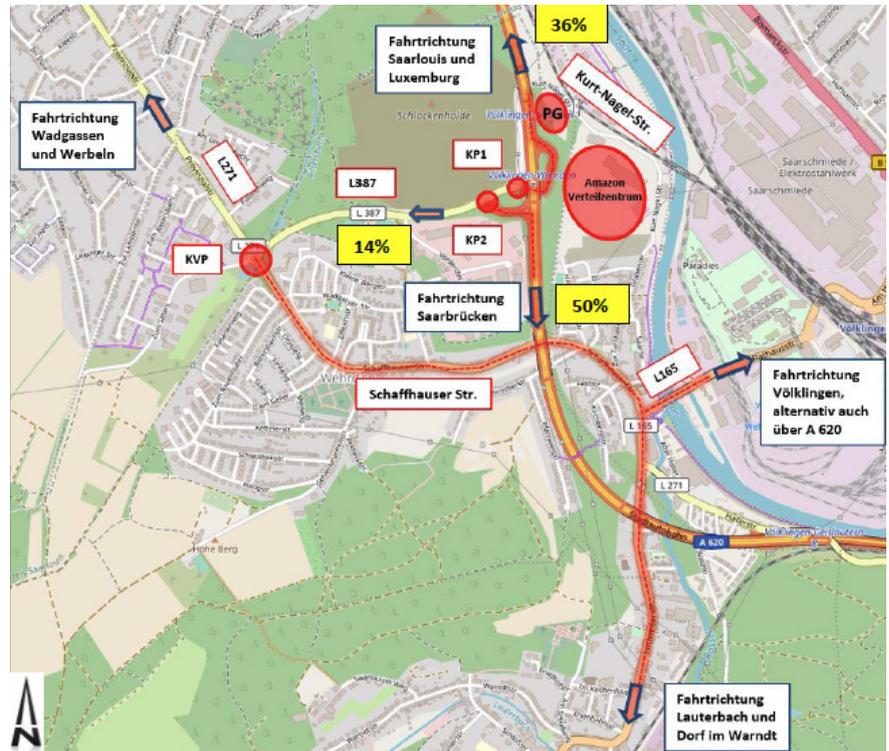
Die Auswertung der Verkehrszählung ergab den Zeitraum von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr als Morgenspitzenstunde und von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr als Abendspitzenstunde.

Durch Hochrechnungen wurde das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) ermittelt. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung sind nachfolgend zusammengefasst.

Analyse- und Prognose-Fälle

Entsprechend der Aufgabenstellung ergeben sich folgende Analyse- und Planfälle:

- Ist-Situation: Verkehrsbelastung im Jahr 2019 einschließlich den prognostizierten Verkehren des Amazon Verteilzent-



Lage des Plangebietes mit dem regionalen und überregionalen Straßennetz; Quelle: www.openstreetmap.de; Bearbeitung: Schweitzer GmbH, Stand: 25.03.2022

ums.
 Grundbelastung des bestehenden Amazon Verteilzentrum:
 - „Average Offpeak traffic flow“: 1.572 Kfz/d (normaler Tagesbetrieb des Verteilzentrums)
 - „Permit average peak day traffic“: 2.547 Kfz/d (Feiertagesbetrieb des Verteilzentrums)
 - „Peak day traffic flow“: 3.394 Kfz/d (Vorweihnachtlicher Betrieb des Verteilzentrums)
 Für die Ist-Situation wurde der „Peak day traffic flow“ mit 3.394 Kfz/d berücksichtigt, da dieser die größtmögliche Verkehrsbelastung des Amazon Verteilzentrums wiedergibt. Er beschreibt

die größtmögliche Verkehrsbelastung des Amazon Verteilzentrums, die sich lediglich in 1-2 Wochen vor den Weihnachtstagen einstellt.

- Prognose-Nullfall: Verkehrsbelastung im Jahr 2035, einschließlich einer Allgemeinen Verkehrszunahme von 1,0 % für den Schwerverkehr und den prognostizierten Verkehren des Amazon Verteilzentrums.
- Prognose-Planfall: Verkehrsbelastung im Jahr 2035 unter Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme von 1,0 % für den Schwerverkehr, den prognostizierten Verkehren aus der Entwicklung des Plangebietes und den prognostizierten Verkehren des Amazon Verteilzentrum.

Knotenpunkt 1

Verkehrsbelastung:	DTV:	7850	[Kfz/24h]	(Jahr 2019)
	DTVsv:	530	[Lkw/24h]	
	Lkw-Anteil:	6,8	[%]	
Morgenspitzenstunde:		479	[Kfz/h]	
Abendspitzenstunde:		785	[Kfz/h]	

Knotenpunkt 2

Verkehrsbelastung:	DTV:	11.930	[Kfz/24h]	(Jahr 2019)
	DTVsv:	740	[Lkw/24h]	
	Lkw-Anteil:	6,2	[%]	
Morgenspitzenstunde:		1.053	[Kfz/h]	
Abendspitzenstunde:		1.193	[Kfz/h]	

Ergebnisse der Verkehrserhebung; Quelle: Schweitzer GmbH, Stand: 25.03.2022

Verkehrserzeugung

Die Verkehrserzeugung unterliegt sehr stark den spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Branche bzw. Nutzung, so dass nur mit Hilfe von Annahmen eine Einschätzung erfolgen kann.

Die Verkehrserzeugung lässt sich im Wesentlichen in drei Verkehrsquellen unterteilen:

- Beschäftigtenverkehr
- Besucherverkehr
- Güterverkehr/Andienung

Sie können auf der Basis von Literatur angeben oder durch konkrete Nutzerangaben gewonnen werden. Nachfolgend wurden beide Möglichkeiten angewendet.

Für das Entwicklungsgebiet wurden zwei Szenarien betrachtet:

Szenario 1: Annahme für ein allgemeines Gewerbegebiet

Allgemeine Annahmen für Gewerbegebiete ohne spezifische Unterteilung nach Branchen.

Szenario 2: Stellplatzanlage

Bei der geplanten neuen Stellplatzanlage handelt es sich um eine das bestehende Amazon Verteilzentrum ergänzende Stellplatzanlage. Bei dem bestehenden Amazon Verteilzentrum steht nicht für jedes Lieferfahrzeug ein Stellplatz für das Abstellen über Nacht zur Verfügung. In dem Verkehrsgutachten von 2019 (Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“) wurde davon ausgegangen, dass die Lieferfahrzeuge teilweise über Nacht auf den Betriebshöfen der Lieferpartner oder auf privaten Flächen abgestellt werden bzw. mit nach Hause genommen werden.

Durch die geplante neue Stellplatzanlage können weitere Kapazitäten für das Abstellen von Lieferfahrzeugen nach Arbeitsende über Nacht vor Ort geschaffen werden und zudem die Implementierung einer teilweisen Elektro-Flotte durch Installation von Elektrofahrzeug-Ladeinfrastruktur ermöglicht werden.

Durch die geplante neue Stellplatzanlage entstehen dementsprechend keine zusätzlichen Verkehre. Es kann sogar davon ausge-

gangen werden, dass sich durch die Errichtung der geplanten neuen Stellplatzanlage die Verkehrsbewegungen reduzieren. Dies begründet sich darin, dass die Fahrer nach Abstellen ihrer Lieferfahrzeuge nun nicht mehr mit dem Lieferfahrzeug nach Hause fahren, sondern neben der Heimfahrt mit den dort während der Arbeitszeit zwischengeparkten Privat-PKW auch auf Fahrgemeinschaften und den ÖPNV wechseln. Die Reduktion der Verkehrsbewegungen wurde in diesem Gutachten auf der sicheren Seite liegend jedoch nicht untersucht.

Die Ergebnisse der Berechnungen der Verkehrserzeugung für das maßgebende Szenario 1 – Allgemeines Gewerbegebiet zeigt Anhang 2 der Verkehrsuntersuchung.

Für das maßgebende Szenario 1 – Allgemeines Gewerbegebiet, werden die Knotenpunkte „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (Knotenpunkt 1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (Knotenpunkt 2) gemäß HBS 2015 überprüft. Für das Schalltechnische Gutachten ist ebenfalls das Szenario 1 maßgebend.

Verkehrsverteilung

Allgemein

Das Gewerbegebiet wird über die Kurt-Nagel-Straße erschlossen. Von dieser Straße sind die L 387 und die beiden Autobahn Zu- und Abfahrten weniger als 1 km entfernt. Man kann davon ausgehen, dass der Verkehr des Gewerbegebietes über die L 387 und die beiden Autobahnrampen abgewickelt wird.

Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahlen der im Umkreis von 25 km liegenden Städte und Gemeinden. Bei der Verkehrsverteilung wurde das Kriterium

der Reisegeschwindigkeit zur Festlegung von Routen verwendet. Die Verteilung des Verkehrs wurde durch händische Umlegung durchgeführt.

Die neuen Verkehre des Plangebiets verteilen sich wie folgt:

- BAB A 620 in Fahrtrichtung Saarlouis: 36 %
- BAB A 620 in Fahrtrichtung Saarbrücken: 50 %
- L 387 in Richtung des Kreisverkehrsplatz: 14 %

Planfälle

Für die Verkehrsverteilung wurde das Szenario 1 – Allgemeines Gewerbegebiet berücksichtigt und analog zu dem Verkehrsgutachten „Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“; Schweitzer GmbH, 16.05.2019; anhand der Einwohnerstruktur die Verkehrswegewahl analysiert.

Für das Szenario 1 – Allgemeines Gewerbegebiet wurde eine Verkehrsverteilung von 86 % in Richtung der BAB A 620 und 14 % über die L 387 in Richtung des benachbarten Kreisverkehrsplatzes (KVP) ermittelt. Die neuen Verkehre, die über die BAB A620 abgewickelt werden, werden zu 50% in Fahrtrichtung Saarbrücken und zu 36 % in Fahrtrichtung Saarlouis aufgeteilt.

Verkehrsprognose

Prognostizierte Verkehrsbelastung an den Knotenpunkten

Die Verkehrsbelastungen für die verschiedenen Prognose-Fälle an den Knotenpunkten

Knotenpunkt 1									
	Ist-Zustand 2019			Prognose-Nullfall 2035			Prognose-Planfall 1: Allgemeines GE		
	DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]		
	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil
Gesamtverkehr	11244			11355			12093		
	10602	642	5,71%	10602	753	6,63%	11232	861	7,12%
	7,55% Verkehrszunahme								
Knotenpunkt 2									
	Ist-Zustand 2019			Prognose-Nullfall 2035			Prognose-Planfall 1: Allgemeines GE		
	DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]		
	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil
Gesamtverkehr	13967			14107			14549		
	13160	807	5,78%	13160	947	6,71%	13538	1011	6,95%
	4% Verkehrszunahme								

Prognostizierte Verkehrsbelastung; Quelle: Schweitzer GmbH, Stand: 25.03.2022

an der L 387 sind nachfolgend zusammengefasst.

Die Verkehrszunahme im Prognose-Planfall 1 gegenüber dem IST-Zustand beträgt 7,55 % für den Knotenpunkt 1 und 4 % für den Knotenpunkt 2.

Die Verkehrszunahme für den Kreisverkehrsplatz an der L 387 wurde im Verkehrsgutachten „Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“; Schweitzer GmbH, 16.05.2019; für den maßgebenden Prognose-Planfall mit 340 Kfz/d bzw. 12 Kfz/h in den Spitzenstunden prognostiziert.

Durch das neue Plangebiet erfährt der KVP eine zusätzliche Verkehrsbelastung von 104 Kfz/d bzw. 11 Kfz/h in den Spitzenstunden. Damit ergibt sich seit der Entwicklung des Amazon Verteilzentrams eine zusätzliche Verkehrsbelastung von 444 Kfz/d bzw. 23 Kfz/h in Spitzenstunden. Aufgrund der geringen Mehrverkehre am KVP, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner signifikanten Verschlechterung der Verkehrsqualität kommt. Daher ist eine weitergehende Untersuchung für den KVP nicht notwendig.

Leistungsfähigkeitsberechnungen

Allgemeines

Der Knotenpunkt 1 (Kurt-Nagel-Straße - L 387) ist im Bestand als Einmündung vorhanden und verfügt über eine Linksabbiegerspur mit einer Aufstelllänge für 7 Pkw-E. Die L 387 ist bevorrechtigt geführt.

Der Knotenpunkt 2 (L 387 – Rampe BAB A 620) ist ebenfalls eine Einmündung und verfügt über eine Linksabbiegerspur mit einer Aufstelllänge für 7 Pkw-E. Des Weiteren ist die Einmündung mit einer Rechtsabbiegerspur mit einer Dreiecksinsel ausgestattet. Für die Links- und Rechtseinbieger der Autobahnrampe BAB A 620 sind ebenfalls separate Aufstellstreifen vorhanden.

Prognose-Planfall 1: Allgemeines Gewerbegebiet

- Knotenpunkt 1: Kurt-Nagel-Straße - L 387

Die Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 ergibt eine Qualitätsstufe B für die Morgen- und Abendspitzenstunde. Die Qualitätsstufe B wird wie folgt definiert:

„Die Abflussmöglichkeiten der Wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.“

- Knotenpunkt 2: L 387 – Rampe BAB BAB 620

Die Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 ergibt eine Qualitätsstufe B für die Morgenspitzenstunde und eine Qualitätsstufe C für die Abendspitzenstunde. Die Qualitätsstufe C wird wie folgt definiert:

„Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich der seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.“

Wechselwirkungen der Knotenpunkte 1 und 2

Die Rückstaulängen in den Spitzenstunden überschreiten nicht die vorhandenen Aufstelllängen der Linksabbiegestreifen. Negative Wechselwirkungen zwischen den bei-



Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes mit den betrachteten Teilflächen und der Immissionsorte; Quelle: Peutz Consult GmbH, Stand: 30.05.2022

den benachbarten Knotenpunkten treten nicht auf. Negative Auswirkungen für die beiden Autobahnabfahrten treten ebenfalls nicht auf.

Fazit

Für den maßgebenden Planfall 1 – Allgemeines Gewerbegebiet, wurde der entstehende Verkehr ermittelt und auf die Straßen und Verkehrsknotenpunkte umgelegt. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (Knotenpunkt 1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (Knotenpunkt 2) wurde für das Prognosejahr 2035 überprüft. Demnach ergeben sich für den maßgebenden Prognose-Planfall „Allgemeines Gewerbegebiet“ Verkehrsqualitätsstufen B am Knotenpunkt 1 und C am Knotenpunkt 2, so dass die Verträglichkeit der Entwicklung an diesen wichtigen Verkehrsknoten nachgewiesen werden konnte.

Das Vorhaben kann aus verkehrlicher Sicht gut in das vorhandene Verkehrsgefüge integriert werden.“

(Quelle: Verkehrsuntersuchung; Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure, Am Staden 27, 66121 Saarbrücken, Stand: 25.03.2022)

Schalltechnische Untersuchung (Peutz Consult GmbH, Kolberger Straße 19, 40599 Düsseldorf)

Situation und Aufgabenstellung

„Für die Gewerbefläche des Bebauungsplangebietes ist eine Kontingentierung der hiervon ausgehenden zulässigen Schallemissionen je Quadratmeter in Form einer Festsetzung der zulässigen Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691 durchzuführen.

Zu Berücksichtigen ist hierbei eine ggf. vorhandene Geräuschvorbelastung gewerblicher Nutzungen außerhalb des Plangebietes.

Örtliche Gegebenheiten

Die zum Plangebiet nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen / Immissionsorte (vgl. Anlage 1.1 der Schalltechnischen Untersuchung) befinden sich östlich in einer Entfernung von rund 750 m (Immissionsorte 1 und 2), südöstlich in Entfernungen von rund 550 m (Immissionsort 4) und 1.250 m (Immissionsort 3), südlich in Entfernungen von rund 450 bis 600 m (Immissionsorte 5 bis 8), südwestlich in einer Entfernung von rund 650 bis 700 m (Immissionsorte 9 bis 11), westlich in einer Entfernung von rund 900 m (Immissionsort 12) sowie nordwest-

Immissionsort			IRW / L_{GI}		IRW _{anteilig} / L_{PI}	
Nr.	Bezeichnung	Gebietseinstufung	Tag [dB(A)]	Nacht	Tag	Nacht
1	Bismarckstraße 157	Mischgebiet (MI)	60	45	54	39
2	Bismarckstraße 150	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	49	34
3	Poststraße 5-9	Mischgebiet (MI)	60	45	54	39
4	Bürogebäude Ost	Gewerbegebiet (GE)*	65	65	59	59
5	Grabenstraße 38	Gemengelage (GL)	60	45	54	39
6	In den Bruchwiesen 14	Gemengelage (GL)	60	45	54	39
7	Hostenbacher Straße 70	Gemengelage (GL)	60	45	54	39
8	Vorderster Berg 24	Gewerbegebiet (GE)*	65	65	59	59
9	Kleine Bergstraße 44	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	49	34
10	Kleine Bergstraße 38	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	49	34
11	Pizzeria Romatika	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	49	34
12	Fußlochweg 33	Reines Wohngebiet (WR)	50	35	44	29
13	Bachstraße 77	Reines Wohngebiet (WR)	50	35	44	29

*: kein erhöhter Schutzanspruch zu Nachtzeitraum

Immissionsrichtwerte / anteilige Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm; Quelle: Peutz Consult GmbH, Stand: 30.05.2022

Teilfläche		Emissionskontingente L_{EK} [dB/m ²]	
Nr.	Fläche [m ²]	tags (6:00 bis 22:00h)	nachts (lauteste Stunde)
TF 1	6.485	74	59
TF 2	5.138	72	57

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} tags und nachts; Quelle: Peutz Consult GmbH, Stand: 30.05.2022

Bezugspunkt Bezeichnung	X=32342575 Y=5457780		Zusatzkontingent [dB]	
	Richtungsvektor 1	Richtungsvektor 2	tags	nachts
Bereich A	141,2	187,5	5	5
Bereich B	187,5	195,6	12	12
Bereich C	195,6	240,6	3	3
Bereich D	240,6	336,7	0	0
Bereich E	336,7	76,5	9	9
Bereich F	76,5	102,3	5	5
Bereich G	102,3	141,2	12	12

Zusatzkontingente tags und nachts ; Quelle: Peutz Consult GmbH, Stand: 30.05.2022

lich in einer Entfernung von rund 800 m (Immissionsort 13).

Der Immissionsort 3 (Poststraße 5-9) liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes I/14 – Teil 1 „Innenstadt-dreieck“. Die Immissionsorte 8 bis 11 (Vorderster Berg und Kleine Bergstraße) liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes VIII/41 „Der Vorderste Berg“.

Für die übrigen Immissionsorte existieren gemäß den vorliegenden Informationen keine Bebauungspläne, hier erfolgte eine Abstimmung der zu berücksichtigenden Gebietseinstufung mit der Stadt Völklingen und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Kontingentierung des Bebauungsplangebietes gemäß DIN 45691

Die Bestimmung der maximal zulässigen Emissionskontingente L_{EK} erfolgte im Hinblick auf die Einhaltung der in der Nachbarschaft des Plangebietes einzuhaltenden gebietsabhängigen anteiligen (um 6 dB reduzierten) Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Die sich für das Bebauungsplangebiet ergebenden zulässigen L_{EK} sind den Ausführungen der Schalltechnischen Untersuchung und der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Da der Planwert L_{PI} an einzelnen Immissionsorten nicht ausgeschöpft werden kann, wurden auf Grundlage des Anhangs

A.2 der DIN 45691 Zusatzkontingente dimensioniert.

Im Lageplan der Anlage 2.4 der Schalltechnischen Untersuchung ist eine zeichnerische Umsetzung für die Kennzeichnung der Zusatzkontingente wiedergegeben.

Ein Vorschlag für textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan mit Bezug zu den Emissionskontingenten L_{EK} und den Zusatzkontingenten ist in der Anlage 3 der Schalltechnischen Untersuchung wiedergegeben.

Geräuschimmissionen auf dem Plangebiet / erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse der Verkehrslärberechnungen mit Berücksichtigung der Belastungszahlen für den Prognose-Planfall ergeben sich zum Tageszeitraum (6 bis 22 Uhr) Beurteilungspegel von bis zu rund 73 dB(A) im Bereich der nordöstlichen Baugrenze des Plangebietes.

Der schalltechnische Orientierungswert von 65 dB(A) tags für Gewerbegebiete (GE) wird hier um bis zu 8 dB überschritten.

Zum Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu rund 68 dB(A) im Bereich der nordöstlichen Baugrenze des Plangebietes.

Der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) nachts für Gewerbegebiete (GE) wird hier um bis zu 13 dB überschritten.

Beurteilungspegel nehmen allgemein im Plangebiet nach Süden hin ab. Im Tageszeitraum wird der Orientierungswert von 65 dB(A) tags für Gewerbegebiete (GE) auf dem Niveau des 2. Obergeschosses im südlichen Bereich um mindestens 3 dB überschritten und lediglich auf Erdgeschossniveau eingehalten. Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert von 55 dB(A) im gesamten Plangebiet überschritten.

Anmerkung: Auf dem Plangebiet sind keine Nutzungen mit einem erhöhten Schutzanspruch zum Nachtzeitraum geplant. Die innerhalb der vorliegenden Untersuchung durchgeführte Bewertung des Nachtzeitraumes ist daher nur informativ.

Für das Plangebiet ergeben sich nach DIN 4109 (2018) ohne Berücksichtigung einer Nutzung mit erhöhtem Schutzanspruch im Nachtzeitraum maximale Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile bei freier Schallausbreitung im Bereich der Baugrenzen des Gewerbegebietes entspre-

chend eines maßgeblichen Außenlärmegels von 75 bis 78 dB(A) im nördlichen bzw. rund 72 bis 74 dB(A) im südlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes.

Aus diesen Außenlärmpegeln ergeben sich mindestens einzuhaltende bewertete Schalldämmmaße der Außenbauteile $R'_{w,res}$ von 40 bis 43 dB bzw. 37 bis 39 dB für Büroräume.

Ein Vorschlag für textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz ist im Kapitel 8.2 der Schalltechnischen Untersuchung dargestellt.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schallsituation im Umfeld

In einem gesonderten Untersuchungsschritt wurden die schalltechnischen Auswirkungen möglicher Erhöhungen der Straßenverkehrslärmimmissionen im Umfeld des Plangebietes im Vergleich des Prognose-Nullfalls mit dem Prognose-Planfall (siehe Kapitel 6.1 der Schalltechnischen Untersuchung) zu ermitteln und zu bewerten.

Wie die in der Anlage 6 dargestellten Ergebnisse der Einzelpunktberechnungen zeigen, liegen im Prognose-Planfall Pegelerhöhungen von maximal 0,1 dB im Tages- und Nachtzeitraum vor.

In beiden Untersuchungsfällen wird der Pegelwert von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht an allen Immissionsorten mit Wohnnutzung eingehalten. Lediglich am Immissionsort 8 (Vorderster Berg 24) wird ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten.

Hierbei handelt es sich jedoch um eine Büronutzung (kein höherer Schutzanspruch zum Nachtzeitraum) und es liegt auch keine Pegelerhöhungen vor, welche in den Berechnungen zum Tragen kommen.

Die Pegelerhöhungen betragen an allen Immissionsorten weniger als 3 dB.“

(Quelle: Schalltechnische Untersuchung; Peutz Consult GmbH, Kolberger Straße 19, 40599 Düsseldorf, Stand: 30.05.2022)

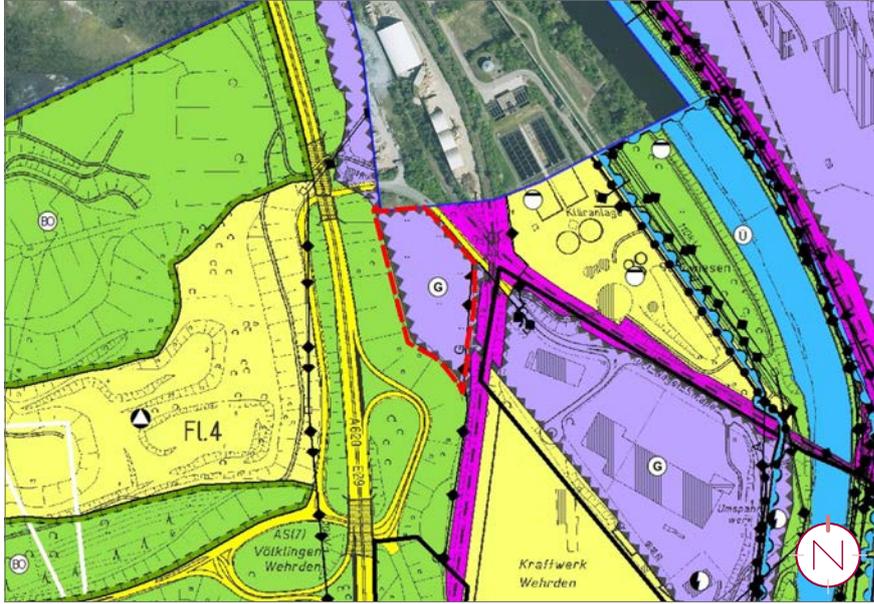
Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Völklingen, Lage an Siedlungsachse 1. Ordnung
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • (Z 17) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale: erfüllt • (G 27) Mittel- und Grundzentren sollen u.a. als Wirtschaftsschwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden: erfüllt • keine Restriktionen für das Vorhaben
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen nach aktuellem Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	NATURA 2000-Gebiete (nächstgelegenen: LSG „Rastgebiete im mittleren Saartal“ - L 6606-310 in 2,3 km Entfernung) liegen weit außerhalb des von der Planung ausgehenden Wirkungsgefüges, auch unter Berücksichtigung der hier gemeldeten Rast-, Brut- und Zugvögel. Eine nähere Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG erübrigt sich.
Regionalpark	Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume; Regionalparks sind rein informelle Instrumente ohne restriktive Wirkungen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht direkt betroffen; ca. 160 m nordöstlich befindet sich ein festgelegtes Überschwemmungsgebiet der Saar
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Biotopkartierung fokussierte bislang auf den Außenbereich. Demzufolge sind innerhalb des Siedlungsraumes der Stadt Völklingen keine BK-Flächen erfasst, weder Lebensraumtypen nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie noch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Auch Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) sind im Siedlungsbereich von Völklingen nicht ausgewiesen. • Die maßgeblich durch Versiegelungen geprägte Stadtlandschaft lässt im Extremfall lediglich die Entwicklung anthropogener Sekundärbiotope zu, die allerdings durchaus auch einzelnen an diese Verhältnisse adaptierten Arten Lebensraum bieten können. Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013) weist einen Fundnachweis der Mauereidechse aus dem Jahr 2002 (Weicherding) aus. Aus dem Planungsvorhaben zur Ansiedlung des Amazon-Lagers unmittelbar gegenüber der Bahnlinie ist bekannt, dass die Art in hoher Populationsdichte entlang der stillgelegten Bahntrasse vorkommt. Eine vitale Population wurde auch ca. 700 m südlich im Bereich der Rosseltalbrücke im Zuge der Sanierungsplanung des Bauwerkes nachgewiesen wurde (ARK, 2020). Es darf daher von einer weiten und häufigen Verbreitung entlang der gesamten Bahntrasse innerhalb der Siedlungsachse von Saarbrücken-Völklingen-Saarlouis ausgegangen werden. • Die FFH-Anh. II Art Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) wurde 2011 im Bereich der Ludweiler Str. im Ortsbereich von Wehrden nachgewiesen (M. LÖSCH), ein weiterer Fundort befindet sich in ca. 1,4 km Entfernung am Galgenberg (W. PALM).

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Die Art gilt als hochmobiler Biotopwechsler zwischen sonnigen und beschatteten Teilarealen. Diese Bedingungen findet der Falter z.B. entlang von lichten Waldwegen. Bekanntermaßen dringen die Imagines auch in den Siedlungsbereich vor und sind im Sommer oft an hellen Hauswänden zu beobachten.
Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen	<ul style="list-style-type: none"> das Plangebiet ist praktisch gehölzfrei; lediglich im südwestlichen und entlang der westlich den Geltungsbereich begrenzenden ehemaligen Bahnlinie haben sich kleinflächige Pioniergehölzbestände entwickelt unter diesen befinden sich augenscheinlich keine Bäume mit einem Stammumfang > 80 cm, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen fallen würden
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Im Rahmen der Planung sind Gehölzstrukturen betroffen. Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht einzeln geprüft</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei der ca. 1,3 ha großen Planungsfläche handelt es sich um den Standort einer ehemaligen Steinfabrik, in der granuliert Hochofenschlacke der Völklinger Hütte zu Schlackenschotter verarbeitet wurde (Nutzungsaufgabe verm. 1969; Rückbau der Anlage vermutlich in den frühen 80er Jahren) aktuell im Zentralbereich vegetationsfreie, verdichtete Schotterfläche, lediglich randlich schütter mit annuellen Fluren bzw. Arten der Ritzen- und Pflasterfugengesellschaften bewachsen; in den äußeren Randbereichen Übergang in lückige Ruderalfluren Böschungsränder mit jungen bis mittelalten Pioniergehölzen aus Robinie, Birke, Zitterpappel, Salweide und Birke, die in den Planbereich einwachsen, in einzelnen Lücken Japanische Ampfer (<i>Reynoutria japonica</i>) am westlichen Rand der Fläche infolge der Verdichtung lokal Staunässe mit lokalen und kleinflächigen patches des Rohrglanzgrases (<i>Phalaris arundinacea</i>) und einzelnen Horsten der Rasen-Schmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>) am südöstlichen Rand in einem Höhenversatz von bis zu 8 m alte, nicht mehr genutzte Bahnstrecke; die Böschung und der Gleiskörper liegen, ebenso wie die westlich angrenzende Böschung zur AB-Auffahrt außerhalb des Geltungsbereiches abgesehen von den randlich einwachsenden Pioniergehölzen innerhalb der gesamten Planungsfläche keine weiteren, insbesondere ältere, Gehölze; daher keine gem. § 1 Abs. 2 der Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen geschützt Bäume betroffen in der Mitte des Planungsbereiches Gebäudereste der Brecheranlage bis ca. 1m hoher Fundamentblock, dieser weitgehend vermoost <p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ehemals gewerblich genutzte Rückbaufläche mit verdichtetem Schotterplanum letztjährig als Lagerfläche (u.a. Erdmasseablagerungen) genutzt, aktuell vollständig geräumt, Verbrachung, resp. Verstaudung/Verbuschung nur in randlichen Bereichen Lage im Verdichtungsbereich zwischen BAB 620 mit Auffahrt, Umspannwerk, Weltkulturerbe Völklinger Hütte (gegenüber Saar), dem Siedlungsbereich von Wehrden und weiteren gewerblich genutzten Flächen daher insgesamt sehr hohe Lärm- und Stördisposition <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> weder ABSP-Artenpool noch ABDS führen im unmittelbaren Umfeld planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten auf

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche wird fast vollständig von vegetationsarmen bis -freien und verdichteten Schotterflächen eingenommen • lediglich Randbereiche verstaudet und mit Pioniergehölzen als potenzieller Brutstandort für Gehölzbrüter unter den Vögeln • aufgrund der Vorbelastung und hohen Störwirkung (vorbeiführende Kurt-Nagel-Str. mit Sichtverbindung) sind hier jedoch in erster Linie störungstolerante Arten zu erwarten; eine Brutraumnutzung der offenen Kernfläche durch Bodenbrüter wie den zunehmend expansiven Orpheusspötter als typische Art der ruderalen, d.h. Hochstauden- bzw. Gebüsch-reichen Industriebrachen kann ausgeschlossen werden • relevante Stammstärken oder Totholzanteile, die Brutstandorte für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter bieten, sind unter den überwiegend sehr jungen Gehölzen nicht vorhanden • aufgrund des geringen Gehölzalters sind Fledermaus-Quartiere in Form von Spalten und Ritzen an der Borke der Bäume sehr unwahrscheinlich; definitiv auszuschließen sind Winterquartiere oder Wochenstuben in Form von Baumhöhlenquartieren • die strukturlose und weitgehend vegetationsfreie Kernfläche besitzt grundsätzlich nur eine sehr eingeschränkte Habitatqualität auch für andere Arten/-Artengruppen, auch für Arten der urban-industriellen Brache-Standorte; lediglich die kleinflächigen randlichen Sukzessionsflächen entlang der ehemaligen Bahnlinie weisen entsprechende Habitatrequisiten (Pioniergehölze, Versteckstrukturen) auf • an diesen Stellen nachgewiesene Präsenz der Mauereidechse, die im Bereich des Saartals einen Verbreitungsschwerpunkt besitzt und sich insbesondere entlang des Schienennetzes zunehmend ausbreitet; strukturlose Kernfläche aufgrund der starken Bodenverdichtung weder als Fortpflanzungs- noch als Ruhestätte (Überwinterung) geeignet, allerdings besteht die Gefahr, dass juvenile oder adulte Tiere in ihrer aktiven Zeit aus der benachbarten Bahntrasse in den Geltungsbereich vordringen, wodurch die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 betroffen sein könnten <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Avifauna: aufgrund der Lage und der sehr starken verkehrs- und nutzungsbedingten Störwirkung ist davon auszugehen, dass die Fläche lediglich von Arten genutzt wird, die geringe Fluchtdistanzen aufweisen; i.d.R. sind dies euryöke/ ubiquitäre Arten, die landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen; damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt; insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen; tradierte Niststandorte, deren Entfernung den Verbotstatbestand n. § 44, Abs. 1 Nr. 3, BNatSchG auslösen, sind nicht vorhanden. • in Bezug auf das Tötungsverbot n. § 44, Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG aller (auch der häufigen und ungefährdeten) europäischen Vogelarten stellen die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG eine hinreichende Vermeidungsmaßnahme dar (=aktuell besetzte Niststandorte) • somit sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG in Bezug auf die Avifauna nicht zu erwarten • Fledermäuse: der lediglich randliche Gehölzbestand entlang der ehemaligen Bahnlinie und der AB-Böschung besitzt lediglich eine geringe Maturität, so dass mit Baumgebundenen Quartieren auf der Fläche nicht zu rechnen ist • in Bezug auf das Tötungsverbot gilt auch für eventuell im Gehölzbestand übertagende Fledermäuse, dass dieses durch Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen vermieden werden kann, da die Tiere sich dann i.d.R. in ihren frostsicheren Winterquartieren befinden

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • durch das sichere Fehlen von Wochenstuben oder Winterquartieren innerhalb des Planungsbereiches sind auch der Störungstatbestand und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine populationspezifische Relevanz hätten, auszuschließen • durch die Präsenz der Mauereidechse entlang der Bahnlinie kann ein Vordringen von Individuen in den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden, so dass bauzeitlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes festzulegen sind • das Fehlen grabbarer Substrate und geeigneter Versteckmöglichkeiten in Form von Erdhöhlen, Klüften usw. schließt eine Reproduktion oder Überwinterung von Tieren auf der Planungsfläche aus • eine Nutzung der Fläche als Landlebensraum kann aufgrund des verdichteten Schotterbelages auch für die xerotopen Amphibien (Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte) ausgeschlossen werden, zumal die gesamte Fläche und das nähere Umfeld frei von Gewässern ist und auch temporäre Kleinstgewässer auf der Fläche nicht zu erwarten sind • weitere planungsrelevante Arten sind aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen und spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (z.B. Schmetterlinge) nicht zu erwarten <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten; für die Mauereidechse sind jedoch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen angezeigt • eine Freistellung von der Umwelthaftung ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Großteil des Plangebietes eine gewerbliche Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.</p> 
Sonstiges	
Altlasten / Altlastenverdachtsflächen	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Altlastverdachtsfläche VK_6666 „Zementfabrik (bis 1969) danach Bauhof“. Ob auf der altlastverdächtigen Fläche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Sanierung im Sinne des Bundes-Bodenschutz-Gesetzes (BBodSchG) erforderlich sind, lässt sich nach aktuellem Kenntnisstand nicht abschließend beantworten. Die erforderlichen Bodensanierungsmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) zu begleiten (siehe hierzu Festsetzung einer bedingten Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 BauGB).</p>

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-14 BauNVO

Gewerbegebiet GE

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 8 BauNVO

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Bei den geplanten Standorten der E-Vans des benachbarten Amazon-Verteilzentrums handelt es sich demnach um eine Betriebsanlage und nicht um Stellplätze im herkömmlichen Sinne.

Aus dem Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen werden Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen gestrichen. Hierfür besteht weder ein Erfordernis, noch ist eine derartige Nutzung an diesem Standort städtebaulich gewünscht.

Der Begriff der Tankstelle ist im vorliegenden Fall im bauplanungsrechtlichen Sinne zu verstehen. „Seit jeher wird unter dem Begriff der ‚Tankstelle‘ aber die Bedienung der Treibstoffzapsäulen und der kleine Kundendienst (Wagenwaschen und Wagenpflege mit der Behebung kleiner Mängel und ‚Pannen‘) verstanden“ (Quelle: Fickert/Fieseler: Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 11. Auflage, § 2, Rn. 23).

Betriebs-tankstellen (= => nicht öffentlich zugänglich und nicht kommerziell) zur Betankung von Betriebsfahrzeugen bzw. E-Ladestationen fallen unterdessen nicht unter den Begriff der oben definierten ‚Tankstelle‘.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen, da auch hier kein städtebauliches Erfordernis besteht und die Eignung des Standortes für derartige Einrichtungen fragwürdig erscheint.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Mit dem Ausschluss der Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben, Läden mit Sexartikel, etc. werden Flächen für die gewerbegebietstypischen Nutzungen freigehalten. Verdrängungsprozesse und eine Zweckentfremdung des Gewerbegebietes werden so verhindert.

Bedingte Zulässigkeit im Bereich der Altlastverdachtsfläche gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Gem § 9 Abs. 2 BauGB

Aufgrund einer bestehenden Altlastverdachtsfläche besteht das Erfordernis einer zeitlichen Staffelung. Um eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit und des Grundwassers zu vermeiden, wird die Zulässigkeit der geplanten Vorhaben und Nutzungen an eine „aufschiebende Bedingung“ gem. § 9 Abs. 2 BauGB geknüpft. Die Zulässigkeit ist so lange eingeschränkt, bis durch die entsprechenden Nachweise, punktuellen Bodensanierungs- und Überwachungsmaßnahmen und wasserschutzrechtlichen Maßnahmen eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen und des Grundwassers ausgeschlossen ist. Sind gesunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung und der Kunden gewährleistet sowie eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen, sind alle Nutzungen zulässig. Diese Steuerungsoption wird auch von der Kommentarliteratur im Zusammenspiel mit Bodensanierungsmaßnahmen anerkannt (vgl. z.B. Beck'scher Online-Kommentar, Öffentliches Baurecht, BauGB, Spannowsky/Uechtritz, § 9 Rn. 131-140).

Hierbei handelt es sich nicht um eine „Bausperre“, da der Bedingungseintritt durch den Vorhabenträger herbeigeführt werden kann.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus.

Weiterhin stellt die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen sicher, dass durch eine maßvolle Höhenentwicklung kei-

ne negative Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes vorbereitet wird. Die festgesetzte Höhe orientiert sich zum einen an den angrenzend bestehenden Gewerbebauten sowie zum anderen an der geplanten Ansiedlung.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhe ist der Festsetzung zu entnehmen.

In Anbetracht der angrenzenden bestehenden Gebäudevolumina ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes durch neue Baukörper auszugehen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,8 entspricht gemäß § 17 BauNVO der Orientierungswerte für Gewerbegebiete.

Sie wird in Anlehnung an die gewerbliche Bebauung in der Umgebung festgesetzt, wodurch eine angemessene Nachverdichtung sichergestellt wird. Es wird hierdurch gewährleistet, dass die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Es wird somit ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt und eine maximale Flexibilität bei der Ausnutzung des Grundstückes ermöglicht. Es bestehen weiterhin ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sind somit gewahrt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken

in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässiger Gebäudelänge über 50 m eröffnet ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bemessung des Baukörpers und ermöglicht eine zweckmäßige Nutzung des Baugebietes. Das entspricht auch der im gewerblichen Bereich üblichen Hallenbauweise und dem angrenzenden Bestand.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht überschritten werden darf. Die Baugrenzen orientieren sich an den einzuhaltenden Grenzabständen und lässt somit Spielraum für die spätere Anordnung der gewerblichen Bebauung.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze, Elektrotankstellen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Dies sorgt für Flexibilität bei der Bebaubarkeit und gewährleistet, dass der ruhende Verkehr auf dem Grundstück organisiert werden kann.

Fläche für Stellplätze und Infrastruktur

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung zu Stellplätzen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufes ist ein entsprechend großes Stellplatzangebot zur Unterbringung des Betriebs- und Lieferverkehrs erforderlich.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Infrastrukturanlagen und Einrichtungen, die für die Versorgung des Plangebietes, insbesondere zum

Laden und Abstellen von Elektrofahrzeugen, erforderlich sind.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind; hier: Bauverbotszone (40m) und Baubeschränkungszone (100m)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Der Geltungsbereich liegt in kurzer Entfernung zur Bundesautobahn A 620. Aus diesem Grund gelten die gesetzlichen Vorgaben des FStrG für das Planvorhaben. Mit der getroffenen Festsetzung wird gewährleistet, dass keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit der BAB A 620 durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Die entsprechenden Hinweise werden in den Bebauungsplan eingestellt.

Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereiche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mit der Festsetzung der Ein- und Ausfahrtbereiche wird sichergestellt, dass die Ein- und Ausfahrten langfristig an den verkehrstechnisch günstigsten Positionen gesichert werden und nicht ohne Weiteres eine Zufahrt an anderer Stelle hergestellt werden kann.

Hierüber wird insbesondere gewährleistet, dass der Verkehrsfluss der Kurt-Nagel Straße nicht negativ beeinträchtigt wird.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Grünordnerischen Fachbeitrages mit artenschutzrechtlicher Prüfung zu entnehmen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Eine genaue Auflistung der schalltechnischen Maßnahmen ist der Festsetzung im Bebauungsplan zu entnehmen. Die Übernahme der schalltechnischen Maßnahmen garantiert die Umsetzung der schalltechnischen Untersuchung der Peutz Consult GmbH. Mit den getroffenen Festsetzungen ist gewährleistet, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet und der Umgebung durch Lärm kommt.

Die Einhaltung der Emissionskontingente muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden.

Bei einer Gliederung von Gewerbegebieten nach ihrem (Lärm-) Emissionsverhalten muss entweder innerhalb des Plangebietes oder außerhalb des Plangebietes in anderen Gewerbe- oder Industriegebietsflächen ausweisenden Bebauungsplänen ein Gebiet vorgehalten werden, in dem sämtliche nach der Baunutzungsverordnung in Gewerbegebieten regelmäßig zulässigen Vorhaben realisiert werden können. Hierbei handelte es sich um die Flächen im Bebauungsplan VII/31 „In den Saarliesen“.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Festsetzung von Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen garantiert eine optisch ansprechende Eingrünung der Stellplatzflächen.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 LBO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild. Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Dächer: Die Nutzung der Solarenergie wird den städtebaulichen Zielen der nachhaltigen Entwicklung gerecht und leistet einen Beitrag zur örtlichen Energieversorgung.

Werbeanlagen: Werbeanlagen werden nicht generell ausgeschlossen. Das Aufstellen von Werbeanlagen wird lediglich nach Art, Höhe der Werbeanlage, Standort und Ausgestaltung beschränkt. Dies vermeidet eine dominierende Wirkung von Werbeanlagen und gestattet eine angemessene Ausstattung des Plangebietes. Auf weitere Einschränkungen wird verzichtet, um auch den zulässigen Nutzungen zweckentsprechende Werbung zuzulassen.

Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwände: Zur Realisierung des Planvorhabens sind Geländemodellierungen in Form von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwänden zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die bestehende Topografie insbesondere zur Bahn hin keine negativen Auswirkungen auf das Planvorhaben haben wird und eine Absicherung des natürlichen Geländes in der ausreichenden Dimensionierung erfolgen kann.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen der Planung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden drei Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

einträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass das Gewerbegebiet hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung die angrenzenden Nutzungen berücksichtigt. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte. Mit Einhaltung der Emissionskontingente aus dem Schalltechnischen Gutachten ist das verträgliche Nebeneinander von Gewerbe, Mischnutzung und Wohnen gewährleistet.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Arbeits- und Wohnbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes Rechnung getragen.

Daneben spielt auch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende Bebauungsplan Rechnung.

Mit Realisierung der Planung wird die Gewerbe- und Arbeitsplatzstruktur in der Mittelstadt Völklingen nachhaltig gestärkt und der Standort des Amazon-Verteilzentrums weiter zukunftsfähig gemacht.

Eine Gliederung nach dem Emissionsverhalten der Betriebe setzt voraus, dass entweder in einem anderen Teil des Gewerbegebietes selbst oder in mindestens einem anderen mittels Bebauungsplan rechtlich gesicherten Gewerbe- oder Industriegebiet der

Stadt Gewerbebetriebe aller Art ihren Standort finden können. Im vorliegenden Fall wurde das komplette Gewerbegebiet aus Lärmschutzgründen mit Kontingenten belegt. Unkontingentierte Fläche befinden sich im Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen durch die angrenzende bestehende und ehemalige gewerbliche Nutzung geprägten Standort, welcher keine besondere Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild hat.

Die Regelung der Gebäudehöhe i.V.m. der bestehenden Eingrünung gewährleistet, dass keine weiteren Beeinträchtigung des Stadtbildes durch das Gewerbegebiet erfolgt. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Lebensraumstrukturen des Plangebietes und der näheren Umgebung eingeschränkt, sodass der Geltungsbereich aktuell nur eine geringe ökologische Wertigkeit für Tiere und Pflanzen besitzt. Das Gebiet hat nach derzeitigem Kenntnisstand über den beschriebenen Bestand hinaus keine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung. Von dem Planvorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotop-, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen. Es kommen ebenfalls keine Tier- oder Pflanzenarten mit Ausnahme der untersuchten Tier- und Pflanzenarten mit besonderem Schutzstatus vor, sodass der geplanten Nutzungen auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind bei Einhaltung der zeitlichen Eingriffsbeschränkungen und Durchführung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Dem Planvorhaben stehen dann keine artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs.

1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG entgegen.

Die Frage einer möglichen Freistellung von der Umwelthaftung n. § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz ist zu bejahen, da nachweislich der Erhaltungszustand der relevanten Art (hier: Mauereidechse) durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Für die Realisierung des Planvorhabens werden weder Wald- noch Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Somit ist davon auszugehen, dass keine forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Belange von dem Planvorhaben betroffen sind.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt.

„Für den maßgebenden Planfall 1 – Allgemeines Gewerbegebiet, wurde der entstehende Verkehr ermittelt und auf die Straßen und Verkehrsknotenpunkte umgelegt. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (Knotenpunkt 1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (Knotenpunkt 2) wurde für das Prognosejahr 2035 überprüft. Demnach ergeben sich für den maßgebenden Prognose-Planfall „Allgemeines Gewerbegebiet“ Verkehrsqualitätsstufen B am Knotenpunkt 1 und C am Knotenpunkt 2, so dass die Verträglichkeit der Entwicklung an diesen wichtigen Verkehrsknoten nachgewiesen werden konnte.

Das Vorhaben kann aus verkehrlicher Sicht gut in das vorhandene Verkehrsgefüge integriert werden.“

(Quelle: Verkehrsuntersuchung; Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure, Am Staden 27, 66121 Saarbrücken, Stand: 25.03.2022)

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind aufgrund der angrenzend bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich im Umfeld vorhanden bzw. werden im Rahmen der Realisierung ausgebaut.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zu geringfügigen neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich um ein gewerbliche vorgeprägtes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen nicht in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnten.

Aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt ausgeschlossen werden

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für die privaten Belange keine erheblich negativen Folgen. Es wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in den angrenzenden Bestand zu sichern.

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Planvorhaben negative Auswirkungen auf private Belange haben wird.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung (bzw. Änderung) von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes
- Schaffung von Flächen für Elektromobilität für eine nachhaltige Entwicklung eines bestehenden Betriebes
- Revitalisierung einer Gewerbebranche
- Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Mittelstadt Völklingen
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist größtenteils angrenzend vorhanden, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.



Goodman Gerbera Logistics (Lux) S.à r.l.
5, Rue de Strasbourg
L-2561 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Bebauungsplan VIII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“

**Verkehrsuntersuchung im Zusammenhang mit der
Aufstellung des Bebauungsplans**

Erläuterungsbericht

Projekt Nr. (AN) 2126
Saarbrücken, 25.03.2022

SI schweitzer|ingenieure

Schweitzer GmbH – Beratende Ingenieure

Am Staden 27 66121 Saarbrücken
Tel. 06 81 / 9 67 30-0 Fax 06 81 / 9 67 30-30

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	2
3	Beschreibung des Plangebietes	3
4	Untersuchungsumfang und -methodik	3
5	Untersuchungsergebnisse	4
5.1	Verkehrserhebung	4
5.2	Analyse- und Prognose-Fälle	5
5.3	Verkehrserzeugung	5
5.4	Verkehrsverteilung	6
5.4.1	Allgemein	6
5.4.2	Planfälle	8
5.5	Verkehrsprognose	9
5.5.1	Prognostizierte Verkehrsbelastung an den Knotenpunkten	9
5.6	Leistungsfähigkeitsberechnungen	10
5.6.1	Allgemeines	10
5.6.2	Prognose-Planfall 1: Allgemeines Gewerbegebiet	10
5.7	Wechselwirkungen der Knotenpunkte 1 und 2	10
6	Zusammenfassung	11

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1:	Verkehrserhebung 09.04.2019
Anhang 2:	Ermittlung der Verkehrserzeugung Planfall 1: Allgemeines Gewerbegebiet
Anhang 3	Knotenstrombelastung Planfall 1: Allgemeines Gewerbegebiet
Anhang 4:	Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS 2015
4.1:	Prognose-Planfall 1: Knotenpunkt 1
4.2:	Prognose-Planfall 1: Knotenpunkt 2

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Goodman Gerbera Logistics (Lux) S.à r.l. plant in direkter Nachbarschaft zu dem bestehenden ca. 5,3 ha großen Amazon Verteilzentrum ein ca. 1,3 ha großes Plangebiet im Völklinger Stadtteil Wehrden zu entwickeln. Für das Entwicklungsgebiet werden 2 Szenarien in Betracht gezogen, Stellplatzanlage für das bestehende Amazon Verteilzentrum oder ein Gewerbegebiet.

In unmittelbarer Nähe befindet sich die Anschlussstelle zur BAB A 620, damit ist die Entwicklungsfläche sehr gut verkehrstechnisch erschlossen. Die BAB A 620 kann über die Kurt-Nagel-Straße und die L387 erreicht werden. Eine Abwicklung des Verkehrs über die innerörtlichen Straßen ist nicht notwendig.

Die Lage des Plangebietes zeigt Abb. 1.

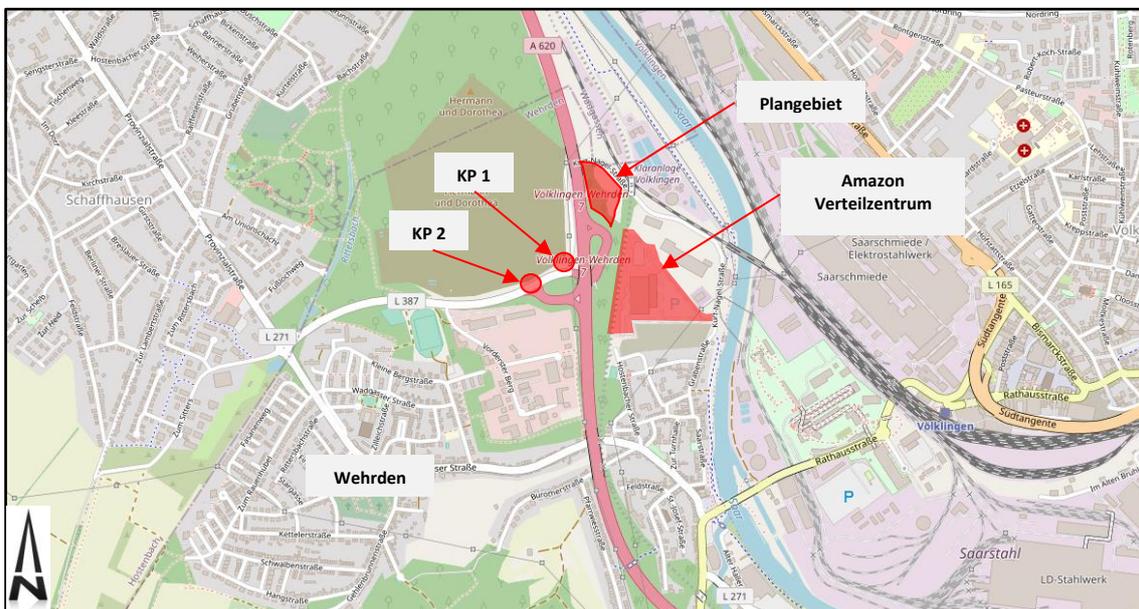


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: <http://www.openstreetmap.de/karte.html>) (abgerufen am 08.10.2021)

Im Zuge der Verkehrsuntersuchung soll überprüft werden, ob das Vorhaben aus verkehrlicher Sicht realisiert werden kann.

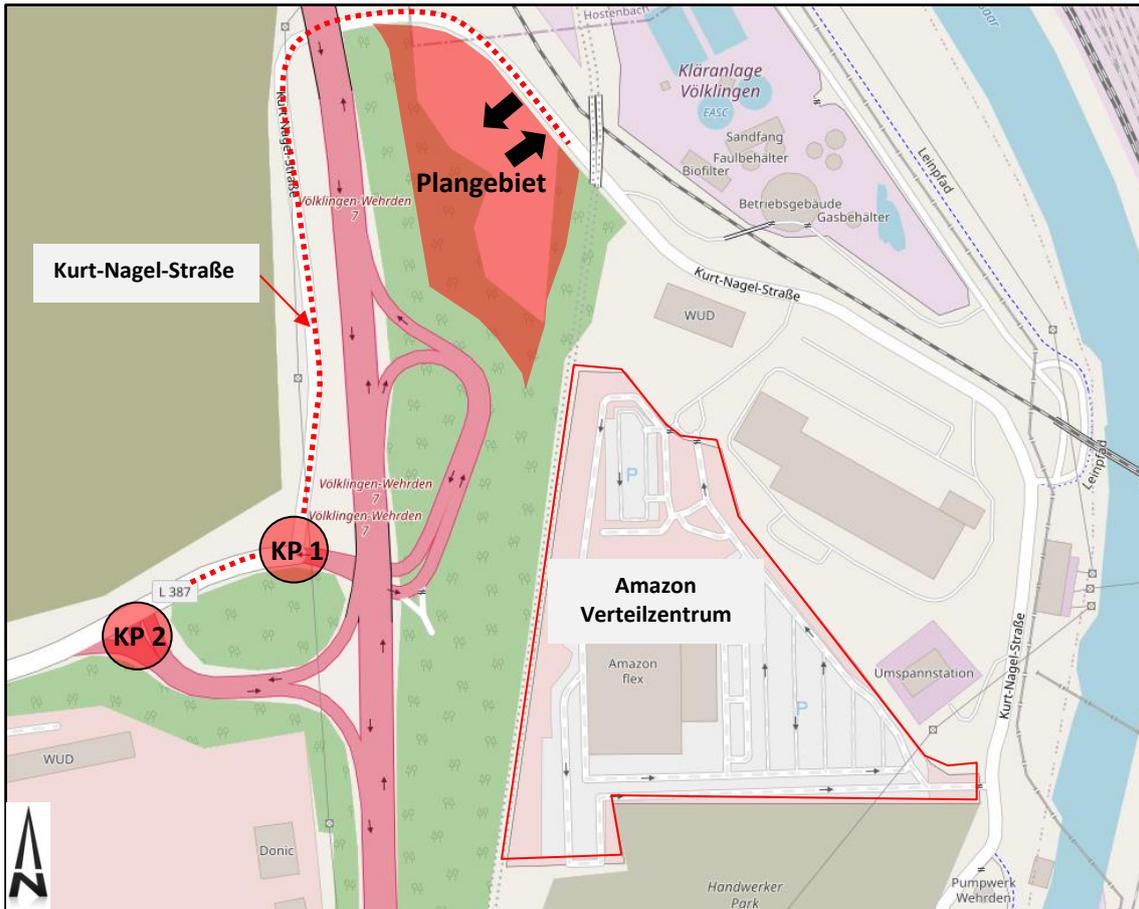


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Lage des Plangebietes mit der Anschlussstelle BAB A 620
(Quelle: <http://www.openstreetmap.de/karte.html>) (abgerufen am 08.10.2021)

2 Grundlagen

Folgende Grundlagen wurden verwendet:

- [1] Verkehrszählungen, Schweitzer GmbH, 09.04.2019
- [2] Heft 42: Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung
- [3] Verkehrsgutachten Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“; Schweitzer GmbH, 16.05.2019
- [4] Angaben zu geplanten Entwicklungen; Goodman Gerbera Logistics (Lux) S.à r.l.
- [5] Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, HBS 2015

3 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist gemäß Bebauungsplanverfahren ca. 1,3 ha groß und befindet sich in unmittelbarer Nähe des Amazon Verteilzentrum in Völklingen-Wehrden (für die verkehrliche Beurteilung wurde ein „Worstcase-Szenario“ mit einer größtmögliche Entwicklungsfläche von 1,7 ha zugrunde gelegt).

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Saarstahl AG und ist aktuell unbebaut. Für die Entwicklung der Fläche werden zwei Szenarien in Betracht gezogen:

- Stellplatzanlage für Lieferfahrzeuge des bestehenden Amazon Verteilzentrums
- Gewerbegebiet mit Allgemeiner Nutzung

Das Plangebiet zeichnet sich insbesondere durch seine verkehrsgünstige Lage in kurzer Entfernung zur Autobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden der BAB 620 aus. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch Zu- und Abfahrten über die Kurt-Nagel-Straße.

Die verkehrsgünstige Lage ermöglicht eine sehr gute Erreichbarkeit für den Multi Individual Verkehr. Neben dem Amazon Verteilzentrum befindet sich in direkter Nachbarschaft das Logistik Unternehmen „Kraftverkehr Nagel SE & Co. KG“.

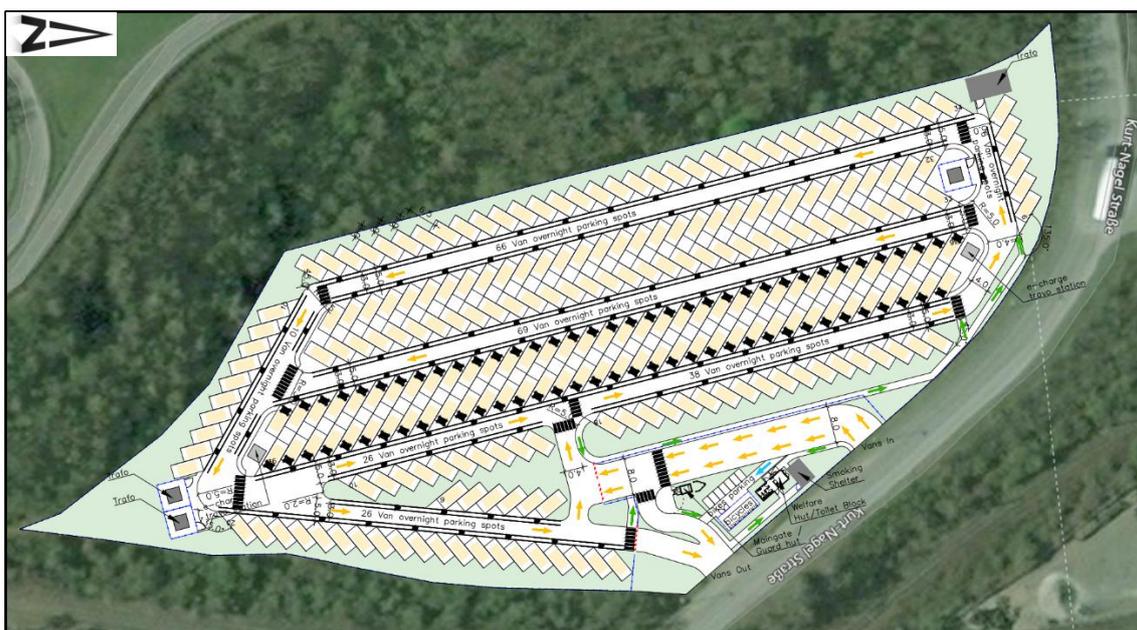


Abbildung 3: Übersicht des Plangebietes mit den neuen Parkmöglichkeiten (Quelle: Vorentwurf: Amazon 2021)

4 Untersuchungsumfang und -methodik

Mit den Daten zum Gewerbegebiet wird die Verkehrserzeugung für die neue Stellplatzanlage und für ein „allgemeines“ Gewerbegebiet prognostiziert. Diese Verkehre werden dann auf das vorhandene Straßennetz verteilt.

Auf Grundlage der bestehenden Verkehrsbelastung auf der L 387 [1] und den Ergebnissen der Verkehrserzeugung wird die Verkehrsbelastung für den Prognose-Planfall ermittelt. Für den Prognose-Planfall wird das Jahr 2035 als Bezugshorizont festgelegt. Es wird eine allgemeine jährliche Verkehrserhöhung von 1,0 %, für den Schwerverkehr berücksichtigt. Abschließend wird die Leistungsfähigkeit der Einmündungen „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (KP1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (KP2) gemäß HBS 2015 überprüft.

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Verkehrserhebung

Eine Verkehrserhebung wurde am Dienstag 09.04.2019 im Zuge des Verkehrsgutachten [3] durchgeführt. Auf eine aktuelle Verkehrserhebung wurde verzichtet, da die Verkehrsentwicklung stagniert und lediglich von einer Verkehrszunahme im Schwerverkehr ausgegangen werden kann. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Corona Pandemie keine repräsentativen Erhebungen durchgeführt werden können. Es wurden die Knotenpunkte „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (Knotenpunkt 1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (Knotenpunkt 2) erhoben.

Bei der Verkehrszählung wurden folgende Zeiträume erfasst:

- 06:00 bis 10:00 Uhr
- 15:00 bis 19:00 Uhr

Die Auswertung der Verkehrszählung ergab den Zeitraum von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr als Morgenspitzenstunde und von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr als Abendspitzenstunde.

Durch Hochrechnungen wurde das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) ermittelt. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung sind nachfolgend zusammengefasst.

Knotenpunkt 1

Verkehrsbelastung:	DTV:	7850	[Kfz/24h]	(Jahr 2019)
	DTVsv:	530	[Lkw/24h]	
	Lkw-Anteil:	6,8	[%]	
Morgenspitzenstunde:		479	[Kfz/h]	
Abendspitzenstunde:		785	[Kfz/h]	

Knotenpunkt 2

Verkehrsbelastung:	DTV:	11.930	[Kfz/24h]	(Jahr 2019)
	DTVsv:	740	[Lkw/24h]	
	Lkw-Anteil:	6,2	[%]	
Morgenspitzenstunde:		1.053	[Kfz/h]	
Abendspitzenstunde:		1.193	[Kfz/h]	

Die Ergebnisse der Verkehrserhebung zeigt Anhang 1.

5.2 Analyse- und Prognose-Fälle

Entsprechend der Aufgabenstellung ergeben sich folgende Analyse- und Planfälle:

- **Ist-Situation:** Verkehrsbelastung im Jahr 2019 einschließlich Verkehre des Amazon Verteilzentrums.

Grundbelastung des bestehenden Amazon Verteilzentrum:

- „Average Offpeak traffic flow“: 1.572 Kfz/d
(normaler Tagesbetrieb des Verteilzentrums)
- „Permit average peak day traffic“: 2.547 Kfz/d
(Feiertagesbetrieb des Verteilzentrums)
- „Peak day traffic flow“: 3.394 Kfz/d
(Vorweihnachtlicher Betrieb des Verteilzentrums)

Für die **Ist-Situation** wurde der „**Peak day traffic flow**“ mit 3.394 Kfz/d berücksichtigt, da dieser die größtmögliche Verkehrsbelastung des Amazon Verteilzentrums wiedergibt. Er beschreibt die größtmögliche Verkehrsbelastung des Amazon Verteilzentrums, die sich lediglich in 1-2 Wochen vor den Weihnachtsfeiertagen einstellt.

- **Prognose-Nullfall:** Verkehrsbelastung im Jahr 2035, einschließlich einer Allgemeinen Verkehrszunahme von 1,0 % für den Schwerverkehr.
- **Prognose-Planfall:** Verkehrsbelastung im Jahr 2035 unter Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme von 1,0 % für den Schwerverkehr, den prognostizierten Verkehren aus der Entwicklung des Plangebietes.

5.3 Verkehrserzeugung

Die Verkehrserzeugung unterliegt sehr stark den spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Branche bzw. Nutzung, so dass nur mit Hilfe von Annahmen eine Einschätzung erfolgen kann.

Die Verkehrserzeugung lässt sich im Wesentlichen in drei Verkehrsquellen unterteilen:

- Beschäftigtenverkehr
- Besucherverkehr
- Güterverkehr/Andienung

Sie können auf der Basis von Literatur [2], [5] angeben oder durch konkrete Nutzerangaben [4] gewonnen werden. Nachfolgend wurden beide Möglichkeiten angewendet.

Für das Entwicklungsgebiet wurden zwei Szenarien betrachtet:

Szenario 1: Annahme für ein allgemeines Gewerbegebiet

Allgemeine Annahmen für Gewerbegebiete ohne spezifische Unterteilung nach Branchen.

Szenario 2: Stellplatzanlage

Bei der geplanten neuen Stellplatzanlage handelt es sich um eine das bestehende Amazon Verteilzentrum ergänzende Stellplatzanlage. Bei dem bestehenden Amazon Verteilzentrum steht nicht für jedes Lieferfahrzeug ein Stellplatz für das Abstellen über Nacht zur Verfügung. In dem Verkehrsgutachten von 2019 (Bebauungsplan VII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“ [3]) wurde davon ausgegangen, dass die Lieferfahrzeuge teilweise über Nacht auf den Betriebshöfen der Lieferpartner oder auf privaten Flächen abgestellt werden bzw. mit nach Hause genommen werden.

Durch die geplante neue Stellplatzanlage können weitere Kapazitäten für das Abstellen von Lieferfahrzeugen nach Arbeitsende über Nacht vor Ort geschaffen werden und zudem die Implementierung einer teilweisen Elektro-Flotte durch Installation von Elektrofahrzeug-Ladeinfrastruktur ermöglicht werden.

Durch die geplante neue Stellplatzanlage entstehen dementsprechend keine zusätzlichen Verkehre. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass sich durch die Errichtung der geplanten neuen Stellplatzanlage die Verkehrsbewegungen reduzieren. Dies begründet sich darin, dass die Fahrer nach Abstellen Ihrer Lieferfahrzeuge nun nicht mehr mit dem Lieferfahrzeug nach Hause fahren, sondern neben der Heimfahrt mit den dort während der Arbeitszeit zwischengeparkten Privat-PKW auch auf Fahrgemeinschaften und den ÖPNV wechseln. Die Reduktion der Verkehrsbewegungen wurde in diesem Gutachten auf der sicheren Seite liegend jedoch nicht untersucht.

Die Ergebnisse der Berechnungen der Verkehrserzeugung für das maßgebende Szenario 1 – Allgemeines Gewerbegebiet zeigt Anhang 2.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Szenario 1 – Allgemeines Gewerbegebiet:

- | | | |
|----------------------------|------|--------------------------------------|
| • Täglicher Gesamtverkehr: | 738 | Kfz-Fahrten/24h |
| • Lkw-Anteil: | 14,7 | % (zulässiges Gesamtgewicht > 3,5 t) |
| • Täglicher Lkw-Verkehr: | 108 | Lkw-Fahrten/24h |
| • Morgenspitzenstunde: | 76 | Kfz-Fahrten/h |
| • Abendspitzenstunde: | 49 | Kfz-Fahrten/h |

Für das maßgebende **Szenario 1 – Allgemeines Gewerbegebiet**, werden die Knotenpunkte „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (Knotenpunkt 1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (Knotenpunkt 2) gemäß HBS 2015 überprüft. Für das Schalltechnische Gutachten ist ebenfalls das **Szenario 1** maßgebend.

5.4 Verkehrsverteilung

5.4.1 Allgemein

Das Gewerbegebiet wird über die Kurt-Nagel-Straße erschlossen. Von dieser Straße sind die L 387 und die beiden Autobahn Zu- und Abfahrten weniger als 1 km entfernt.

Man kann davon ausgehen, dass der Verkehr des Gewerbegebietes über die L 387 und die beiden Autobahnrampen abgewickelt wird.

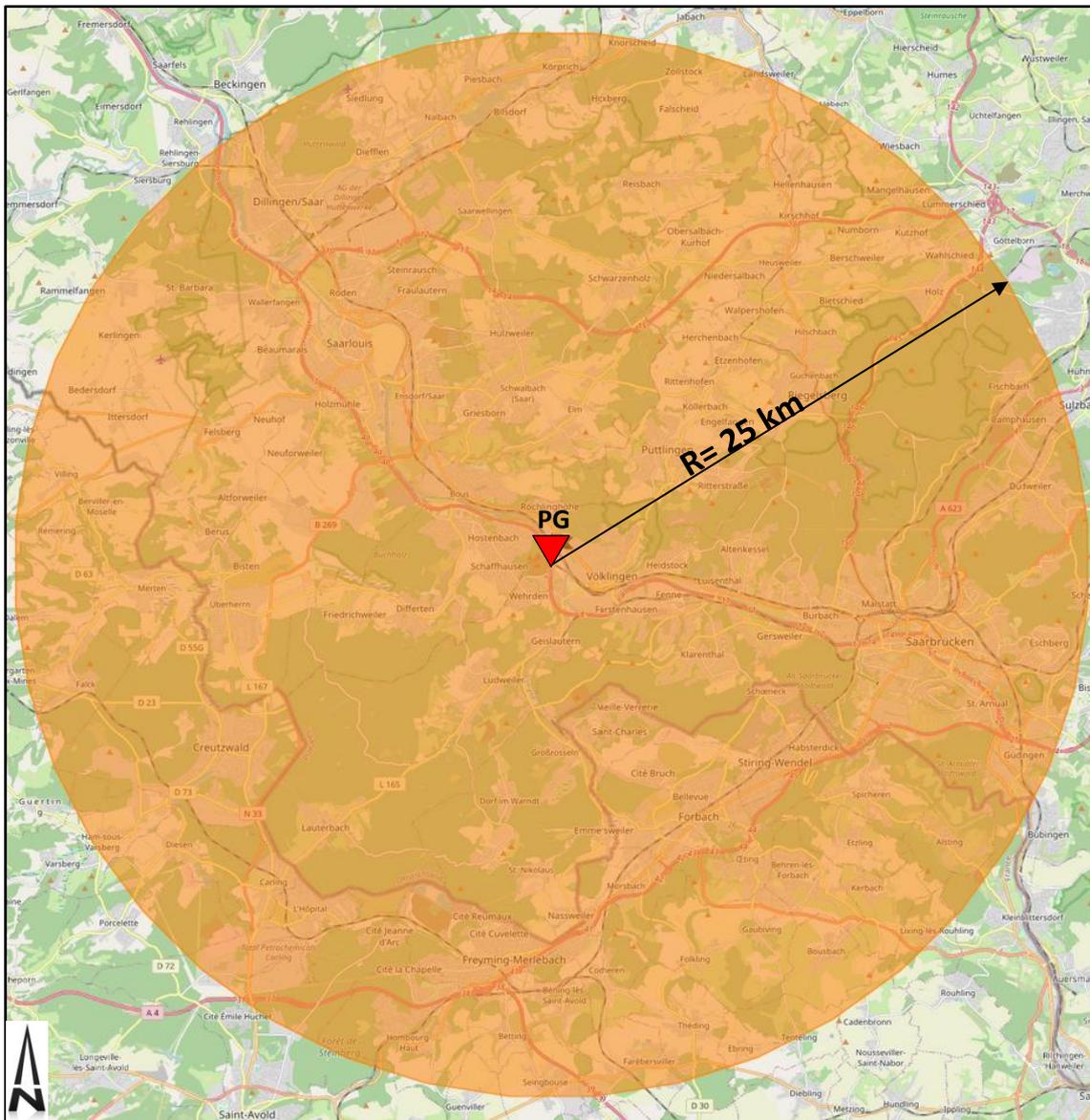


Abbildung 4: PG = Plangebietes mit einem Radius von 25 km
 (Quelle: <http://www.openstreetmap.de/karte.html>) (abgerufen am 21.01.2022)

Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahlen der im Umkreis von 25 km liegenden Städte und Gemeinden. Bei der Verkehrsverteilung wurde das Kriterium der Reisegeschwindigkeit zur Festlegung von Routen verwendet. Die Verteilung des Verkehrs wurde durch händische Umlegung durchgeführt.

Die neuen Verkehre des Plangebiets verteilen sich wie folgt:

- BAB A 620 in Fahrtrichtung Saarlouis: 36 %
- BAB A 620 in Fahrtrichtung Saarbrücken: 50 %
- L 387 in Richtung des Kreisverkehrsplatz: 14 %

Die Nachfolgende Grafik zeigt das Plangebiet mit dem regionalen und überregionalen Straßennetz und dessen Verteilung.

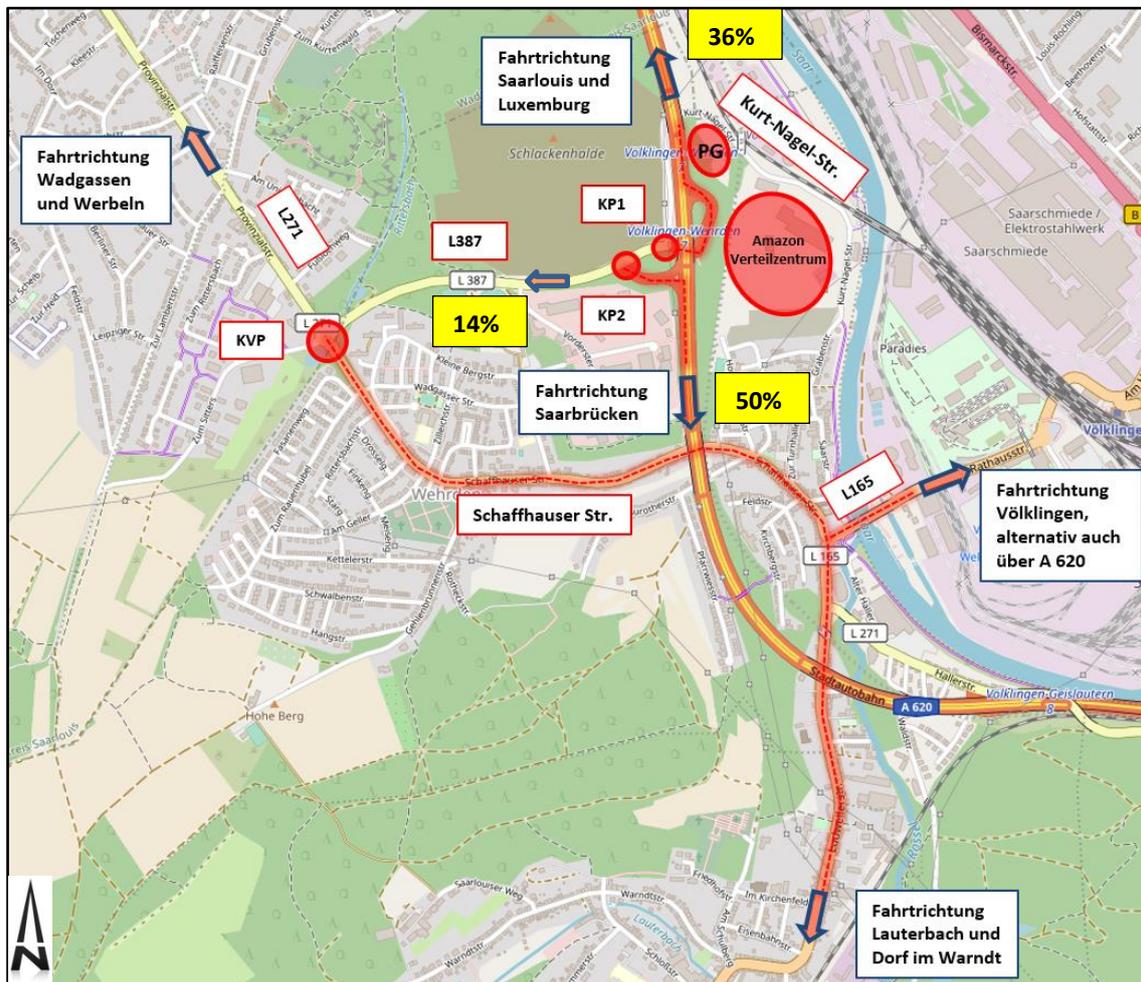


Abbildung 5: Lage des PG = Plangebietes mit dem regionalen und überregionalen Straßennetz
 (Quelle: <http://www.openstreetmap.de/karte.html>) (abgerufen am 08.10.2021)

5.4.2 Planfälle

Für die Verkehrsverteilung wurde das **Szenario 1 – Allgemeines Gewerbegebiet** berücksichtigt und analog zu [3] anhand der Einwohnerstruktur die Verkehrswegewahl analysiert.

Für das **Szenario 1 – Allgemeines Gewerbegebiet** wurde eine Verkehrsverteilung von 86 % in Richtung der BAB A 620 und 14 % über die L 387 in Richtung des benachbarten Kreisverkehrsplatzes (KVP) ermittelt. Die neuen Verkehre, die über die BAB A620 abgewickelt werden, werden zu 50 % in Fahrtrichtung Saarbrücken und zu 36 % in Fahrtrichtung Saarlouis aufgeteilt.

5.5 Verkehrsprognose

5.5.1 Prognostizierte Verkehrsbelastung an den Knotenpunkten

Die Verkehrsbelastungen für die verschiedenen Prognose-Fälle an den Knotenpunkten an der L387 sind nachfolgend zusammengefasst:

Prognose - Planfälle

Knotenpunkt 1

	Ist-Zustand 2019			Prognose-Nullfall 2035			Prognose-Planfall 1: Allgemeines GE		
	DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]		
	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil
Gesamtverkehr	11244			11355			12093		
	10602	642	5,71%	10602	753	6,63%	11232	861	7,12%
							7,55%	Verkehrszunahme	

Knotenpunkt 2

	Ist-Zustand 2019			Prognose-Nullfall 2035			Prognose-Planfall 1: Allgemeines GE		
	DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]		
	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil
Gesamtverkehr	13967			14107			14554		
	13160	807	5,78%	13160	947	6,71%	13519	1035	7,11%
							4%	Verkehrszunahme	

Tabelle 1: Vergleich der Verkehrsstärken für den Prognose-Planfall 1 - Allgemeines GE

Die Verkehrszunahme im Prognose-Planfall 1 gegenüber dem IST-Zustand beträgt 7,55 % für den Knotenpunkt 1 und 4 % für den Knotenpunkt 2.

Die Verkehrszunahme für den **Kreisverkehrsplatz an der L 387** wurde im Verkehrsgutachten aus 2019 [3] für den maßgebenden Prognose-Planfall mit 340 Kfz/d bzw. 12 Kfz/h in den Spitzenstunden prognostiziert.

Durch das neue Plangebiet erfährt der KVP eine zusätzliche Verkehrsbelastung von 104 Kfz/d bzw. 11 Kfz/h in den Spitzenstunden. Damit ergibt sich seit der Entwicklung des Amazon Verteilzentrums eine zusätzliche Verkehrsbelastung von 444 Kfz/d bzw. 23 Kfz/h in Spitzenstunden. Aufgrund der geringen Mehrverkehre am KVP, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner signifikanten Verschlechterung der Verkehrsqualität kommt. Daher ist eine weitergehende Untersuchung für den KVP nicht notwendig.

5.6 Leistungsfähigkeitsberechnungen

5.6.1 Allgemeines

Der Knotenpunkt 1 (Kurt-Nagel-Straße - L 387) ist im Bestand als Einmündung vorhanden und verfügt über eine Linksabbiegerspur mit einer Aufstelllänge für 7 Pkw-E. Die L 387 ist bevorrechtigt geführt.

Der Knotenpunkt 2 (L 387 – Rampe BAB A 620) ist ebenfalls eine Einmündung und verfügt über eine Linksabbiegerspur mit einer Aufstelllänge für 7 Pkw-E. Des Weiteren ist die Einmündung mit einer Rechtsabbiegerspur mit einer Dreiecksinsel ausgestattet. Für die Links- und Rechtseinbieger der Autobahnrampe BAB A 620 sind ebenfalls separate Aufstellstreifen vorhanden.

5.6.2 Prognose-Planfall 1: Allgemeines Gewerbegebiet

Knotenpunkt 1: Kurt-Nagel-Straße - L 387

Die Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 (Anhang 4.1) ergibt eine Qualitätsstufe A für die Morgenspitzenstunde und eine Qualitätsstufe B für die Abendspitzenstunde. Die Qualitätsstufe B wird wie folgt definiert:

„Die Abflussmöglichkeiten der Wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.“

Knotenpunkt 2: L 387 – Rampe BAB A 620

Die Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 (Anhang 4.2) ergibt eine Qualitätsstufe B für die Morgenspitzenstunde und eine Qualitätsstufe C für die Abendspitzenstunde. Die Qualitätsstufe C wird wie folgt definiert:

„Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich der seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.“

5.7 Wechselwirkungen der Knotenpunkte 1 und 2

Die Rückstaulängen in den Spitzenstunden überschreiten nicht die vorhandenen Aufstelllängen der Linksabbiegestreifen. Negative Wechselwirkungen zwischen den beiden benachbarten Knotenpunkten treten nicht auf. Negative Auswirkungen für die beiden Autobahnabfahrten treten ebenfalls nicht auf.

6 Zusammenfassung

Die Goodman Gerbera Logistics (Lux) S.à r.l. plant in direkter Nachbarschaft zu dem bestehenden ca. 5,3 ha großen Amazon Verteilzentrum ein ca. 1,3 ha großes Plangebiet im Völklinger Stadtteil Wehrden zu entwickeln. Für das Entwicklungsgebiet werden 2 Szenarien in Betracht gezogen, Stellplatzanlage für das bestehende Amazon Verteilzentrum oder ein Gewerbegebiet.

Auf Grundlage des Entwicklungsszenarios wurde der folgende Planfall untersucht:

- Planfall 1: Allgemeines Gewerbegebiet (maßgebende Verkehrsbelastung)

Für den maßgebenden Planfall 1 – Allgemeines Gewerbegebiet, wurde der entstehende Verkehr ermittelt und auf die Straßen und Verkehrsknotenpunkte umgelegt. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (Knotenpunkt 1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (Knotenpunkt 2) wurde für das Prognosejahr 2035 überprüft. Demnach ergeben sich für den maßgebenden Prognose-Planfall „Allgemeines Gewerbegebiet“ Verkehrsqualitätsstufen **B** am Knotenpunkt 1 und **C** am Knotenpunkt 2, so dass die Verträglichkeit der Entwicklung an diesen wichtigen Verkehrsknoten nachgewiesen werden konnte.

Das Vorhaben kann aus verkehrlicher Sicht gut in das vorhandene Verkehrsgefüge integriert werden.

Saarbrücken, den 25.03.2022

SCHWEITZER GmbH
Beratende Ingenieure

Bearbeitet von:

M. Eng. Artjom Muzycenko

Dipl.-Ing. Stefan Herrmann
(Geschäftsführer)

i. A. M. Eng. Artjom Muzycenko

Verzeichnis der Anhänge zum Bericht

- Anhang 1: Verkehrserhebung 09.04.2019**
- Anhang 2: Ermittlung der Verkehrserzeugung:
Planfall 1: Allgemeines Gewerbegebiet**
- Anhang 3: Knotenstrombelastung Planfall 1: Allgemeines Gewerbegebiet**
- Anhang 4: Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS 2015**
- 4.1: Prognose-Planfall 1: Knotenpunkt 1
 - 4.2: Prognose-Planfall 1: Knotenpunkt 2

Auswertung der Verkehrserhebung vom 09.04.2019

Knotenpunkt1: Kurt-Nagel-Str. / L387 / Rampe A 620 FaRi Luxemburg

Zählstunde **6.00 bis 7.00 Uhr** Summe = 384

	Kurt-Nagel-Straße	BAB A 620 FaRi Luxemburg	L 387
Kurt-Nagel-Straße	-	20 (6-1)	24 (13-3)
BAB A 620 FaRi Luxemburg	16 (3-2)	-	155 (14-11)
L 387	24 (5-2)	145 (17-14)	-

Zählstunde **7.00 bis 8.00 Uhr** Summe = 479

	Kurt-Nagel-Straße	BAB A 620 FaRi Luxemburg	L 387
Kurt-Nagel-Straße	-	22 (8-4)	36 (23-2)
BAB A 620 FaRi Luxemburg	33 (10-13)	-	172 (14-31)
L 387	27 (10-1)	189 (11-24)	-

Zählstunde **8.00 bis 9.00 Uhr** Summe = 391

	Kurt-Nagel-Straße	BAB A 620 FaRi Luxemburg	L 387
Kurt-Nagel-Straße	-	14 (6-2)	32 (22-2)
BAB A 620 FaRi Luxemburg	21 (7-9)	-	164 (17-28)
L 387	25 (16-2)	135 (14-18)	-

Zählstunde **9.00 bis 10.00 Uhr** Summe = 355

	Kurt-Nagel-Straße	BAB A 620 FaRi Luxemburg	L 387
Kurt-Nagel-Straße	-	16 (6-1)	40 (22-3)
BAB A 620 FaRi Luxemburg	14 (6-2)	-	144 (25-21)
L 387	23 (16-1)	118 (15-17)	-

Knotenpunkt2: L 387 / Rampe A 620 FaRi Saarbrücken

Zählstunde **6.00 bis 7.00 Uhr** Summe = 964

	L 387 Wehrden	BAB A 620 FaRi Saarbrücken	L 387 FaRi Luxemburg
L 387 Wehrden	-	550 (27-24)	163 (21-17)
BAB A 620 FaRi Saarbrücken	65 (8-6)	-	6 (0-0)
L 387 FaRi Luxemburg	162 (17-11)	18 (9-2)	-

Zählstunde **7.00 bis 8.00 Uhr** Summe = 1053

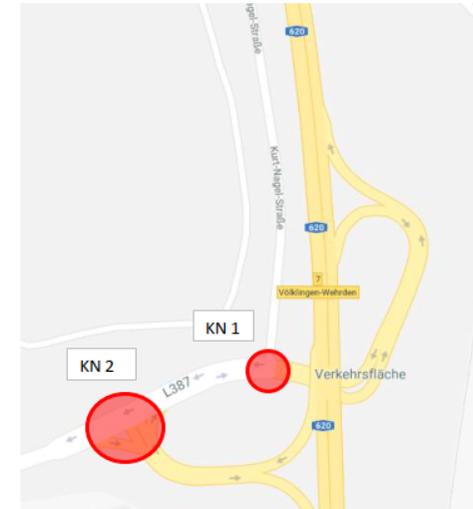
	L 387 Wehrden	BAB A 620 FaRi Saarbrücken	L 387 FaRi Luxemburg
L 387 Wehrden	-	529 (24-47)	207 (17-24)
BAB A 620 FaRi Saarbrücken	100 (8-3)	-	9 (4-0)
L 387 FaRi Luxemburg	185 (22-32)	23 (16-1)	-

Zählstunde **8.00 bis 9.00 Uhr** Summe = 873

	L 387 Wehrden	BAB A 620 FaRi Saarbrücken	L 387 FaRi Luxemburg
L 387 Wehrden	-	399 (23-23)	148 (25-17)
BAB A 620 FaRi Saarbrücken	116 (14-8)	-	11 (5-3)
L 387 FaRi Luxemburg	176 (26-29)	23 (14-2)	-

Zählstunde **9.00 bis 10.00 Uhr** Summe = 647

	L 387 Wehrden	BAB A 620 FaRi Saarbrücken	L 387 FaRi Luxemburg
L 387 Wehrden	-	265 (17-22)	132 (26-16)
BAB A 620 FaRi Saarbrücken	65 (10-12)	-	10 (6-1)
L 387 FaRi Luxemburg	158 (37-40)	17 (10-1)	-



Erläuterung der Klammerwerte:
 DTV (Anteil SV über 3,5 t - Anteil SV über 2,8 t)

Auswertung der Verkehrserhebung vom 09.04.2019

Knotenpunkt1: Kurt-Nagel-Str. / L387 / Rampe A 620 FaRi Luxemburg

Zählstunde **15.00 bis 16.00 Uhr** Summe = 597

	Kurt-Nagel-Straße	BAB A 620 FaRi Luxemburg	L 387
Kurt-Nagel-Straße	-	15 (7-0)	46 (20-2)
BAB A 620 FaRi Luxemburg	18 (13-3)	-	378 (21-33)
L 387	32 (18-3)	108 (7-11)	-

Zählstunde **16.00 bis 17.00 Uhr** Summe = 785

	Kurt-Nagel-Straße	BAB A 620 FaRi Luxemburg	L 387
Kurt-Nagel-Straße	-	15 (4-1)	57 (16-2)
BAB A 620 FaRi Luxemburg	15 (4-0)	-	574 (14-43)
L 387	26 (11-5)	98 (4-8)	-

Zählstunde **17.00 bis 18.00 Uhr** Summe = 601

	Kurt-Nagel-Straße	BAB A 620 FaRi Luxemburg	L 387
Kurt-Nagel-Straße	-	14 (1-0)	31 (15-0)
BAB A 620 FaRi Luxemburg	11 (3-0)	-	461 (8-22)
L 387	12 (4-0)	72 (1-7)	-

Zählstunde **18.00 bis 19.00 Uhr** Summe = 410

	Kurt-Nagel-Straße	BAB A 620 FaRi Luxemburg	L 387
Kurt-Nagel-Straße	-	5 (2-0)	28 (10-0)
BAB A 620 FaRi Luxemburg	8 (0-0)	-	274 (2-14)
L 387	22 (4-2)	73 (1-3)	-

Knotenpunkt2: L 387 / Rampe A 620 FaRi Saarbrücken

Zählstunde **15.00 bis 16.00 Uhr** Summe = 982

	L 387 Wehrden	BAB A 620 FaRi Saarbrücken	L 387 FaRi Luxemburg
L 387 Wehrden	-	254 (9-39)	127 (19-13)
BAB A 620 FaRi Saarbrücken	161 (6-17)	-	13 (6-1)
L 387 FaRi Luxemburg	402(35-34)	25 (7-1)	-

Zählstunde **16.00 bis 17.00 Uhr** Summe = 1193

	L 387 Wehrden	BAB A 620 FaRi Saarbrücken	L 387 FaRi Luxemburg
L 387 Wehrden	-	283 (11-23)	109 (10-10)
BAB A 620 FaRi Saarbrücken	154 (8-16)	-	15 (5-3)
L 387 FaRi Luxemburg	612 (26-24)	20 (14-1)	-

Zählstunde **17.00 bis 18.00 Uhr** Summe = 1008

	L 387 Wehrden	BAB A 620 FaRi Saarbrücken	L 387 FaRi Luxemburg
L 387 Wehrden	-	290 (5-20)	74 (1-7)
BAB A 620 FaRi Saarbrücken	138 (1-8)	-	10 (4-0)
L 387 FaRi Luxemburg	478 (9-22)	18 (4-0)	-

Zählstunde **18.00 bis 19.00 Uhr** Summe = 656

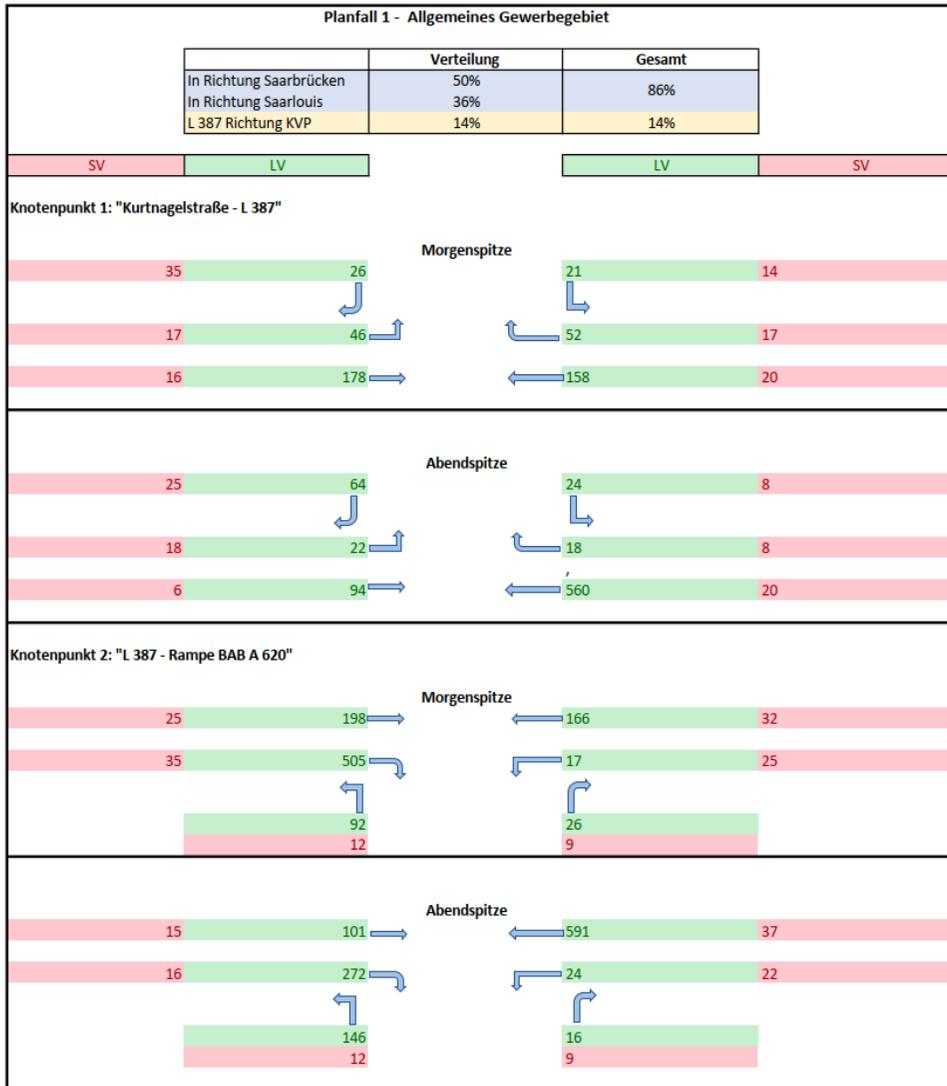
	L 387 Wehrden	BAB A 620 FaRi Saarbrücken	L 387 FaRi Luxemburg
L 387 Wehrden	-	151 (3-7)	85 (3-3)
BAB A 620 FaRi Saarbrücken	107 (3-7)	-	10 (2-2)
L 387 FaRi Luxemburg	288 (5-14)	15 (7-1)	-



Erläuterung der Klammerwerte:
 DTV (Anteil SV über 3,5 t - Anteil SV über 2,8 t)

Verkehrserzeugung: Allgemeines Gewerbegebiet				
Teilzellen		Teil 1		
Nutzer		Allgemein		
Nutzung		Gewerbegebiet		
Bruttobaulandfläche [m²]		17008		
Grundflächenzahl GRZ				
Einwohnerzahl pro Hektar [E/ha]				
Anwohnerzahl [E]				
Beschäftigtenverkehr:	Beschäftigtenverkehr:			
	Investoren-Angaben	nein		
	Brutto-Beschäftigtendichte [Beschäftigte/ha]	90		
	Arbeitsplätze [Person]	154		
	Modal-Split			
	MIV[%]	100		
	ÖPNV	0		
	Anwesenheitsgrad [%]	100		
	Besetzungsgrad Kfz [Personen/Pkw]	1,1		
	Weghäufigkeit [Wege/Einwohner/Pkw]	2,5		
	Täglicher Beschäftigtenverkehr [Pkw-Fahrten/24h]	350		
	Kunden-, Besucher-, und Geschäftsverkehr:			
	Investorenangaben	nein		
	über Beschäftigtenzahl	154		
	Modal-Split			
	MIV[%]	100		
	ÖPNV und nicht motorisierte Verkehre [%]	0		
	Besetzungsgrad Kfz [Personen/Pkw]	1,1		
	Weghäufigkeit [Wege/Einwohner/Pkw]	2		
	Täglicher Besucherverkehr [Pkw-Fahrten/24h]	280		
	Güterverkehr/Andienung:			
	Investor-Angaben	Nein		
	über Beschäftigtenzahl	154		
	Weghäufigkeit [Lkw-Fahrten/Beschäftigtem]	0,7		
	Täglicher Lkw-Verkehr [Lkw-Fahrten/24h]	108		
Gesamtverkehr:				
	Täglicher Gesamtverkehr [Kfz-Fahrten/24h]	738		
	Lkw-Anteil [%]	14,7		
	Täglicher Lkw-Verkehr [Lkw-Fahrten/24h]	108		
Spitzenstundenanteil im Verkehr			Ziel	Quell
Morgenspitzenstunde 7-8 Uhr	Gesamtverkehr [Kfz-Fahrten/h]	76	57	19
	Lkw-Anteil [Lkw-Fahrten]	8	4	5
Abendspitzenstunde 16-17 Uhr	Gesamtverkehr [Kfz-Fahrten/h]	49	14	35
	Lkw-Anteil [Lkw-Fahrten/h]	7	4	4
Morgenspitze	Zielverkehr	Quellverkehr		
Beschäftigtenverkehr	28%	5%		
Besucherverkehr	3%	4%		
Wirtschaftsverkehr	6%	8%		
Abendspitze	Zielverkehr	Quellverkehr		
Beschäftigtenverkehr	2%	14%		
Besucherverkehr	5%	5%		
Wirtschaftsverkehr	6%	6%		

Verkehrsverteilung



HBS 2015, Kapitel L5: Landstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Gewerbegebiet in Völklingen Wehrden
 Knotenpunkt : Knotenpunkt 1: Kurt-Nagel-Str. / L 387 /Rampe A 620 FaRi Luxemburg
 Stunde : Morgenspitzenstunde 7:00 - 8:00
 Datei : 29F1ZY~H.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2		188				1800						A
3		78				1600						A
Misch-H		266				1737	2 + 3	2,6	1	1	1	A
4		42	6,6	3,4	470	520		9,0	1	1	1	A
6		79	6,5	3,1	213	867		5,9	1	1	1	A
Misch-N												
8		202				1800						A
7		72	5,5	2,6	247	1038		4,2	1	1	1	A
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

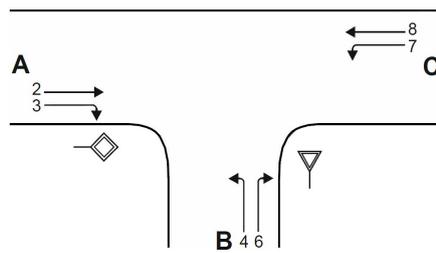
Hauptstrasse : Rampe A 620 FaRi Luxemburg
 L 387 (Völklingen Wehrden)

Nebenstrasse : Kurt-Nagel-Str.

HBS 2015 L5

KNOBEL Version 7.1.16

Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure

Formblatt L5-1a:
Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)


Knotenpunkt: A-C: Rampe A 620 FaRi L / B: Kurt-Nagel-Str.
 Verkehrsdaten: Datum
 Uhrzeit Planung Analyse
 Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Geometrische Randbedingungen

Zufahrt	Verkehrsstrom	Anzahl (0/1/2)	Fahrstreifen Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)
		1	2	3
A	2	1	---	---
	3	0	---	nein
B	4	1		---
	6	0	2	nein
C	7	1	7	---
	8	1	---	---

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

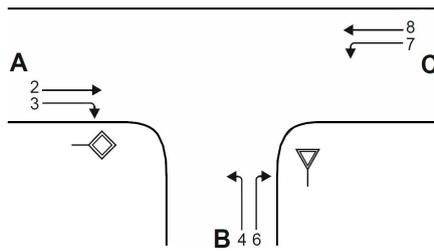
Zufahrt	Verkehrsstrom	LV	Lkw+Bus	LkwK	Fz (Sp. 4 + Sp.5 + Sp. 6)	Pkw-E/Fz (Gl. (L5-2) oder (Gl. (L5-3) oder Gl. (L5-4))	Pkw-E (Gl. (L5-1)) (Sp. 7 * Sp. 8))
		$q_{LV,i}$ [Pkw/h]	$q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	$q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	$q_{Fz,i}$ [Fz/h]	$f_{PE,i}$ [-]	$q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		4	5	6	7	8	9
A	2	158	20	0	178	1,056	188
	3	52	17	0	69	1,123	77,5
B	4	21	14	0	35	1,200	42
	6	26	35	0	61	1,287	78,5
C	7	46	17	0	63	1,135	71,5
	8	178	16	0	194	1,041	202

KNOBEL Version 7.1.16

Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure

Formblatt L5-1b:

Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)



Knotenpunkt: A-C: Rampe A 620 FaRi L/ B: Kurt-Nagel-Str.
 Verkehrsdaten: Datum
 Uhrzeit Planung Analyse
 Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:  
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 10 / Sp. 11) x_i [-]
	10	11	12
2	188	1800	0,104
8	202	1800	0,112

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

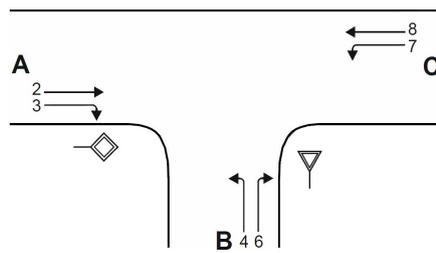
Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle L5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild L5-2 bis Bild L5-4 mit Sp. 14) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	
		ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA
	13	14		15	
3	78	0		1600	
7	72	247		1038	
6	79	213		867	
4	42	470		559	

Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl. (L5-7) bzw. Sp. 15) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 16) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl. (L5-8) mit Sp. 2, 12 und 17) $p_{0,7}$ [-]
	16	17	18
3	1600	0,048	---
7	1038	0,069	0,931
6	867	0,091	---

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl. (L5-9)) bzw. (Sp. 15 * Sp. 18) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 19) x_4 [-]
	19	20
4	520	0,081

Formblatt L5-1c:
Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)


Knotenpunkt: A-C: Rampe A 620 FaRi L/ B: Kurt-Nagel-Str.

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit Planung Analyse

Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Kapazität der Mischströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Auslastungsgrad (Sp. 12, 17, 20) x_i [-]	Aufstellplätze (Sp. 2) n [Pkw-E]	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl. (L5-10) bzw. (L5-11)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl. (L5-5) mit Sp.7 und 8) $f_{PE,m}$ [-]
		21	22	23	24	25
B	4	0,081	2	121	1113	1,255
	6	0,091				
C	7	0,069	7	274	---	1,064
	8	0,112	---			

Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Verkehrszusammensetzung (Sp. 8 und 25) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m}$ [-]	Kapazität in Pkw-E/h (Sp. 11, 16, 19 und 24) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl. (L5-26)) Sp.27 / Sp.26) C_i bzw. C_m [Fz/h]	Kapazitätsreserve (Gl. (L5-27)) Sp.28 - Sp.7) R_i bzw. R_m [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild L5-22) $t_{W,i}$ bzw. $t_{W,m}$ [s]	Qualitätsstufe Tabelle L5-1 mit Sp. 30) QSV _i
		26	27	28	29	30	31
A	2	1,056	1800	1704	1526	2,4	A
	3	1,123	1600	1425	1356	2,7	A
B	4	1,200	520	434	399	9,0	A
	6	1,287	867	674	613	5,9	A
C	7	1,135	1038	915	852	4,2	A
	8	1,041	1800	1729	1535	2,3	A
B	4+6	1,255	1113	887	791	4,6	A
C	7+8	--	--	--	--	--	--
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{ges}							A

KNOBEL Version 7.1.16

Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure

HBS 2015, Kapitel L5: Landstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Gewerbegebiet in Völklingen Wehrden
 Knotenpunkt : Knotenpunkt 1: Kurt-Nagel-Str. / L 387 /Rampe A 620 FaRi Luxemburg
 Stunde : Abendspitzenstunde 16:00 - 17:00
 Datei : 2636RM~T.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2		590				1800						A
3		30				1600						A
Misch-H		620				1789	2 + 3	3,1	2	2	3	A
4		36	6,6	3,4	733	362		12,4	1	1	1	B
6		102	6,5	3,1	593	514		10,0	1	1	2	A
Misch-N												
8		103				1800						A
7		49	5,5	2,6	606	683		7,0	1	1	1	A
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

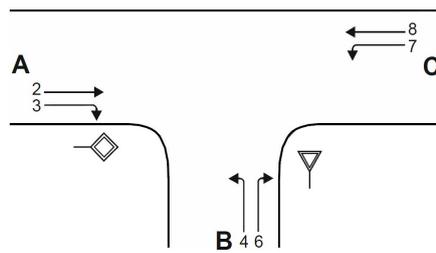
Hauptstrasse : Rampe A 620 FaRi Luxemburg
 L 387 (Völklingen Wehrden)

Nebenstrasse : Kurt-Nagel-Str.

HBS 2015 L5

KNOBEL Version 7.1.16

Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure

Formblatt L5-1a:
Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)


Knotenpunkt: A-C: Rampe A 620 FaRi L / B: Kurt-Nagel-Str.
 Verkehrsdaten: Datum
 Uhrzeit Planung Analyse
 Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Geometrische Randbedingungen

Zufahrt	Verkehrsstrom	Anzahl (0/1/2)	Fahrstreifen Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)
		1	2	3
A	2	1	---	---
	3	0	---	nein
B	4	1		---
	6	0	2	nein
C	7	1	7	---
	8	1	---	---

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

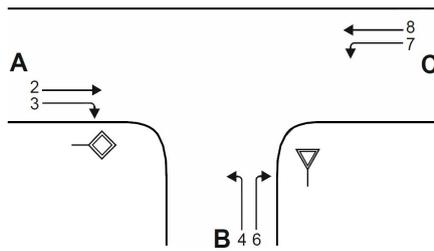
Zufahrt	Verkehrsstrom	LV	Lkw+Bus	LkwK	Fz (Sp. 4 + Sp.5 + Sp. 6)	Pkw-E/Fz (Gl. (L5-2) oder (Gl. (L5-3) oder Gl. (L5-4))	Pkw-E (Gl. (L5-1)) (Sp. 7 * Sp. 8))
		$q_{LV,i}$ [Pkw/h]	$q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	$q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	$q_{Fz,i}$ [Fz/h]	$f_{PE,i}$ [-]	$q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		4	5	6	7	8	9
A	2	560	20	0	580	1,017	590
	3	18	8	0	26	1,154	30
B	4	24	8	0	32	1,125	36
	6	64	25	0	89	1,140	101,5
C	7	22	18	0	40	1,225	49
	8	94	6	0	100	1,030	103

KNOBEL Version 7.1.16

Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure

Formblatt L5-1b:

Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)



Knotenpunkt: A-C: Rampe A 620 FaRi L/ B: Kurt-Nagel-Str.
 Verkehrsdaten: Datum
 Uhrzeit Planung Analyse
 Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:  
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 10 / Sp. 11) x_i [-]
	10	11	12
2	590	1800	0,328
8	103	1800	0,057

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

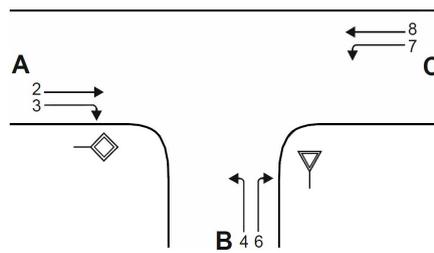
Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle L5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild L5-2 bis Bild L5-4 mit Sp. 14) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	
		ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA
	13	14		15	
3	30	0		1600	
7	49	606		683	
6	102	593		514	
4	36	733		390	

Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl. (L5-7) bzw. Sp. 15) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 16) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl. (L5-8) mit Sp. 2, 12 und 17) $p_{0,7}$ [-]
	16	17	18
3	1600	0,019	---
7	683	0,072	0,928
6	514	0,198	---

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl. (L5-9)) bzw. (Sp. 15 * Sp. 18) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 19) x_4 [-]
	19	20
4	362	0,099

Formblatt L5-1c:
Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)


Knotenpunkt: A-C: Rampe A 620 FaRi L/ B: Kurt-Nagel-Str.

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit Planung Analyse

Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Kapazität der Mischströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Auslastungsgrad (Sp. 12, 17, 20) x_i [-]	Aufstellplätze (Sp. 2) n [Pkw-E]	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl. (L5-10) bzw. (L5-11)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl. (L5-5) mit Sp.7 und 8) $f_{PE,m}$ [-]
		21	22	23	24	25
B	4	0,099	2	138	669	1,136
	6	0,198				
C	7	0,072	7	152	---	1,086
	8	0,057	---			

Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Verkehrszusammensetzung (Sp. 8 und 25) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m}$ [-]	Kapazität in Pkw-E/h (Sp. 11, 16, 19 und 24) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl. (L5-26)) Sp.27 / Sp.26) C_i bzw. C_m [Fz/h]	Kapazitätsreserve (Gl. (L5-27)) Sp.28 - Sp.7) R_i bzw. R_m [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild L5-22) $t_{W,i}$ bzw. $t_{W,m}$ [s]	Qualitätsstufe Tabelle L5-1 mit Sp. 30) QSV _i
		26	27	28	29	30	31
A	2	1,017	1800	1769	1189	3,0	A
	3	1,154	1600	1387	1361	2,6	A
B	4	1,125	362	322	290	12,4	B
	6	1,140	514	451	362	10,0	A
C	7	1,225	683	557	517	7,0	A
	8	1,030	1800	1748	1648	2,2	A
B	4+6	1,136	669	589	468	7,7	A
C	7+8	--	--	--	--	--	--
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{ges}							B

KNOBEL Version 7.1.16

Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure

HBS 2015, Kapitel L5: Landstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Gewerbegebiet in Völklingen Wehrden
 Knotenpunkt : Knotenpunkt 2: L 387 /Rampe A 620 FaRi Saarbrücken
 Stunde : Morgenspitzenstunde 7:00 - 8:00
 Datei : 207G2R~G.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2		236				1800						A
3		558				1600						A
Misch-H												
4		110	6,6	3,4	463	499		9,8	1	1	2	A
6		40	6,5	3,1	223	855		5,0	1	1	1	A
Misch-N		149,5				664	4 + 6	7,5	1	1	2	A
8		214				1800						A
7		55	6,0	2,9	763	473		11,2	1	1	1	B
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : L387 (Völklingen Wherden)

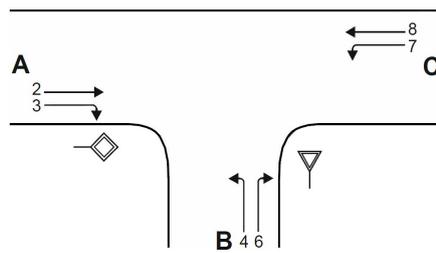
L 387 (FaRi A 620 Luxemburg)

Nebenstrasse : Rampe A 620 FaRi Saarbrücken

HBS 2015 L5

KNOBEL Version 7.1.16

Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure

Formblatt L5-1a:
Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)


Knotenpunkt: A-C: L387 (Völklingen W / B: Rampe A 620 Fa)

 Verkehrsdaten: Datum Planung Analyse
 Uhrzeit

 Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums

 Verkehrsregelung: Zufahrt B:

 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Geometrische Randbedingungen

Zufahrt	Verkehrsstrom	Anzahl (0/1/2)	Fahrstreifen Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)
		1	2	3
A	2	1	---	---
	3	1	---	ja
B	4	1		---
	6	1		ja
C	7	1	7	---
	8	1	---	---

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

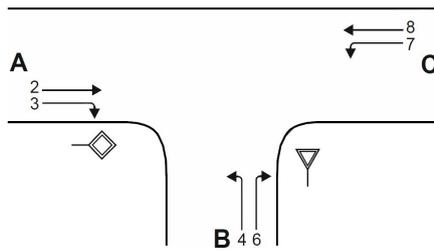
Zufahrt	Verkehrsstrom	LV	Lkw+Bus	LkwK	Fz (Sp. 4 + Sp.5 + Sp. 6)	Pkw-E/Fz (Gl. (L5-2) oder (Gl. (L5-3) oder Gl. (L5-4))	Pkw-E (Gl. (L5-1)) (Sp. 7 * Sp. 8))
		$q_{LV,i}$ [Pkw/h]	$q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	$q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	$q_{Fz,i}$ [Fz/h]	$f_{PE,i}$ [-]	$q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		4	5	6	7	8	9
A	2	198	25	0	223	1,056	235,5
	3	505	35	0	540	1,032	557,5
B	4	92	12	0	104	1,058	110
	6	26	9	0	35	1,129	39,5
C	7	17	25	0	42	1,298	54,5
	8	166	32	0	198	1,081	214

KNOBEL Version 7.1.16

Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure

Formblatt L5-1b:

Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)



Knotenpunkt: A-C: L387 (Völklingen W / B: Rampe A 620 Fa)
 Verkehrsdaten: Datum
 Uhrzeit Planung Analyse
 Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums
 Verkehrsregelung: Zufahrt B: STOP
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 10 / Sp. 11) x_i [-]
	10	11	12
2	236	1800	0,131
8	214	1800	0,119

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle L5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild L5-2 bis Bild L5-4 mit Sp. 14) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	
		ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA
	13	14		15	
3	558	0		1600	
7	55	763		473	
6	40	223		855	
4	110	463		564	

Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

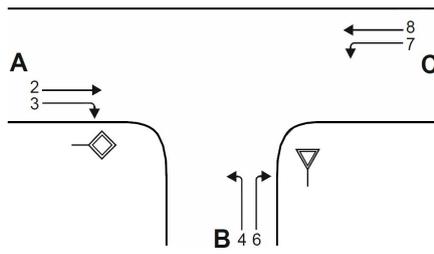
Verkehrsstrom	Kapazität (Gl. (L5-7) bzw. Sp. 15) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 16) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl. (L5-8) mit Sp. 2, 12 und 17) $p_{0,7}$ [-]
	16	17	18
3	1600	0,348	---
7	473	0,115	0,885
6	855	0,046	---

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl. (L5-9) bzw. (Sp. 15 * Sp. 18) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 19) x_4 [-]
	19	20
4	499	0,220

Formblatt L5-1c:

Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)



Knotenpunkt: A-C: L387 (Völklingen W / B: Rampe A 620 Fa)
 Verkehrsdaten: Datum Planung Analyse
 Uhrzeit Analyse
 Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Kapazität der Mischströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Auslastungsgrad (Sp. 12, 17, 20) x_i [-]	Aufstellplätze (Sp. 2) n [Pkw-E]	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl. (L5-10) bzw. (L5-11)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl. (L5-5) mit Sp.7 und 8) $f_{PE,m}$ [-]
		21	22	23	24	25
B	4	0,220	1	150	664	1,076
	6	0,046				
C	7	0,115	7	269	---	1,119
	8	0,119	---			

Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Verkehrszusammensetzung (Sp. 8 und 25) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m}$ [-]	Kapazität in Pkw-E/h (Sp. 11, 16, 19 und 24) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl. (L5-26)) Sp.27 / Sp.26) C_i bzw. C_m [Fz/h]	Kapazitätsreserve (Gl. (L5-27)) Sp.28 - Sp.7) R_i bzw. R_m [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild L5-22) $t_{W,i}$ bzw. $t_{W,m}$ [s]	Qualitätsstufe Tabelle L5-1 mit Sp. 30) QSV_i
		26	27	28	29	30	31
A	2	1,056	1800	1704	1481	2,4	A
	3	1,032	1600	1550	1010	3,6	A
B	4	1,058	499	472	368	9,8	A
	6	1,129	855	757	722	5,0	A
C	7	1,298	473	365	323	11,2	B
	8	1,081	1800	1665	1467	2,5	A
B	4+6	--	--	--	--	--	--
C	7+8	--	--	--	--	--	--
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{ges}							B

HBS 2015, Kapitel L5: Landstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Gewerbegebiet in Völklingen Wehrden
 Knotenpunkt : Knotenpunkt 2: L 387 /Rampe A 620 FaRi Saarbrücken
 Stunde : Abendspitzenstunde 16:00 - 17:00
 Datei : 2PBEHE~W.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2		124				1800						A
3		296				1600						A
Misch-H												
4		164	6,6	3,4	790	334		21,9	3	3	5	C
6		30	6,5	3,1	116	990		4,4	1	1	1	A
Misch-N		193,5				393	4 + 6	19,0	3	3	5	B
8		647				1800						A
7		57	6,0	2,9	404	745		6,5	1	1	1	A
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **C**

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

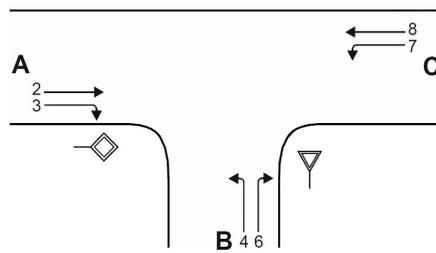
Strassennamen :

Hauptstrasse : L387 (Völklingen Wherden)
 L 387 (FaRi A 620 Luxemburg)
 Nebenstrasse : Rampe A 620 FaRi Saarbrücken

HBS 2015 L5

KNOBEL Version 7.1.16

Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure

Formblatt L5-1a:
Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)


Knotenpunkt: A-C: L387 (Völklingen W / B: Rampe A 620 Fa

 Verkehrsdaten: Datum Planung Analyse
 Uhrzeit

 Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums

 Verkehrsregelung: Zufahrt B: STOP

 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Geometrische Randbedingungen

Zufahrt	Verkehrsstrom	Anzahl (0/1/2)	Fahrstreifen Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)
		1	2	3
A	2	1	---	---
	3	1	---	ja
B	4	1		---
	6	1		ja
C	7	1	7	---
	8	1	---	---

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

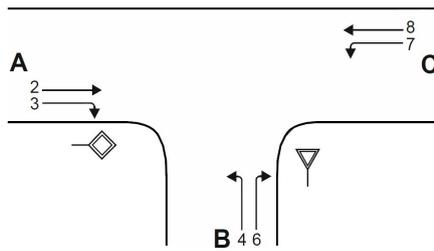
Zufahrt	Verkehrsstrom	LV	Lkw+Bus	LkwK	Fz (Sp. 4 + Sp.5 + Sp. 6)	Pkw-E/Fz (Gl. (L5-2) oder (Gl. (L5-3) oder Gl. (L5-4))	Pkw-E (Gl. (L5-1)) (Sp. 7 * Sp. 8))
		$q_{LV,i}$ [Pkw/h]	$q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	$q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	$q_{Fz,i}$ [Fz/h]	$f_{PE,i}$ [-]	$q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		4	5	6	7	8	9
A	2	101	15	0	116	1,065	123,5
	3	272	16	0	288	1,028	296
B	4	146	12	0	158	1,038	164
	6	16	9	0	25	1,180	29,5
C	7	24	22	0	46	1,239	57
	8	591	37	0	628	1,029	646,5

KNOBEL Version 7.1.16

Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure

Formblatt L5-1b:

Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)



Knotenpunkt: A-C: L387 (Völklingen W / B: Rampe A 620 Fa)
 Verkehrsdaten: Datum _____ Uhrzeit _____ Planung Analyse
 Lage: außerhalb von Ballungsräumen innerhalb eines Ballungsraums
 Verkehrsregelung: Zufahrt B: STOP
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 10 / Sp. 11) x_i [-]
	10	11	12
2	124	1800	0,069
8	647	1800	0,359

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle L5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild L5-2 bis Bild L5-4 mit Sp. 14) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	
		ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA
	13	14		15	
3	296	0		1600	
7	57	404		745	
6	30	116		990	
4	164	790		361	

Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

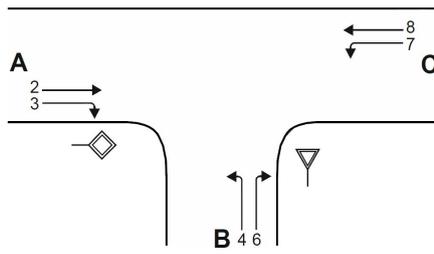
Verkehrsstrom	Kapazität (Gl. (L5-7) bzw. Sp. 15) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 16) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl. (L5-8) mit Sp. 2, 12 und 17) $p_{0,7}$ [-]
	16	17	18
3	1600	0,185	---
7	745	0,077	0,923
6	990	0,030	---

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl. (L5-9)) bzw. (Sp. 15 * Sp. 18) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 19) x_4 [-]
	19	20
4	334	0,492

Formblatt L5-1c:

Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)



Knotenpunkt: A-C: L387 (Völklingen W / B: Rampe A 620 Fa)
 Verkehrsdaten: Datum Planung Analyse
 Uhrzeit Analyse
 Lage: außerhalb von Ballungsräumen
 innerhalb eines Ballungsraums
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $w = 45$ s Qualitätsstufe D

Kapazität der Mischströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Auslastungsgrad (Sp. 12, 17, 20) x_i [-]	Aufstellplätze (Sp. 2) n [Pkw-E]	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl. (L5-10) bzw. (L5-11)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl. (L5-5) mit Sp.7 und 8) $f_{PE,m}$ [-]
		21	22	23	24	25
B	4	0,492	1	194	393	1,057
	6	0,030				
C	7	0,077	7	704	---	1,044
	8	0,359	---			

Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Verkehrszusammensetzung (Sp. 8 und 25) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m}$ [-]	Kapazität in Pkw-E/h (Sp. 11, 16, 19 und 24) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl. (L5-26)) Sp.27 / Sp.26) C_i bzw. C_m [Fz/h]	Kapazitätsreserve (Gl. (L5-27)) Sp.28 - Sp.7) R_i bzw. R_m [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild L5-22) $t_{W,i}$ bzw. $t_{W,m}$ [s]	Qualitätsstufe Tabelle L5-1 mit Sp. 30) QSV_i
		26	27	28	29	30	31
A	2	1,065	1800	1691	1575	2,3	A
	3	1,028	1600	1557	1269	2,8	A
B	4	1,038	334	321	163	21,9	C
	6	1,180	990	839	814	4,4	A
C	7	1,239	745	601	555	6,5	A
	8	1,029	1800	1748	1120	3,2	A
B	4+6	--	--	--	--	--	--
C	7+8	--	--	--	--	--	--
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{ges}							C

Bebauungsplan VIII/55
„Teilgebiet der ehemaligen
Schlackenbrechanlage“
Mittelstadt Völklingen
Stadtteil Wehrden

Grünordnerischer Fachbeitrag
mit artenschutzrechtlicher Prüfung

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Goodman Gerbera Logistics (Lux) S.à.r.l.
5, Rue des Atrasbourg
L-2561 Luxembourg

Planungsstand: Entwurf
erstellt: 10.12.2021

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dr. F. Wilhelmi

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	5
2.	Bebauungsplanentwurf	6
3.	Planerische Vorgaben	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	7
3.2	Landschaftsprogramm	7
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	7
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	7
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	7
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	8
4.	Bestand	8
4.1	Biotope	8
4.2	Arten	11
4.2.1	Untersuchungsprogramm	11
4.2.2	Ergebnisse	11
5.	Wirkungsprognose	15
5.1	Wirkfaktoren	15
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen	16
5.2.1	Biotope, Fauna und Flora	16
5.2.2	Boden	16
5.2.3	Wasser	17
5.2.4	Klima/Luft	17
5.2.5	Landschaftsbild	18
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	18
5.2.7	Mensch	18
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	19
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen	19
5.3.2	Relevanzprüfung	19
5.3.3	Arten- und Gruppenspezifische Konfliktanalyse	20
5.4	Umwelthaftungsausschluss	26
6.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	27
6.1	Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen	27
6.2	Weitere grünordnerische Maßnahmen	28
7.	Bilanzierung	29

Anhang

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Übersichtslageplan
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken
- Abb. 4: Fotodokumentation der Planungsfläche
- Abb. 5: Fotodokumentation Fundstelle/Nachweis der Mauereidechse
- Abb. 6: Fundorte der Mauereidechse
- Abb. 7: vorgeschlagene Lage des Reptilienschutzzaunes

Tabellenverzeichnis:

- Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches
- Tab. 2: Registrierte und zu erwartende Arten Gehölzbrüter i.e.S. (inkl. Höhlenbrüter)
- Tab. 3: Erwartungsarten Bodenbrüter

1. Einleitung und Anlass

Die Mittelstadt Völklingen plant im Stadtteil Wehrden die aktuell brachliegende Freifläche des ehemaligen „Mercher“-Geländes zwischen Kurt-Nagel-Str. BAB 620 und dem Auffahrtsohr der AS Völklingen-Wehrden, RiFa Saarlouis einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung der Fläche geschaffen werden. Ein konkretes Ansiedlungsinteresse besteht von Seiten des angrenzenden Verteilzentrums Amazon, das sich auf der Suche nach Parkmöglichkeiten für die zu elektrifizierende Lieferwagenflotte befindet. Der Standort eignet sich vor allem aufgrund seiner Lage unmittelbar am AB-Zubringer.

Nach aktueller rechtlicher Grundlage ist die Nutzung als Gewerbegebiet nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Damit entfällt die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes. Da die legitimierte Versiegelung weniger als 2 ha beträgt, sind die Vorgaben zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren erfüllt und es besteht keine Ausgleichsverpflichtung i.S.d. Eingriffsregelung nach § 14ff. BNatSchG. Ebenso besteht keine Verpflichtung zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien.

Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Planung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Unabhängig von der Art des baurechtlichen Verfahrens ist grundsätzlich der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu beachten, auch wenn die praktisch gehölzfreie und nur schütter mit annuellen und biennen Arten bewachsene Fläche kaum Brut-/Fortpflanzungsmöglichkeiten für die meisten streng geschützten und die europäischen Vogelarten besitzt.

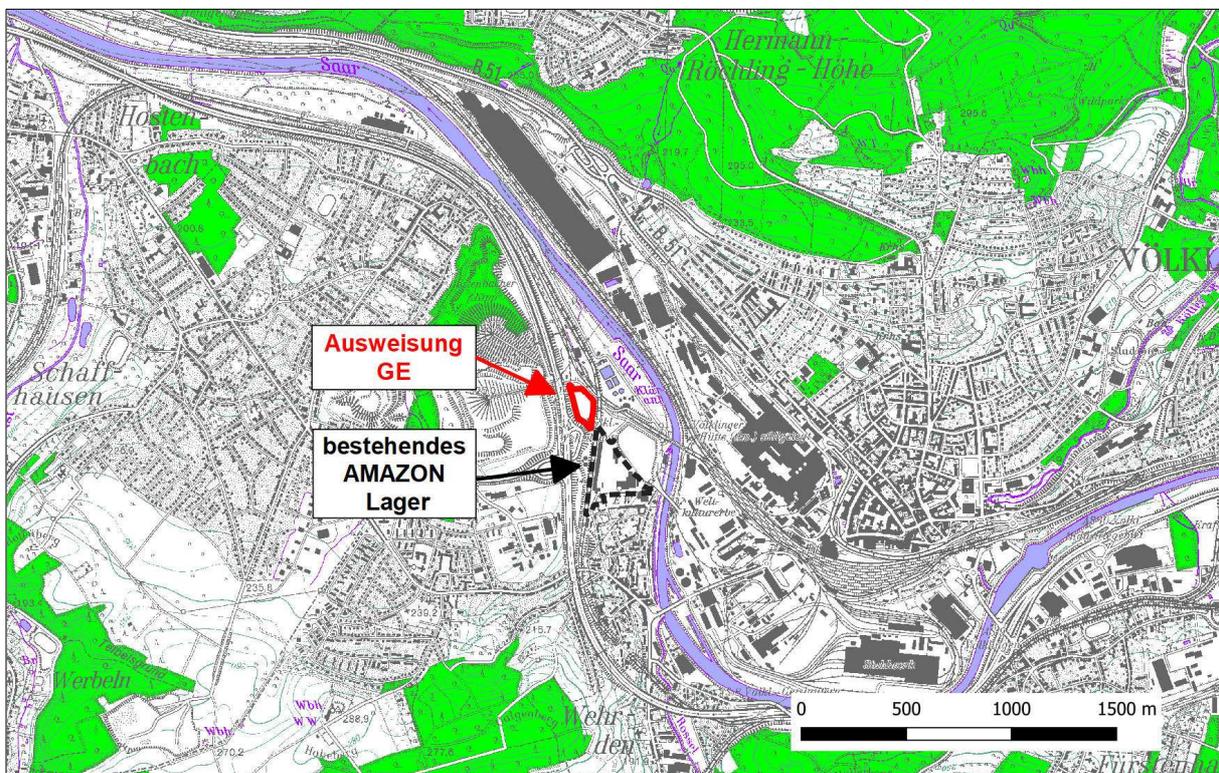


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6706, 6707, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

Aufgrund der vorbeiführenden stillgelegten Bahnlinie im Westen ist mit dem Vorkommen der in Anh. IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Mauereidechse zu rechnen, die im mittleren Saartal ihren Verbreitungsschwerpunkt besitzt und hier insbesondere entlang der Bahnlinien regelmäßig präsent ist. Auf die Art ist daher der Fokus zu legen. Gleichzeitig ist auch das Potenzial für andere planungsrelevante Arten(gruppen), insbesondere Vögel, zu prüfen.

2. Bebauungsplanentwurf

Der Bebauungsplanentwurf eröffnet mit der Festsetzung der gesamten Planungsfläche als Gewerbegebiet und der unter Berücksichtigung der Grenzabstände maximalen Ausweisung eines Baufensters alle Freiheiten im Hinblick auf die Gestalt und Größe der planbaren Baukörper. Mit einer festgelegten GRZ von 0,8 bestehen jedoch nur begrenzte Freilächengestaltungsoptionen.

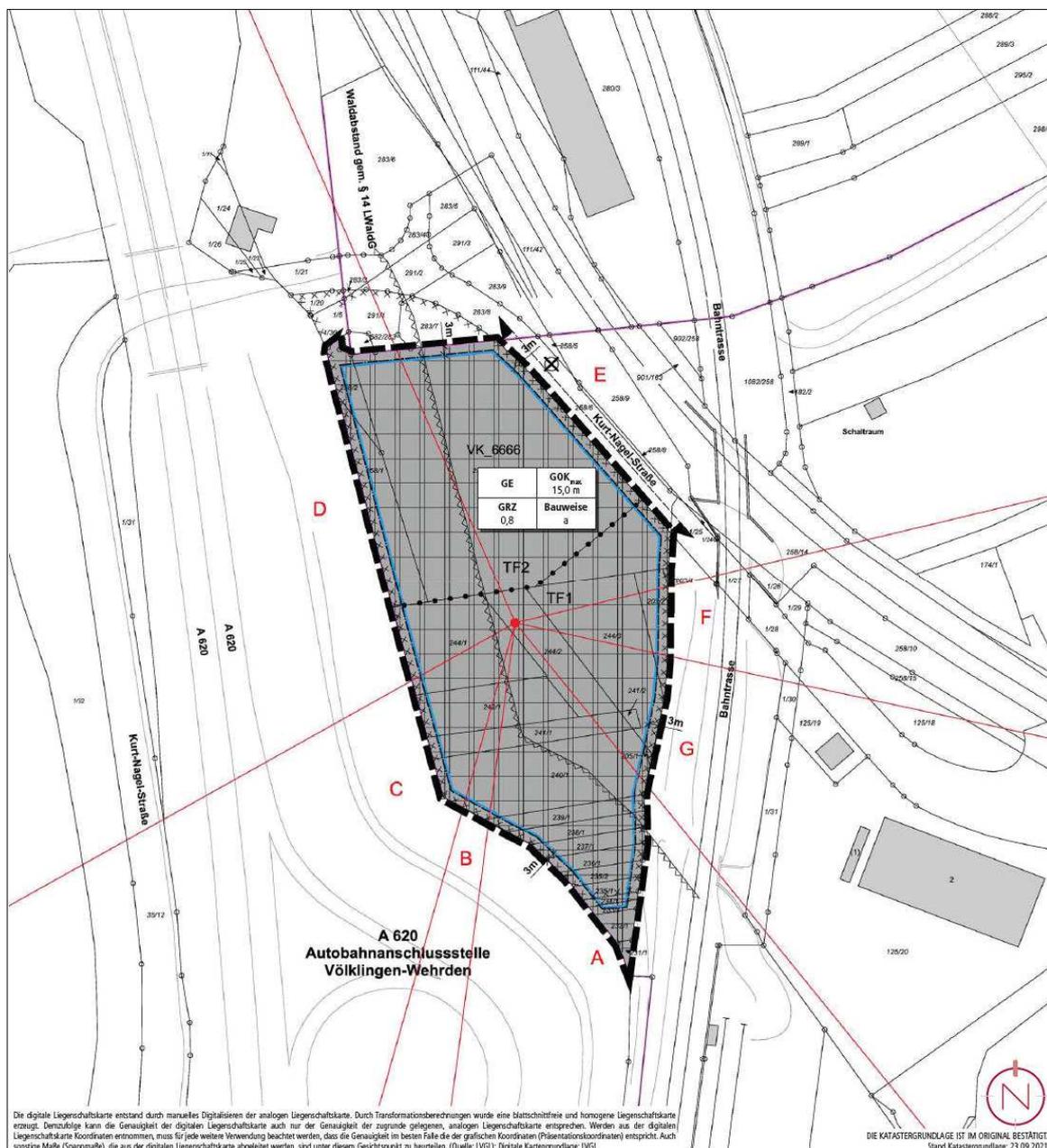


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand 09.12.2021

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt macht für den Geltungsbereich keine Nutzungszuweisung. Vorranggebiete sind nicht betroffen.

3.2 Landschaftsprogramm

Der innerstädtische Siedlungsbereich von Völklingen liegt außerhalb des Fokus der Zielsetzungen des Landschaftsprogrammes. Für den Planungsraum werden keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen getroffen.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

NATURA 2000-Gebiete (nächstgelegene: LSG „Rastgebiete im mittleren Saartal“ - L 6606-310 in 2,3 km Entfernung) liegen weit außerhalb des von der Planung ausgehenden Wirkungsgefüges, auch unter Berücksichtigung der hier gemeldeten Rast-, Brut- und Zugvögel. Eine nähere Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG erübrigt sich.

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Schutzgebiete n. BNatSchG bzw. SWG sind nicht betroffen.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Die Biotopkartierung fokussierte bislang auf den Außenbereich. Demzufolge sind innerhalb des Siedlungsraumes der Stadt Völklingen keine BK-Flächen erfasst, weder Lebensraumtypen nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie noch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Auch Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) sind im Siedlungsbereich von Völklingen nicht ausgewiesen.

Die maßgeblich durch Versiegelungen geprägte Stadtlandschaft lässt im Extremfall lediglich die Entwicklung anthropogener Sekundärbiotope zu, die allerdings durchaus auch einzelnen an diese Verhältnisse adaptierten Arten Lebensraum bieten können. Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013) weist einen Fundnachweis der Mauereidechse aus dem Jahr 2002 (Weicherding) aus. Aus dem Planungsvorhaben zur Ansiedlung des Amazon-Lagers unmittelbar gegenüber der Bahnlinie ist bekannt, dass die Art in hoher Populationsdichte entlang der stillgelegten Bahntrasse vorkommt. Eine vitale Population wurde auch ca. 700 m südlich im Bereich der Rosseltalbrücke im Zuge der Sanierungsplanung des Bauwerkes nachgewiesen wurde (ARK, 2020¹). Es darf daher von einer weiten und häufigen Verbreitung entlang der gesamten Bahntrasse innerhalb der Siedlungsachse von Saarbrücken-Völklingen-Saarlouis ausgegangen werden.

Die FFH-Anh. II Art Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) wurde 2011 im Bereich der Ludweiler Str. im Ortsbereich von Wehrden nachgewiesen (M. LÖSCH), ein weiterer Fundort befindet sich in ca. 1,4 km Entfernung am Galgenberg (W. PALM). Die Art gilt als hochmobiler Biotopwechsler zwischen sonnigen und beschatteten Teilarealen. Diese Bedingungen findet der Falter z.B. entlang von lichten Waldwegen. Bekanntermaßen dringen die Imagines auch in den Siedlungsbereich vor und sind im Sommer oft an hellen Hauswänden zu beobachten.

¹ ARK Umweltplanung und -consulting (2020): BW 324 – Rosseltalbrücke Instandsetzung, Landschaftspflegerischer Begleitplan

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Damit entspricht die Planung der aktuellen Darstellung des FNP. Der Bereich der angrenzenden Bahnflächen (Bahnlinie und Böschung) ist als Bahnanlage dargestellt.

Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist der Planungsbereich ebenfalls als Gewerbefläche dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches formuliert das Aktionsprogramm keine konkreten Zielzuweisungen.

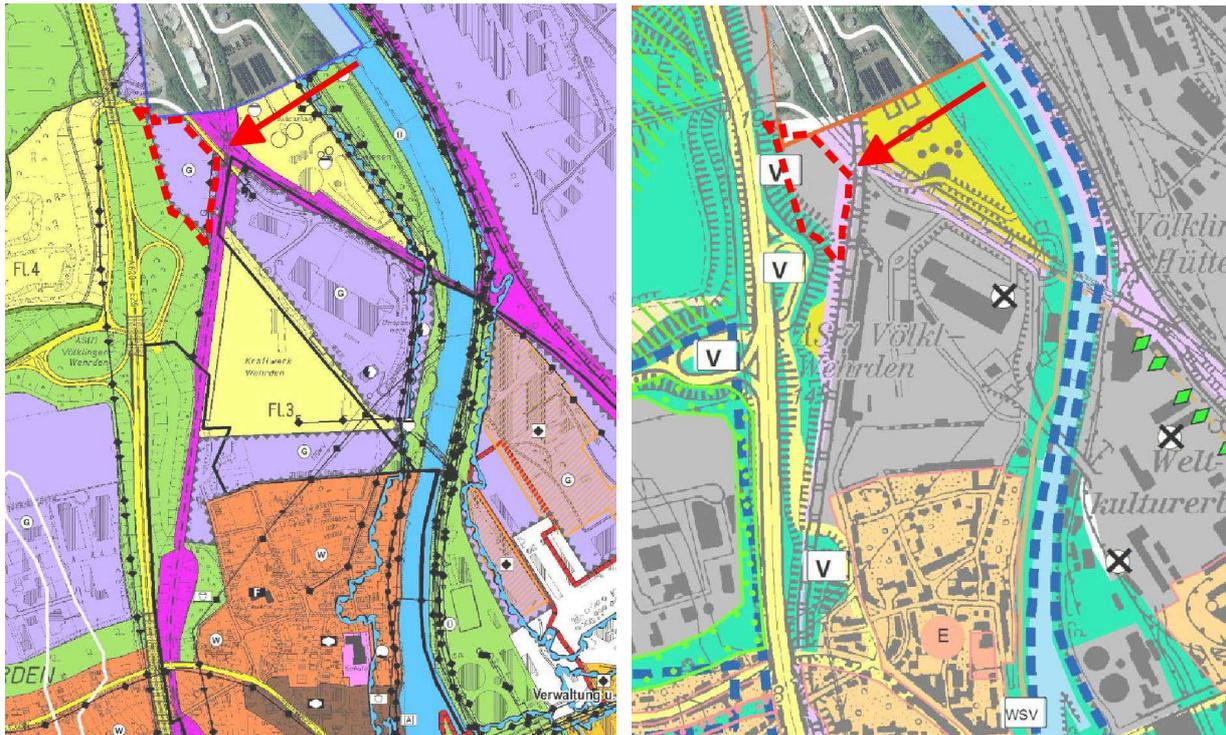


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (links) und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (rechts) des Regionalverbandes Saarbrücken (Quelle: GeoPortal Saarland bzw. www.regionalverband-saarbruecken.de); der Geltungsbereich ist rot dargestellt

3.6 Baumschutzsatzung

Innerhalb der gesamten Planungsfläche befinden sich, abgesehen von den randlich einwachsenden Pioniergehölzen keine weiteren, insbesondere ältere, Gehölze. Bäume mit Stammumfängen, die gem. § 1 Abs. 2 der Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen geschützt sind, befinden sich vermutlich erst außerhalb der Planungsfläche (die Grenze des Geltungsbereiches war im Gelände nicht eindeutig zu verorten). Durch die festgesetzte Pflanzverpflichtung wird eine eventuelle Ausgleichsverpflichtung jedoch mehr als vollständig kompensiert.

4. Bestand

4.1 Biotope

Bei der Planungsfläche handelt es sich um den Standort einer ehemaligen Steinfabrik, in der granuliert Hochfenschlacke der Völklinger Hütte zu Schlackenschotter verarbeitet wurde. Die Nutzung wurde

gem. dem Eintrag im Altlastenkataster 1969 aufgegeben. Gem. den Luftbildern aus den 50er Jahren wurde die Betriebsfläche der Steinfabrik durch den Bau der A 620 und der AB-Auffahrt Anfang der 60er Jahre bereits stark verkleinert. Möglichweise ist die Phase der Betriebsaufgabe auch in diese Zeit zu datieren.

Vermutlich mit Schließung des Hüttenbetriebes in den frühen 80er Jahren wurde die Anlage rückgebaut² und auf der gesamten Fläche Betonabbruch und Recyclingschotter ca. 20 cm hoch aufgetragen und verdichtet³.

Nach dem Rückbau der Steinfabrik wurde die Fläche als gewerbliche Lagerfläche, offenbar in wechselnder Folge durch unterschiedliche Betreiber genutzt. Noch letztjährig waren Bauschutt und Erdmassen abgelagert. In der Zwischenzeit ist die Fläche jedoch vollständig geräumt.

Aktuell stellt sich der Zentralbereich als vegetationsfreie verdichtete Schotterfläche dar, die lediglich randlich schütter mit annuellen Fluren bzw. Arten der Ritzen- und Pflasterfugengesellschaften bewachsen ist. In den äußeren Randbereichen gehen diese in, ebenfalls noch lückige, Ruderalfluren über. Am Westrand wachsen Pioniergehölze aus den gehölzbestandenen Böschungen der AB-Auffahrt in die Fläche ein. Etwa in der Mitte des Planungsbereiches befindet sich ein Gebäuderest aus der früheren Nutzung als Steinfabrik. Nach Angaben der SHS handelt es sich um die Brecheranlage, die in einer Höhe von ca. 1 m bis auf die Fundamentoberkante abgerissen wurde. Der Fundamentsockel selbst ist lediglich mit Pflasterfugen (inkl. *Sedum*-Arten) bewachsen oder in den beschatteten Bereich vermoost. Lediglich die Böschungsränder sind mit jungen bis mittelalten Pioniergehölzen bewachsen. In einzelnen Lücken hat sich der Japanische Ampfer (*Reynoutria japonica*) angesiedelt.

In dem zentralen, lückig bewachsene Areal dominieren Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*), Hungerblümchen (*Erophila verna*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Weißklee (*Trifolium repens*), Feldklee (*Trifolium campestre*), Bastard-Luzerne (*Medicago sativa*), Niederlegendes Mastkraut (*Sagina procumbens*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Einjähriges Berufskraut (*Erigeron annuus*).

In den verstaudeten Randbereiche treten Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Weißer Steinklee (*Melilotus albus*) hinzu. An einigen Stelle bildet die Bastard-Luzerne (*Medicago sativa*) Dominanzbestände.

Infolge der Verdichtung tritt am westlichen Rand der Fläche lokal Staunässe auf, die durch vereinzelte Horste der Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und kleine *patches* des Rohrglanzgrases (*Phalaris arundinacea*) angezeigt wird.

Am südöstlichen Rand verläuft in einem Höhenversatz von bis zu 8 m die alte, nicht mehr genutzte Bahnstrecke. Die Böschung und der Gleiskörper liegen, ebenso wie die westlich angrenzende Böschung zur AB-Auffahrt außerhalb des Geltungsbereiches. Im Übergangsbereich zu beiden im Wesentlichen mit Robinie, Birke, Zitterpappel, Salweide und Birke bewachsenen Böschungen finden sich Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Balsampappel (*Populus balsamifera*), Feldahorn (*Acer campestre*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), die Grauerle (*Alnus incana*), vereinzelt auch der Sommerflieder (*Buddleja davidii*).

Innerhalb der gesamten Planungsfläche befinden sich, abgesehen von den randlich einwachsenden Pioniergehölzen keine weiteren, insbesondere ältere, Gehölze.

Entlang der Kurt-Nagel-Str. schließt die Fläche mit einem aufgeschobenen Damm ab, der vor allem mit der verwilderten Breitblättrigen Platterbse (*Lathyrus latifolius*) und jungen aufkommenden Pioniergehölzen bewachsen ist.

² die Steinfabrik ist in einer alten Ausgabe der DGK 5 nach dem Bau der BAB 620 (daher vermutlich aus den 60er/70er Jahren stammend) noch als solche gekennzeichnet, Quelle: Altlastenkataster

³ Mitt. der SHS



Abb. 4: Blick von Süden auf den Zentralteil der Planungsfläche mit vegetationsarmer, verdichteter Schotterfläche (o.l.); etwas stärker bewachsene/verstaudete, ebenfalls geschotterte Randbereiche (o.r.); randlicher Übergang in die von den Böschungen einwachsenden Pioniergehölze (M.l.); lokale staunasse Bereiche mit Rohrglanzgras am Böschungsfuß der AB-Auffahrt (M.r.); verbliebener, nur sehr lückig bewachsener Betonsockel der ehemaligen Brecheranlage (u.l.); aufgeschobener, mit *Lathyrus latifolius* bewachsener Damm entlang der Kurt-Nagel-Str. (u.r.)

Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	Code n. Leitfaden Eingriffsbewertung ⁴	Beschreibung
1	Schotterflächen	3.3.1	Zentrale vegetationsfreie bzw. lückig bewachsene und verdichtete Schotterfläche (ehemaliger Lagerplatz)
2	Staudensäume	6.6	weniger beanspruchte Ränder und auf Böschung entlang der Kurt-Nagel-Str., ebenfalls verdichtet
3	Pioniergehölze	3.3.2	aus Böschungen eingewachsene Gehölzsäume
4	Versiegelung	3.1	Betonsockel ehem. Brecher

4.2 Arten

4.2.1 Untersuchungsprogramm

Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens darf auf die Untersuchungsergebnisse der unmittelbar benachbarten Amazon-Ansiedlung zurückgegriffen werden⁵. Die Bedingungen einer vegetationssschütterten, verdichteten Schotterfläche mit randlichen Böschungsgehölzen sind nahezu identisch, die Fläche hat daher *a priori* nur eine geringe Bedeutung als Funktionsraum für die planungsrelevanten FFH-Anh. IV-Arten oder die europäischen Vogelarten. Insbesondere fehlen Brut- bzw. Fortpflanzungsmöglichkeiten weitgehend. Lediglich der Bereich der randlich einwachsenden Pioniergehölze der AB-Auffahrtböschung und des Bahndammes bietet begrenzten Brutraum für Gehölzfreibrüter. Als weiterer limitierender Faktor ist die Lage im Belastungsband der A 620 und der umgebenden gewerblichen Nutzung sowie vor allem die Störwirkung der die Fläche an 2 Seiten umfahrenden stark befahrenen Kurt-Nagel-Str. zu betrachten.

Der erst spät im September beauftragte artenschutzrechtliche und grünordnerische Fachbeitrag darf sich daher im Wesentlichen auf die Verifizierung der bei der Amazon-Ansiedlung gewonnenen Erkenntnisse beschränken. Diese erfolgten im Rahmen dreier Begehungen im September/Okttober.

4.2.2 Ergebnisse

Gem. der bei den Untersuchungen zur Amazon-Ansiedlung gewonnenen Erkenntnisse war damit zu rechnen, dass die Mauereidechse zumindest die Randbereiche der Planungsfläche erschlossen hat. Bei den relativ späten Begehungen wurden mehrere Exemplare (neben mehreren Schlüpflingen auch adulte Tiere) entlang der vorbeiführenden stillgelegten Bahntrasse beobachtet. Die Jungtiere wurden am Fuß der Böschung mit etwas breiterer Hochstaudenflur beobachtet, während Adulte in der Bahnböschung nachgewiesen wurden. Offenbar konzentrierten sich die Tiere bereits wegen der aufkommenden Winterruhe. Bei allen gesichteten Exemplaren handelt es sich mit hoher Sicherheit um die autochthone (ostfranzösische) Linie (Unterart *Podacris muralis brongniardii*).

⁴ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

⁵ ARK: Bebauungsplan VII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“. Grünordnerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung, Satzungsfassung 2019



Abb. 5: Fundstelle der Mauereidechse an der Basis des Bahndammes an der Ostgrenze (links); Belegfoto eines Schlüpfings (rechts)

Wie auf dem Amazon-Gelände auch wurden im zentralen verdichteten Bereich keine Tiere beobachtet. Es ist hierbei jedoch durchaus damit zu rechnen, dass aus den Randbereichen Adulte insbesondere im Frühjahr die Kernfläche zur Thermoregulation aufsuchen und im Spätsommer/Herbst dismigrierende Jungtiere auf die Fläche gelangen, allerdings ohne, dass sich die Tiere aufgrund fehlenden Fortpflanzungs- und Überwinterungsmöglichkeiten auf der ausgeräumten und verdichteten Fläche langfristig etablieren könnten.

Am westlichen Böschungsfuß und den vorgelagerten Säumen wurden keine Tiere beobachtet.



Abb. 6: Fundorte der Mauereidechse

Damit gelten hier die gleichen Bedingungen in Bezug auf die Wirkungsprognose (Kap. 5) und die notwendige Ableitung von Maßnahmen (Kap. 6): die Planungsfläche selbst ist nicht als Lebensraum i.S.d. § 19 Abs. 3 Nr. 3 zu betrachten, allerdings sind bauzeitlich Maßnahmen zur Abwendung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich.

Eine Erfassung der an den Flächenrändern möglicherweise brütenden Vögel war aufgrund der späten Jahreszeit nicht mehr möglich. Erfassbar waren Standvögel und Spätzieher.

Auch hier ist analog zum Amazon-Standort aufgrund der Ausgangsdisposition vor allem mit einem Vorkommen der an urbane Bedingungen (hohe Versiegelung, Sekundärbiotope) angepassten Arten zu rechnen, in der Regel handelt es sich dabei um häufige Ubiquisten.

In den folgenden Tabellen sind die Erwartungsarten für Industriegebiete und -brachen gelistet, die sich an die umfangreiche Studie von FLADE (Flade, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands. IHW-Vlg.) anlehnen, auch wenn die Planungsfläche weder hinsichtlich der Größe und der Ausprägung der dort bearbeiteten strukturell diversen Brachfläche mit Industrieablagerungen und Gegenständen entspricht. Für diesen Lebensraumtyp werden die sog. Leitarten und steten Begleitarten hervorgehoben. Leitarten sind Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten und i.d.R. auch höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen, da sie hier die präferierten Habitatstrukturen und Requisiten am häufigsten finden. Stete Begleitarten sind Arten, die im jeweiligen Lebensraumtyp bei mind. 80% der Erfassungen anzutreffen sind.

Alle in den Tabellen nicht genannten Arten können mit hinreichender Sicherheit für den Geltungs- und Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, weil die Habitatbedingungen ungeeignet sind.

Für Gehölzfreibrüter kommen nur die an den Flächenrändern gelegenen, kleinen gehölzbewachsenen Areale als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage. Gehölzfreibrüter, die obligate Waldarten sind oder ihren Kernlebensraum in großen, vor allem geschichteten, Baumbeständen haben (z.B. Feldgehölze, altholzreiche Parkanlagen u.ä.) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Baumfreibrüter sind nur im westlich gelegenen Bestand außerhalb des Geltungs- und potentiellen Eingriffsbereiches zu erwarten. Tabelle 2 nennt Erwartungs- und nachgewiesene Arten aus dieser Gilde. Mit aufgeführt sind hier auch Arten, die bodennah oder am Boden, immer aber im Schutz eines Gehölzes brüten; sie unterscheiden sich darin von den eigentlichen Bodenbrütern des Offenlands.

Tab. 2: Registrierte (Randbereiche) und zu erwartende Arten aus der Gilde Gehölzbrüter i.w.S. (inkl. Höhlenbrüter)

Art (fett = Nachweis)	Lat. Name	Status	RL Saarl	Bemerkung; detaillierte Abschichtung
Amsel <i>Begleitart</i>	<i>Turdus merula</i>	Standvogel	*	Benötigt nur minimale Gehölzstrukturen, Brut im Eingriffsbereich möglich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Zugvogel	*	Brut v.a. in Bahnböschung
Elster	<i>Pica pica</i>	Standvogel	*	Nest in hohen Gehölzen außerhalb des Eingriffsbereiches
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Zugvogel	*	Geringere Bestandsdichten als Zilpzalp; Bodennester im Bahngehölz nicht auszuschließen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Zugvogel	*	Brut v.a. in Gehölzen entlang der Bahn wahrscheinlich
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Standvogel	V	Pot. Brutgebiet Bahn- und Auffahrtböschung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Zugvogel	*	Pot. Brutgebiet Bahn- und Auffahrtböschung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Zugvogel	*	Brut v.a. in Bahn- und Auffahrtböschung hochwahrscheinlich
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Standvogel	*	Nest in hohen Gehölzen außerhalb
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Standvogel	*	Brut in hohen, v.a. dichten Gehölzen wahrscheinlich, nicht aber in den Strukturen innerhalb des Eingriffsbereiches
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	Standvogel	*	Brut v.a. in Gehölzen entlang der Bahn sicher

Art (fett = Nachweis)	Lat. Name	Status	RL Saarl	Bemerkung; detaillierte Abschichtung
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zugvogel	*	Raumnutzung wie Hausrotschwanz, allerdings bei weitem nicht so anpassungsfähig an Industriegelände und Nester öfters in Baumhöhlen
Singdrossel	<i>Turdus philomela</i>	Zugvogel	*	Brut wahrscheinlich im waldartigen Beständen außerhalb
Straßentaube <i>Leitart</i>	<i>Columba livia</i>	Standvogel	*	Potenzieller Nahrungsgast
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Standvogel	*	in den Böschungsegehölzen zu erwarten; Nistplatzwahl sehr variabel, kann auch Mauerritzen nutzen.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zugvogel	*	Brut bodennah im Gehölzschutz wahrscheinlich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Zugvogel	*	Nistplatzwahl sehr variabel; vorzugsweise alle Arten von Nischen und Halbhöhlen; sogar am Boden im Offenland; Präsenz auf der Fläche hochwahrscheinlich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Standvogel	*	Bruthöhlen im Baumbestand der Bahntrasse oder der Auffahrtböschung wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus coeruleus</i>	Standvogel		

Alle Arten können die offenen Flächen des Gebiets als Nahrungsraum nutzen. Vor allem Arten, die laufend/hüpfend am Boden Nahrung suchen, werden das Areal regelmäßig besuchen. Hierher gehören vor allem Rabenkrähe, Elster, Amsel, Hänfling und die beiden Taubenarten. Die anderen Arten der Tabelle jagen allenfalls im Nahbereich ihrer Brutgehölze.

Neben den Gebäudebrütern sind Arten des Offenlands die zweithäufigste Gilde auf Industrie- und urbanen Freiflächen, wobei dies natürlich stark von der Habitatdifferenzierung abhängig ist.

Vegetationsarme, oft mit Kies oder Schotter bedeckte Brachflächen können dabei durchaus einen geeigneten Sekundärlebensraum darstellen.

Die geringe Größe des Geländes muss der Akzeptanz und Eignung als Neststandort allerdings entgegenstehen. Darüber hinaus ist die Störung durch den geringen Abstand der Kurt-Nagel-Str. mit freier Sichtverbindung zu der als Brutplatz in Frage kommenden, offenen Kernfläche erheblich. Daher ist eine initiale Wahl als Brutplatz für störungsempfindliche Arten sehr unwahrscheinlich.

Die Tab. 3 listet die von FLADE festgestellten Erwartungsarten auf, die wieder in der rechten Spalte standortbezogen betrachtet werden. Aus dieser Gruppe wurden bei der Begehung keine Arten registriert.

Tab. 3: Erwartungsarten aus der Gilde Bodenbrüter

Art	Lat. Name	Status	RL Saarl	Bemerkung; detaillierte Abschichtung
Steinschmätzer <i>Leitart</i>	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zugvogel Zughöhepunkt Mitte April bis Mitte Mai	1	das Terrain ist zwar grundsätzlich als Sekundärlebensraum geeignet; aufgrund der massiven Störung durch die stark befahrene Kurt-Nagel-Str. kann ein Brutvorkommen jedoch ausgeschlossen werden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Standvogel	2	Das Areal ist und bleibt zu offen, um die Deckungsbedürfnisse der Art, v.a. bei der Jungenführung, zu erfüllen. Das Rebhuhn kann ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zugvogel	2	Im Saarland fast vollständig von Sekundärbiotopen abhängig. Daher sind auch unregelmäßige, sprich bisher nicht bekannte Brutstandorte möglich, auf der Planungsfläche kann ein Brutvorkommen aufgrund der massiven Störung durch die stark befahrene Kurt-Nagel-Str ausgeschlossen werden
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Zugvogel Zughöhepunkt Mitte Mai	1	benötigt als Nistplatz die Deckung von Grasbulten oder einzelnen Stauden; auf der Planungsfläche kann ein Brutvorkommen aufgrund der massiven Störung ausgeschlossen werden

Art	Lat. Name	Status	RL Saarl	Bemerkung; detaillierte Abschichtung
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	Standvogel	1	bevorzugt als Brutplatz vegetationsarme Flächen mit allenfalls niederer Vegetation; als Ersatzbrutraum werden zunehmend auch begrünte Flachdächer in Industriegebieten akzeptiert. Das Terrain ist jedoch zu störungsintensiv.
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	Standvogel	2	Das Terrain ist für die Steppenart als Brutraum geeignet, wenngleich suboptimal wegen weitgehend fehlender Singwarten. Aufgrund der hohen Störwirkung der Kurt-Nagel-Str. auszuschließen
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Zugvogel		Die Art benötigt bei der Ankunft hochstängelreiche Bestände, die als Jagd- und Singwarten und als Attraktionsrequisiten für die Nestplatzwahl dienen. Solche fehlen weitgehend. Brutvorkommen sehr unwahrscheinlich
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubecula</i>	Zugvogel	1	Im Saarland vom Aussterben bedroht; ist mehr noch als das Schwarzkehlchen an eine vielfältige und hochstängelige Krautschicht auf großer Fläche gebunden. Die Art kann ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Standvogel	2	Im Saarland stark gefährdet; höhere Bindung an feuchte Vegetation; die Art kann hier ausgeschlossen werden.

Als Fazit ist für die aufgeführten Bodenbrüter festzuhalten, dass eine Präsenz aufgrund der geringen Flächengröße und der starken Störwirkung der vorbeiführenden Kurt-Nagel-Str. mit freier Sichtverbindung auf die Fläche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen auch für den oben nicht aufgeführten und zunehmend expansiven Orpheusspötter als weiterer typischer Art der ruderalen, d.h. Hochstauden- bzw. Gebüsch-reichen Industriebrachen.

Der Planungsraum dürfte, wie der gesamte städtische Raum, von synanthropen Fledermausarten als Jagdgebiet erschlossen sein. Der weitgehend strukturlosen Fläche weist hierbei jedoch gegenüber den umliegenden diverser strukturierten Siedlungsbereichen nur eine geringe Habitatqualität (mit weitgehend fehlenden Leitstrukturen) auf. Der bestehende sehr lückige und junge Gehölzbestand besitzt kein Potenzial als Quartierstandort.

Für Amphibien, auch für die städtische Sekundärbiotope nutzenden thermophilen Arten Geburtshelferkröte, Wechselkröte und Kreuzkröte bestehen innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer, die ausreichend lange perennieren, um eine Larvalentwicklung zuzulassen. Aufgrund des Fehlens von Wasserflächen, der grundsätzlich fehlenden Eignung als Landlebensraum (grabfähige Substrate und Versteckstrukturen fehlen) und des letztlich sehr hohen Isolationsgrades kann ein Vorkommen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

5. Wirkungsprognose

5.1 Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich ist als Gewerbefläche mit einem maximalen Baufenster festgesetzt. Der Bebauungsplanentwurf legitimiert damit eine fast vollständige Überbauung des Geltungsbereiches. Dadurch entfallen Sekundärbiotopflächen, die für einzelne daran adaptierte Arten von Bedeutung sein könnten. Die durch die ehemalige Nutzung bereits sehr stark eingeschränkten Bodenfunktionen gehen in den neu versiegelten Bereichen vollständig verloren.

Die festgesetzte GRZ von 0,8 erlaubt bis zu einem gewissen Grad eine Freiflächengestaltung, die auch die Anlage von Grünflächen oder solitären Bäumen beinhaltet. Der Bebauungsplan setzt je 20 Stellplätze die Anpflanzung eines Laubbaum-Hochstammes hoher Pflanzqualität (STU 16-18 cm) fest.

5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Der Geltungsbereich ist als ehemaliger Industriestandort stark anthropogen überprägt. Weder die zentrale Rückbaufläche noch die angrenzende Bahnböschung weisen natürliche Bodenstrukturen auf. Die Sukzessionsstadien auf den stark verdichteten, technogenen Substraten besitzen nur eine geringe Maturität und daher für sich betrachtet auch nur eine geringe ökologische Bedeutung.

Innerhalb der Planungsfläche befinden sich, abgesehen von aufkommenden Junggehölzen an den Rändern keine weiteren, insbesondere älteren Gehölze. Die Vorgaben der Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen kommen daher nicht zur Anwendung.

Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung unter 2 ha besteht aufgrund des beschleunigten Verfahrens keine Ausgleichsverpflichtung i.S.d. Eingriffsregelung.

Auch wenn der Bebauungsplan die weitgehende Überbauung/Versiegelung des Geltungsbereiches legitimiert, bestünde durch den geringen Ausgangswert der Fläche ohnehin ein vergleichsweise geringer bilanzieller Verlust.

Da es zu dem Vorhaben keine Standortalternativen gibt, der Eingriff in der vorliegenden Form insofern auch nicht vermeidbar ist, verbleibt als Prüfkriterium für die Zulässigkeit des Vorhabens daher lediglich der besondere Artenschutz nach § 44 in Verbindung mit einer möglichen Umwelthaftung gem. § 19 BNatSchG. Trotz der defizitären Biotopausstattung besteht hierbei die Möglichkeit, dass planungsrelevante Arten die Fläche zumindest als Teillebensraum nutzen. Dies trifft für die in der stillgelegten Bahntrasse zuvor vermutete und auch nachgewiesene Mauereidechse zu. Die Planungsfläche selbst ist analog zu dem Standort des Amazon-Zwischenlagers nicht als essentieller Lebensraum der lokalen Population mit für den Fortpflanzungserfolg notwendigen Requisiten zu betrachten, allerdings ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 möglicherweise einschlägig. In Kap. 6 werden daher die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

In Bezug auf die tatsächlich oder potenziell hier brütenden und den Geltungsbereich als Teillebensraum nutzenden Vogelarten ist ein Eintreten der Verbotstatbestände durch die einschlägige Fristenregelung n. § 39 BNatSchG vermeidbar. Eine Brutraumnutzung der zentralen Freifläche durch Bodenbrüter ist insbesondere durch die geringe Flächengröße und die unmittelbar vorbeiführende, stark befahrenen Kurt-Nagel-Str. mit freier Sichtverbindung auf die Fläche ausgeschlossen.

In Bezug auf die anderen Artengruppen, insbesondere die den Planungsraum allenfalls als Jagdgebiet nutzenden Fledermäuse bestehen keine Hinweise für das Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Kap. 5.3), da auf der gesamten Fläche keine Quartiermöglichkeiten bestehen und der weitgehend strukturlosen Fläche keine besondere Qualität als Jagdraum bescheinigt werden kann.

Eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt in Kap. 5.3.

5.2.2 Boden

Alle Böden innerhalb des Geltungsbereiches sind technogen. Das Substrat besteht aus einer verdichteten Schotterschicht aus Betonabbruch und Recyclingschotter aus der ehemaligen Nutzung als „Steinfabrik“. Die Bodenfunktionen sind daher insgesamt sehr stark eingeschränkt.

Die Böden der angrenzenden Böschungen der stillgelegten Bahntrasse und der AB-Auffahrt sind ebenfalls nicht indigen.

Gem. den Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf ist ein hoher Grad an Versiegelung zulässig, was grundsätzlich einen vollständigen Verlust von Bodenfunktionen zur Folge hat. Im Gegensatz zur Ansiedlung im Bereich gewachsener Böden ist dieser Eingriff aufgrund des Ausgangszustandes (Konversionsfläche aus Schotterbelag) jedoch zu relativieren. Insgesamt wird aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung mit dem Bebauungsplan daher ein vergleichsweise geringer Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Der Geltungsbereich ist im Altlastenkataster unter der Kennung VK_6666 geführt. Gemäß Auskunft des LUA v. 02.09.2021 war die Fläche bis 1969 Standort eines Zementwerkes. In den topografischen Karten

ist allerdings eine „Steinfabrik“ dargestellt, in der vermutlich die Hochofenschlacke der Völklinger Hütte zu Schlackenschotter verarbeitet wurde. Als Nachnutzung wird Bauhof angegeben.

Eine orientierenden Altlastenuntersuchung ist daher im Vorfeld durchzuführen, um zu entscheiden, ob der Standort auf Antrag aus dem Altlastenkataster entfernt werden kann oder ob in Abstimmung mit dem LUA Maßnahmen unter Einbeziehung der geplanten Folgenutzung erforderlich sind. Der Bebauungsplan legitimiert daher lediglich eine bedingte Zulässigkeit.

In Abhängigkeit von der geplanten Nachnutzung des Geländes können entsprechende Untersuchungen auch baubegleitend durchgeführt werden.

5.2.3 Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine offenen Gewässer vorhanden. Infolge der technogenen Böden ist die Funktionsfähigkeit der Böden innerhalb des Wasserkreislaufes bereits jetzt deutlich reduziert. Gleichzeitig weisen die überwiegend geschotterten Substrate aufgrund der grobkörnigen Textur i.d.R. eine hohe Versickerungsfähigkeit auf, auch wenn aufgrund der Verdichtung punktuell und kurzfristig temporäre Wasserlachen nach Starkregenereignissen verbleiben können. Im Umkehrschluss ist die Wahrscheinlichkeit länger perennierender Pfützen und Kleinstgewässer (als Laichgewässer für Amphibien) auf der Fläche äußerst gering.

Die Entwässerung soll im Mischsystem erfolgen. Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser soll in den bestehenden Regenwasserkanal (Kurt-Nagel-Str) abgeleitet werden, der im weiteren Verlauf als Mischwasserkanal umgewidmet wurde. Der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit ist zu erbringen (vgl. hierzu auch Stellungnahme zur Entwässerung des Bebauungsplanes VIII/55, Bockermann Fritze plan4buildING GmbH).

Das Plangebiet liegt außerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebietes der Saar und außerhalb der Risikogebiete HQ100 und HQextrem.

5.2.4 Klima/Luft

Innerhalb des Plangebietes sind starke Vorbelastungen in Bezug auf Lärm- und Abgasimmissionen infolge des Verkehrsaufkommens, v.a. durch die stark befahrene A 620 und der Kurt-Nagel-Str. gegeben. Aus stadtklimatischer Sicht ist die durch den Kfz-Verkehr entstehende zusätzliche Belastung zu berücksichtigen. Hierzu wurde ein Lärmgutachten⁶ erarbeitet, das zu dem Schluss kommt, dass im Prognoseplanfall die zulässigen Pegelwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht an allen Immissionsorten mit Wohnnutzung eingehalten werden. Innerhalb des Plangebietes sind für gewerbliche genutzte Gebäude aufgrund der maßgeblichen Außenlärmpegel von 75 bis 78 dB(A) im nördlichen bzw. rund 72 bis 74 dB(A) im südlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes die Notwendigkeit passiver Schutzmaßnahmen (mindestens einzuhaltende bewertete Schalldämmmaße der Außenbauteile $R'_{w,res}$ von 40 bis 43 dB bzw. 37 bis 39 dB für Büroräume).

Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm wird für die Teilflächen des Plangebietes jeweils ein Emissionskontingent L_{EK} gemäß DIN 45691 von 74 dB(A)/m² tags und 65 dB(A)/m² nachts (TF1) bzw. 72 dB(A)/m² tags und 63 dB(A)/m² nachts (TF2) festgesetzt.

In Bezug auf die Verkehrsprognose kann auf die Erhebungen der Fa. Schweitzer GmbH im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“ von 2019 zurückgegriffen werden. Für den durch den Bebauungsplan legitimierten möglichen Planfall 1 (Entwicklung eines allgemeinen Gewerbegebietes) weist das vorliegende Gutachten⁷ gegenüber dem Ist-Zustand eine Verkehrszunahme von 7,55 % am Knotenpunkt 1 (L 387-Kurt-Nagel-Str.) und 4% am

⁶ Peutz Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchungen zur Aufstellung des B-Planes VIII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“ der Stadt Völklingen, Stand 26.11.2021

⁷ Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure: Bebauungsplan VII/55 „Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“ Stand: 26.10.2021

KP 2 (L 387 - Rampe BAB 620) nach, die verkehrliche Leistungsfähigkeit der beiden Knotenpunkte ist mit einer Verkehrsqualitätsstufe B am KP 1 und D am KP 2 nachgewiesen.

Das Errichten von Baukörpern oder großflächigen Versiegelungen geht im Grundsatz mit kleinklimatischen Auswirkungen einher. Gegenüber Vegetationsstrukturen besteht z.B. eine erhöhte Wärmeabstrahlung. Dieser Effekt ist jedoch im Kontext der bereits jetzt durch die vegetationsfreien bzw. dünn bewachsenen Grobsubstrate relativ hohen Wärmeabstrahlung zu beurteilen.

Gem. der Angaben im Landschaftsprogramm fungiert das Saartal als Kaltluftleitbahn und erfüllt eine wichtige stadtklimatische Funktion. Der Planungsraum liegt im Randbereich dieses Strömungssystems. Erhebliche stadtklimatische Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

5.2.5 Landschaftsbild

Das Landschafts- bzw. Stadtbild im Geltungsbereich ist geprägt durch die angrenzenden Gewerbebetriebe, die Kulisse der alten Völklinger Hütte (Weltkulturerbe) mit den noch bestehenden Anlagen, peripheren Förderbändern und Gasleitungen und sonstigen baulichen Einrichtungen sowie die KV-Leitung und die zahlreichen Verkehrswege. Gegenüber der A 620 und die AB-Auffahrt ist der Standort durch die umfassenden Böschungsgehölze abgeschirmt, gegenüber der alten Völklinger Hütte und den südlich angrenzenden Gewerbebetriebe einschließlich des neuen Amazon-Verteilzentrums durch den bewachsenen Bahndamm. Eine Einsehbarkeit besteht daher lediglich von der die Fläche halb umführenden Kurt-Nagel-Str.

5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalgeschützte Objekte oder Fundorte von Bodendenkmälern sind auf der Fläche nicht bekannt. Gem. Mitteilung des Landesdenkmalamtes im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren für das Amazon Verteilzentrum sind nordwestlich des Planungsgebietes römische Funde bekannt.

Land- oder forstwirtschaftliche Flächen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Die angrenzenden jungen bis mittelalten Böschungsgehölze entlang der A 620 bzw. am Rand des Auffahrtsohres (AS VK-Wehrden) liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sollten diese von Seiten der Obersten Forstbehörde als Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes betrachtet werden, dann sind die Waldabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG und ggfs. die Frage einer Haftungsfreistellung bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

5.2.7 Mensch

Die ehemalige gewerbliche Nutzung (Steinfabrik, Bauhof, Lagerfläche) prädestiniert den stark vorbelasteten Standort für eine gewerbliche Nachnutzung.

Die Zu- und Abfahrt erfolgt über die Auffahrt zur BAB 620 und dem Amazon-Verteilzentrum. Das südlich an das Amazon-Gelände angrenzende Wohngebiet ist insofern nicht zusätzlich belastet.

Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im Bereich des Plangebietes wird für die Teilfläche TF1 des Plangebietes jeweils ein Emissionskontingent LEK gemäß DIN 45691 von 74 dB(A)/m² tags und 59 dB(A)/m² nachts sowie für die Teilfläche TF2 von 72 dB(A)/m² tags und 57 dB(A)/m² nachts festgesetzt. Für einzelne Sektoren werden Zusatzkontingente festgesetzt.

Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen Immissionskontingente ist in den nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln in Ziffer A.2 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - vom 26.08.1998 durchzuführen.

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung im Hinblick auf eine Erholungs- oder Freizeitnutzung.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des §44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 erfüllt, ist für das Vorhaben eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

5.3.2 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der Biotope im Geltungsbereich eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden planungsrelevanten Arten/Artengruppen vorgenommen. Auf dieser Grundlage ergab sich eine grundsätzliche Relevanz für Reptilien (hier: Mauereidechse) und eventuell für die den Planungsbereich als Teillebensraum oder möglicherweise als Brutraum nutzenden Vögel.

Die lückig bewachsenen Schotterflächen stellen grundsätzlich geeignete Sekundärbiotope für Reptilien dar. Mit einer Verbreitung der Mauereidechse entlang der angrenzenden, stillgelegten Bahnlinie war im Vorfeld zu rechnen. Zwar fehlen auf der Fläche Versteck- und Überwinterungsstrukturen (Klüfte und Bodenspalten, Erdhöhlen) sowie grabfähige Substrate zur Eiablage, es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Fläche zur Thermoregulation aufgesucht wird bzw. Jungtiere im Zuge von Dispersionsbewegungen auf die Fläche gelangen.

Unter den Vögeln muss damit gerechnet werden, dass der Planungsbereich von einigen Arten zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Eine Brut darf zumindest auf der zentralen Freifläche für die meisten Arten ausgeschlossen werden. Dies schließt nachweislich auch die Bodenbrüter ein, die auf urbane Sekundärflächen - möglicherweise essentiell – angewiesen sind, wie z.B. den Flussregenpfeifer. Bekannt ist, dass die Art, die entlang der Saarachse mehrfach beobachtet wurde, gewässernahe Brache- und Bauerschließungsflächen als Ersatzlebensraum flexibel annimmt.

Für Amphibien bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Der extrem hohe Isolationsgrad lässt auch eine Teilnutzung als Landlebensraum äußerst unwahrscheinlich erscheinen.

Eine Quartiernutzung durch synanthrope und arboricole Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, da sich auf der Fläche nur Gebüsch und Bäume geringeren Alters befinden und keine Bäume mit Höhlenstrukturen oder tiefrissiger Borke.

In Bezug auf prüfrelevante Säuger besteht ein zumindest theoretisches Potenzial für das Vorkommen der bereits entlang von Verkehrswegen und in Siedlungsrandlage nachgewiesenen Haselmaus, auch wenn ein konkreter Fundortnachweis für den Bereich der Industrieagglomeration entlang der Saar fehlt. Optimalhabitate sind gut strukturierte, Gebüsch-reiche Waldränder mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Beeren und/oder Haselnüssen.

Die randlich in die Fläche reichenden Böschungsgehölze erlauben eine durchgehend arboricole Lebensweise und bieten möglicherweise auch ein ausreichende Nahrungsangebot. Ein Vorkommen in den Böschungsgehölzen sowohl der AB-Auffahrt als auch der stillgelegten Bahnböschung ist daher möglich.

Für die äußerst störungsempfindliche Wildkatze fällt der Innenstadtbereich sowohl als Reproduktionsraum als auch als Streifrevier aus⁸.

Die FFH-Anh. II Art Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) wurde 2011 im Bereich der Ludweiler Str. im Ortsbereich von Wehrden nachgewiesen (M. LÖSCH), ein weiterer Fundort befindet sich in ca. 1 km Entfernung am Galgenberg (W. PALM). Die Art gilt als Biotopwechsler zwischen sonnigen und beschatteten Teilarealen. Bekanntermaßen dringen die hochmobilen Falter auch in den Siedlungsbereich vor, worauf vermutlich auch der innerstädtische Nachweis gründet.

Bekannt ist die hohe Affinität der Falter zu den Blüten des Sommerfieders, der sich am Nordrand der Fläche mit einem einzelnen Exemplaren angesiedelt hat. Eine Betroffenheit für die Art, die eine dezidierte artenschutzrechtliche Prüfung erfordert, lässt sich dadurch jedoch nicht begründen. Ein hinreichender Schutz der agilen Falter ist durch die auch für den verbuschenden Randbereich geltenden Rodungsfristen gewährleistet (Kap. 6, V 1).

Im Ergebnis der Relevanzbetrachtung verbleiben für die nachfolgende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung die Mauereidechse, die Haselmaus und die bekanntermaßen in städtische Siedlungen vordringenden gehölzbrütenden Vogelarten.

5.3.3 Arten- und Gruppenspezifische Konfliktanalyse

Die Gruppe der Vögel umfasst diejenigen Arten, die innerhalb des Geltungsbereiches, d.h. innerhalb der lediglich randlich verbuschten Freifläche potenzielle Brutvorkommen besitzen und die derartige Flächen zum Nahrungserwerb aufsuchen.

Bei den in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass es sich um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt und insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen.

⁸ Nachweise aus dem „Prozessschutzrevier Quierschied“ und dem „Urwald vor den Toren der Stadt“ mittels Haaranalysen belegen neuerdings auch eine Präsenz der Art im urbanen Verdichtungsraum/Saarkohlenwald (Quelle: Umweltmagazin Saar 1/2018) .

Gruppe der ungefährdeten Gehölz-brütenden Arten i.w.S. (inkl. Höhlenbrüter)

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich
 Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt
 Lokale Population:

Bei den hier aufgeführten Arten (s. Tab. 2) kann grundsätzlich von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden (Ausnahme: der in der Vorwarnliste geführte Bluthänfling, der allerdings allenfalls in den angrenzenden Gehölzflächen brütet). Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten (n. GARNIEL et al. 2009) mit geringen artspezifischen Effektdistanzen bzw. Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit

2. Schutzstatus:

Europ. Vogelart Art n. Anh. 1 VSRL Art n. Art.4, Abs.2 VSRL Art n. Anh. II/IV FFH-RL

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die halboffene Landschaften mit größeren Feldgehölzen, Gebüschgruppen bzw. lockere Gehölzbestände, auch entlang von Fließgewässern oder auch lineare (Böschungs-)gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen oder Freiflächen, besiedeln bzw. Arten mit (ursprünglicher) Waldbindung. Für die meisten Arten gilt, dass sie gleichzeitig auch in den Siedlungsraum vordringen können. In der Regel werden die Nester neu gebaut.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

19 Arten aus dieser Gruppe sind innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereiches möglich, eine Brut im Gehölzbestand außerhalb und evtl. innerhalb des Geltungsbereiches ist sicher, wahrscheinlich oder zumindest potenziell möglich.

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei der Räumung des Baufeldes können brütende Individuen bzw. Nestlinge verletzt und/oder getötet werden. Anlage- und Betriebs-bedingt ist dies nicht prognostizierbar.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Räumung und Vorbereitung des Baufeldes, sprich die Entfernung der randlichen Gehölz- und Staudensäume darf nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen um die Zerstörung/Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden (V1).

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Je dichter der Gehölzwuchs, desto eher ist grundsätzlich mit einem Brutvorkommen zu rechnen. Im Bereich des sehr lückigen Gehölzaufwuchses ist sie eher unwahrscheinlich, in der etwas dichteren randlichen Gehölzstrukturen auf den Böschungen wahrscheinlicher. Durch die Baufeldfreimachung entfallen diese Brutmöglichkeiten für Hecken- und Gebüschbrüter.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Gruppe der ungefährdeten Gehölz-brütenden Arten i.w.S. (inkl. Höhlenbrüter)

Für die im Gebiet potenziell und real vorkommenden häufigen Arten gilt die einleitende Aussage, dass im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Räumung und Vorbereitung des Baufelds darf nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen (V1). Als Überwinterungs- und Rastareal besitzt das Plangebiet keine Bedeutung.

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Die Brut im City-Bereich von Völklingen, resp. im Umfeld der stark befahrenen BAB 620 qualifiziert die hier brütenden Arten bereits als äußerst störungstolerant. Insofern ist bau- und Anlagen-bedingt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Mauereidechse

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: V Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich
Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt
Lokale Population:

Informationen über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen zwar nicht vor, aufgrund des häufigen Nachweises entlang des Bahndammes und weiterer bekannter Nachweise (u.a. im Bereich der Rosseltalbrücke und des neuen Amazon Zwischenlagers) kann von einem insgesamt häufigen Vorkommen entlang des Schienennetzes ausgegangen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher vorliegend als günstig beurteilt.

2. Schutzstatus:

Art n. Anhang II FFH-RL Art n. Anh. IV FFH-RL streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

Die Mauereidechse kommt im Saarland besonders im Saartal und entlang von Bahnstrecken vor und dringt hierbei in den Siedlungsbereich, auch in die Innenstädte vor. Mittlerweile verhält sich die Art im Saarland anhaltend expansiv, breitet sich insbesondere über das Schienennetz weiter aus und hat vielerorts die oft sympatrisch vorkommende Zauneidechse verdrängt.

Die Mauereidechse ist sehr standorttreu und besitzt sehr kleinräumige Reviere (i.d.R. unter 50 m²). Die Ausbreitung erfolgt in erster Linie über juvenile Männchen. Zur Überwinterung werden hauptsächlich frostfreie Spalten genutzt.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Mauereidechse wurde mit mehreren Individuen entlang der an den Geltungsbereich angrenzenden stillgelegten Bahnstrecke nachgewiesen. Hier befinden sich auch mit hoher Sicherheit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auf der zentralen Fläche wurden keine Exemplar nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Fortpflanzungs- (grabbare Substrate) und Versteck-/Überwinterungsmöglichkeiten innerhalb der verdichteten Planungsfläche darf davon ausgegangen werden, dass sich hier keine reproduzierende Teilpopulation etabliert hat bzw. unter den Bedingungen etablieren wird. Andererseits dürfte die Fläche regelmäßig zur Thermoregulation und von Jungtieren im Zuge von Dispersionsbewegungen aufgesucht werden.

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Eine Tötung von Individuen ist möglich, da Tiere zumindest in der Dismigrationsphase, möglicherweise auch im Zuge der frühjahreszeitlichen Thermoexposition von der Bahntrasse in den Geltungsbereich vordringen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Baufeldfreimachung und Rodung darf nur im Zeitraum der gesetzl. Rodungsfristen stattfinden, die Tiere befinden sich dann in der Winterruhe (in geeigneten Spalten, Erdhöhlen etc.) außerhalb des Baufelds (V 1). Die Einwanderung von Individuen aus der angrenzenden Bahnböschung wird durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes unterbunden. Im Vorfeld der Baustelleneinrichtung ist das Baufeld nach vorkommenden Individuen abzusuchen, diese ggfs. abzusammeln und in den Bereich der angrenzenden Bahnböschung zu verbringen. Das evtl. Absammeln der Tiere und die regelmäßige Kontrolle der Funktionalität des Reptilienschutzzaunes erfolgt durch eine fachkundige Person (V 2)

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

Mauereidechse

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Geeignete Gelegeplätze in Form grabfähiger (und besonnter) Substrate wurden innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorgefunden, alle Flächen sind stark verdichtet. Auf der Fläche fehlen daher auch Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten und Hohlräumen.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Da innerhalb des Geltungsbereiches nicht mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen ist, sind Störungstatbestände grundsätzlich nicht zu prognostizieren. Ein Eindringen von Individuen in das Baufeld wird durch die o.g. Maßnahme **V 2** unterbunden. Eine über die Schutzeinrichtung hinausgehende Störwirkung auf die lärmunempfindliche Art ist auszuschließen.

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Haselmaus

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: G Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt

Lokale Population:

Informationen über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen nicht vor, es darf aufgrund der nächtlichen und versteckten Lebensweise allerdings davon ausgegangen werden, dass die Art sehr viel häufiger vorkommt, als es die lückigen Nachweise erwarten lassen. Systematische Untersuchungen im Zuge von Bauleitplanungen oder Straßenbauvorhaben (Ausbringen von *nest tubes*) erbrachten Nachweise vor allem auch in Bereichen, in denen die Art *a priori* nicht zu erwarten war, so z.B. in schmalen straßenbegleitenden Gehölzsäumen. Insbesondere die bisher angenommene Sensibilität gegenüber Störungen muss daher neu bewertet werden.

2. Schutzstatus:

Art n. Anhang II FFH-RL Art n. Anh. IV FFH-RL streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

Die nachtaktive Haselmaus bevorzugt stufig aufgebaute Laubmischwälder mit durchgehender Besonnung sowie frucht- und pollenreichem Unterwuchs. Entscheidend ist die Möglichkeit von Strauch zu Strauch zu klettern, ohne den Boden zu berühren. Allerdings können offenbar auch größere Distanzen von 250-300 m im Offenland problemlos überwunden werden (Juskaitis & Büchner, 2010). Zudem muss von Frühling bis Herbst eine ausreichende Nahrungsgrundlage (im Herbst unbedingt fetthaltige Sämereien, Nüsse) in ihrer Umgebung vorhanden sein. Als typische Art der frühen Waldsukzession ist sie in Altbeständen vornehmlich auf Aufforstungs- oder Windwurfflächen zu finden. Wird der Waldbestand durch fortschreitenden Kronenschluss verdunkelt, wandert die Haselmaus ab oder siedelt an den Rändern. Im Allgemeinen wird ihr Vorkommen durch Arten- und Strukturarmut sowie eine reduzierte Kraut- und Strauchschicht eingeschränkt. Querungen freier Flächen sind sehr selten.

Den Winter verbringt die Haselmaus von Okt./Nov bis März/April in mäßig tiefen Erdlöchern, zwischen Baumwurzeln oder unter höher liegender Laubstreu.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Ein Nachweis der Art im Betrachtungsraum liegt nicht vor. Unter Berücksichtigung neuerer Nachweise entlang von AB-Böschungen ist eine Präsenz in den angrenzenden, in die Planungsfläche einwachsenden Brombeer-reichen Böschungsgehölzen der Bahn und der AB-Auffahrt möglich.

Eine Vollständigkeit aller notwendigen Habitatrequisiten inkl. der Überwinterungsmöglichkeiten in Erdhöhlen, Lücken in Stubben und Wurzelstöcken oder dichte Laubstreu bestehen auf der vollständig verdichteten Planungsfläche nicht.

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Eine Tötung von Individuen ist möglich, da sich Tiere während der Aktivitätszeit in den Gehölzsäumen am Rand der Fläche aufhalten könnten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Baufeldfreimachung und Rodung darf nur im Zeitraum der gesetzl. Rodungsfristen stattfinden, die Tiere befinden sich dann in der Winterruhe außerhalb des Baufelds (**V 1**).

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

Haselmaus	
6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei einem Tier mit einem Aktionsradius von 100-150 m sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten kaum von der Lebensstätte selbst zu trennen. Im Fall der Präsenz in den Böschungsgehölzen sind die kugelförmigen Kobel der Haselmaus (zur Übertagung oder zur Jungenaufzucht) auch in den randlich einwachsenden Säumen nicht auszuschließen. Baubedingt können diese entfernt werden.	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Haselmaus ist zwar relativ ortstreu, die zahlreichen Kobel werden jedoch fortlaufend neu angelegt und dienen auch als Wechselquartiere. Eine Entfernung einzelner Altnester in der Rodungsphase löst mit Sicherheit nicht den Verbotstatbestand aus	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Störungstatbestand kann bei dieser Tierart baubedingt nicht von den Verbotstatbeständen unter 5 und 6 getrennt werden. Da andernorts die Tiere im Straßenbegleitgrün und selbst im Mittelstreifen einer Autobahn gefunden wurden, kann keine anlage- und betriebsbedingte Störung erkannt werden	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.4 Umwelthaftungsausschluss

Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen!) nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz nicht zu erwarten. Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Daher ist eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich, sofern die u.g. Vermeidungsmaßnahmen bauplanerisch festgesetzt werden.

6. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6.1 Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Baufelddräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Zielart(en): europäische Vogelarten

Die Rodung der randlichen Pioniergehölze darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten und der Haselmaus hinreichend sicher gewährleistet. Die Fristen gelten auch für die Entfernung der Krautsäume.

V 2: Schutz der Mauereidechse

Zielart(en): Mauereidechse

Die Mauereidechse wurde an der vorbeiführenden, stillgelegten Bahnlinie nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches konnte kein Nachweis erbracht werden. Aufgrund der fehlenden Fortpflanzungs- und Überwinterungsmöglichkeiten ist nicht mit einer Reproduktion auf der ausgeräumten und verdichteten Planungsfläche zu rechnen, ein temporäres Eindringen von Adulten in der frühen Jahreszeit (zur Thermoregulation) und von Jungtieren in der Disigrationsphase im Spätsommer/Herbst ist jedoch durchaus möglich bzw. wahrscheinlich.

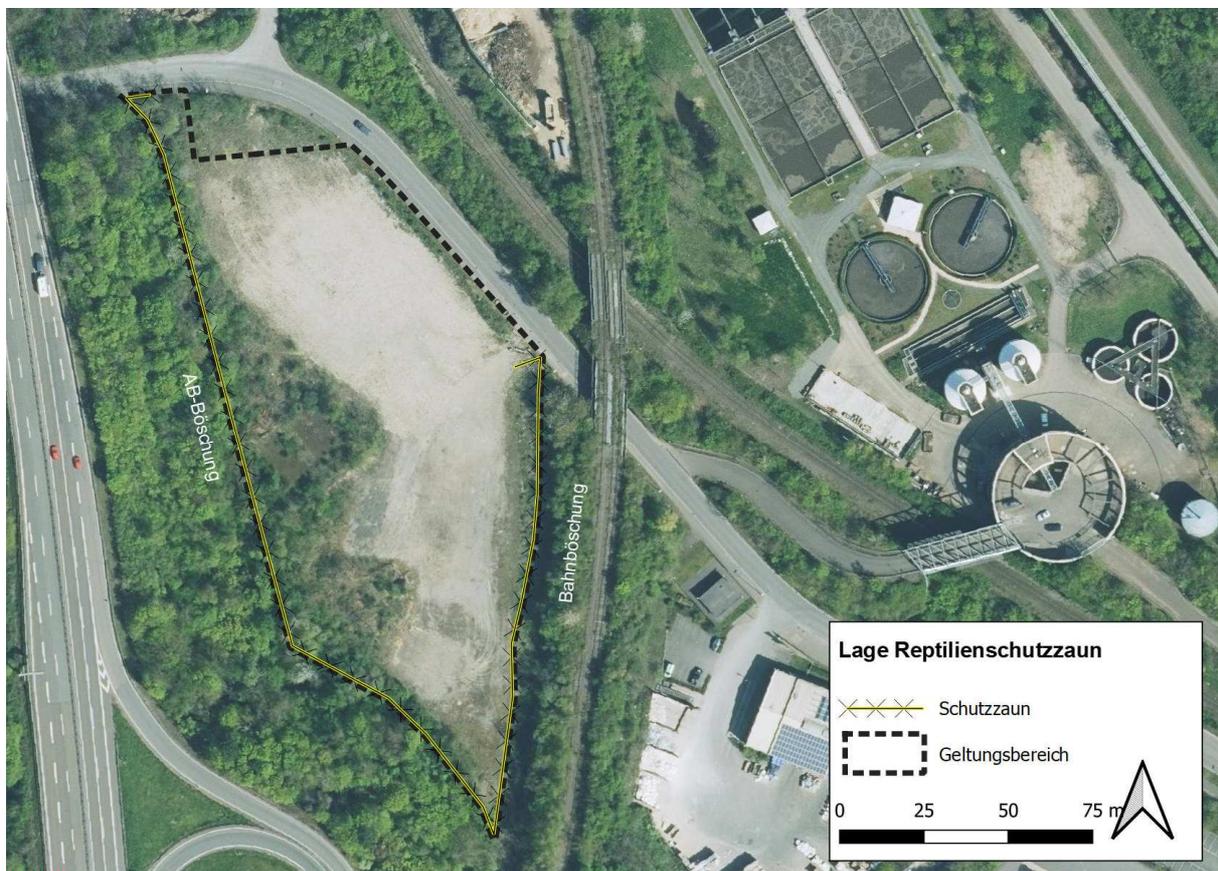


Abb. 7: vorgeschlagene Lage des Reptilienschutzzaunes

Im Vorfeld der Baufeldfreimachung und/oder von Bauarbeiten auf der Planungsfläche ist daher das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun für die Dauer der Bauarbeiten gegenüber der Gleisanlage zu sichern, um ein Einwandern von Tieren zu vermeiden. Ein Besatz der Auffahrtsböschung ist wegen des dichten Bewuchses zwar sehr unwahrscheinlich, um eine Tötung von dieser Seite in das Baufeld eindringenden Individuen sicher zu vermeiden, wird der Schutzzaun im Anschluss an die winterliche Baufeldfreimachung auch an der westlichen Grenze des Planbereiches aufgestellt. Damit ergibt sich eine Gesamtlänge von ca. 400 lfdm. Zu bevorzugen sind überhängende Zaunmodelle, die ein Überklettern sicher ausschließen können.

Falls die Bauarbeiten im Frühjahr beginnen, ist der Schutzzaun nach Möglichkeit bereits vor Beginn der Aktivitätszeit, d.h. je nach Witterung bereits Mitte bis Ende März aufzustellen. Eine Aufstellung innerhalb der Aktivitätsphase erfordert ein intensives Absuchen des gesamten Baufeldes nach Tieren, die dann in den benachbarten Bereich der Bahnanlage verbracht werden.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Zaunaufstellung wird das gesamte Baufeld während der maschinenintensiven Bauarbeiten systematisch und regelmäßig nach evtl. in das Baufeld eingedrungenen Individuen abgesucht und gleichzeitig die Funktionalität des Schutzzaunes überprüft.

V 3: Umweltbaubegleitung

Zur Umsetzung der grünordnerisch festgesetzten Maßnahmen und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (insbes. V 2) wird bei der baulichen Umsetzung eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person erfolgen. Ein Fokus muss hierbei auf die durchgehende Funktionserhaltung des Reptilienschutzzaunes während der Bauarbeiten gelegt werden.

6.2 Weitere grünordnerische Maßnahmen

M 1: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb des als Gewerbegebiet festgesetzten Bereiches sind Stellplätze durch Laubbäume im Umfang von einem Baum/20 Stellplätze zu bepflanzen. Hierbei sind standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbaumarten in der Pflanzqualität Hochstamm, 3xv, STU 16-18 cm vorzusehen. Die Verwendung klein- oder schmalkroniger Arten/Sorten ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Bei allen Baumpflanzungen muss grundsätzlich die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche (Baumscheibe) mindestens 6,0 m² betragen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckenden Kleingehölzen oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Im Falle beengter Verhältnisse sind Belüftungs- und Bewässerungskanäle anzulegen; die Pflanzgrube muss mindestens 12,0 m³ umfassen und 1,50 m tief sein.

In Bezug auf die Pflanzliste macht der Bebauungsplan entsprechende Vorschläge. Bei der Auswahl ist die GALK-Artenliste⁹ zu beachten.

⁹ Quelle: GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de

7. Bilanzierung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Da die zu erwartenden Versiegelungen deutlich unter 2 ha liegen, besteht auch keine Ausgleichsverpflichtung i.S.d. Eingriffsregelung nach § 14ff. BNatSchG. Eine Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)¹⁰ kann entfallen.

¹⁰ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

Betreff

**Stadtteil Wehrden
Mittelstadt Völklingen**

Bebauungsplan VIII/55

**„Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage“
Grünordnerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung**

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Bearbeitung:

.....

Dr. Joachim Weyrich

.....
Ort, Datum

Saarbrücken, den 10.12.2021

.....

Unterschrift

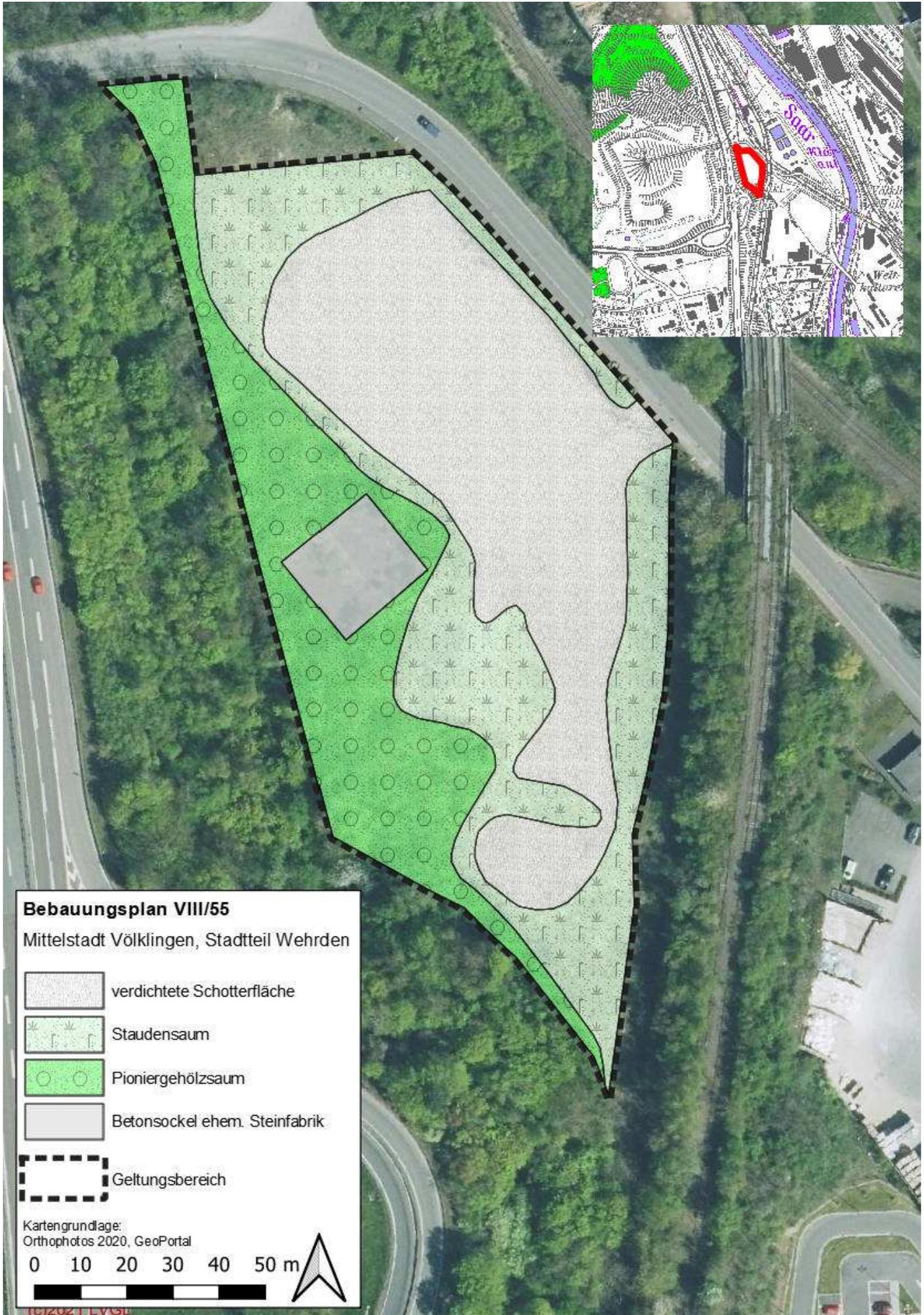


ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft



Anhang 1

Bestandsplan



Bebauungsplan VIII/55
 Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Wehrden

-  verdichtete Schotterfläche
-  Staudensaum
-  Pioniergehölzsaum
-  Betonsockel ehem. Steinfabrik
-  Geltungsbereich

Kartengrundlage:
 Orthophotos 2020, GeoPortal

0 10 20 30 40 50 m

